

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Rates
Antragsfrist: 21.09.2017
19.10.2017

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	4
Einladung Rat	4
Vorlagendokumente	6
TOP Ö 3 Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes	6
Vorlage ohne Beschluss 658/2017-1	6
TOP Ö 4 Erneuerung der Dreifach-Sporthalle der Europaschule	7
Vorlage 695/2017-6	7
TOP Ö 5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan De 03 in der Ortschaft Dersdorf; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses	10
Vorlage 677/2017-7	10
Übersichtsplan 677/2017-7	11
TOP Ö 6 Bebauungsplan Bo 10 in der Ortschaft Bornheim; Beschluss zu den Stellungnahmen aus der Offenlage, Beschluss zur erneuten Offenlage	12
Vorlage 681/2017-7	12
1. Übersichtskarte 681/2017-7	14
2. Bebauungsplan 681/2017-7	15
3. Textliche Festsetzungen 681/2017-7	16
4. Begründung 681/2017-7	23
5. Abwägung Stellungnahmen Öffentlichkeit 681/2017-7	30
6. Abwägung Behörden 681/2017-7	33
7. Stellungnahmen der Öffentlichkeit 681/2017-7	35
8. Stellungnahmen der Behörden 681/2017-7	49
9. Übersicht über die Änderungen 681/2017-7	67
10. (nicht abgedruckt) Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Nov 15) 681/2017-7	71
11. (nicht abgedruckt) Ergänzende Artenschutzprüfung (Sep. 17) 681/2017-7	102
TOP Ö 7 Wahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bornheim III (Hemmerich, Rösberg, Kardorf, Merten, Sechtem, Walberberg)	113
Vorlage 634/2017-3	113
TOP Ö 8 Entwurf des Gesamtabschlusses 2015	114
Vorlage 673/2017-2	114
1 Entwurf Gesamtbilanz zum 31.12.2015 673/2017-2	116
2 Entwurf Gesamtergebnisrechnung 2015 673/2017-2	117
TOP Ö 9 Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2017	118
Vorlage 534/2017-2	118
TOP Ö 10 Antrag der FDP-Fraktion vom 11.07.2017 (Eingang 04.09.2017) betr. Straßenbenennung im Bornheimer Stadtgebiet zu Ehren von Hans-Dietrich Genscher, Helmut Kohl und Helmut Schmidt	120
Vorlage 656/2017-7	120
Antrag 656/2017-7	121
TOP Ö 11 Antrag der CDU-Fraktion vom 04.09.2017 betr. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	123
Vorlage 659/2017-1	123
Antrag 659/2017-1	125
TOP Ö 12 Anfrage der SPD-Fraktion vom 03.09.2017 betr. Pilotprojekt der Deutschen Post AG zur Reduzierung von Zustellungszeiten	126

Vorlage ohne Beschluss 641/2017-1	126
Anfrage 641/2017-1	128
TOP Ö 13 Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	129
Vorlage ohne Beschluss 693/2017-1	129

Einladung



Sitzung Nr.	67/2017
Rat Nr.	7/2017

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 27.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 19.10.2017, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes	658/2017-1
4	Erneuerung der Dreifach-Sporthalle der Europaschule	695/2017-6
5	Vorhabenbezogener Bebauungsplan De 03 in der Ortschaft Dersdorf; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses (StEA 18.10.2017)	677/2017-7
6	Bebauungsplan Bo 10 in der Ortschaft Bornheim; Beschluss zu den Stellungnahmen aus der Offenlage, Beschluss zur erneuten Offenlage (StEA 18.10.2017)	681/2017-7
7	Wahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bornheim III (Hemmerich, Rösberg, Kardorf, Merten, Sechtem, Walberberg)	634/2017-3
8	Entwurf des Gesamtabschlusses 2015	673/2017-2
9	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haus- haltsjahr 2017	534/2017-2
10	Antrag der FDP-Fraktion vom 11.07.2017 (Eingang 04.09.2017) betr. Straßenbenennung im Bornheimer Stadtgebiet zu Ehren von Hans- Dietrich Genscher, Helmut Kohl und Helmut Schmidt	656/2017-7
11	Antrag der CDU-Fraktion vom 04.09.2017 betr. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	659/2017-1
12	Anfrage der SPD-Fraktion vom 03.09.2017 betr. Pilotprojekt der Deut- schen Post AG zur Reduzierung von Zustellungszeiten	641/2017-1
13	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	693/2017-1
14	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
15	Beteiligung der Stadt Bornheim an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	639/2017-2
16	Beteiligung der Stadt Bornheim an der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	637/2017-2

17	Mitteilung über die Vergabe von Aufträgen zwischen 25.000 € brutto und 50.000 € brutto ab dem 02.08.2017	568/2017-1
18	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	692/2017-1
19	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Rat	19.10.2017
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	658/2017-1
-------------	------------

Stand	05.09.2017
-------	------------

Betreff Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Sachverhalt

Der Bürgermeister führt das neue Ratsmitglied, Herrn **Günter Knapstein**, Waldorf, gem. § 67 Abs. 3 GO NRW in sein Mandat ein und verpflichtet ihn in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Herr Knapstein bekundet durch Erheben von seinem Platz sein Einverständnis zu folgender Formel:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Herr Günter Knapstein ist Nachfolger des zum 30.09.2017 ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Helga Bandel..

Rat	19.10.2017
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	695/2017-6
-------------	------------

Stand	02.10.2017
-------	------------

Betreff Erneuerung der Dreifach-Sporthalle der Europaschule

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt,

1. die Entscheidung der Frage zu Sanierung oder Ersatzbau der Turnhalle der Europaschule gem. § 1 Abs. 2 S. 1 der Zuständigkeitsordnung an sich zu ziehen,
2. die Turnhalle der Europaschule durch einen Ersatzneubau zu ersetzen,
3. den ursprünglichen Auftrag an die Fa. Schüßler-Plan, Köln, über 42.800 € brutto zur Vorbereitung und Durchführung einer Funktionalausschreibung zur Erweiterung der Europaschule Bornheim durch einen Totalunternehmer um den Ersatzbau der Turnhalle zur neuen Gesamt-Auftragssumme von 67.260,17 € brutto zu ergänzen.

Sachverhalt

Gemäß § 11 Abs. 6 der Zuständigkeitsordnung ist der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel für die Entscheidung über die Vergabe des Auftrags zuständig. Die nächste Sitzung des Ausschusses findet am 22.11.2017 statt. Um die Planungsphase nicht unterbrechen zu müssen, zieht der Rat die Entscheidung gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 der Zuständigkeitsordnung an sich.

Sanierung oder Ersatzbau der Turnhalle:

Aufgrund des erheblichen Sanierungsstaus an der Dreifachturnhalle wurden die Kosten für die Sanierung der Turnhalle ermittelt. Die Kosten für die Sanierung des Gebäudes, ohne energetische Maßnahmen und zusätzliche Anforderungen, belaufen sich gem. Grobkostenschätzung auf ca. 5 Mio. €. Nach Durchsicht und Prüfung der einzelnen Positionen durch die Verwaltung könnten Kosten in Höhe von ca. 500.000 € eingespart werden, so dass die Sanierung der Turnhalle ein Budget von voraussichtlich 4,5 Millionen beansprucht.

Zum Vergleich ist von Schüßler - Plan ein Ersatzbau nach statistischen BKI Kostenkennwerten kalkuliert worden, diese Berechnung beläuft sich auf ca. 5 Millionen incl. Abriss der vorhandenen Halle. Die Überprüfung der Kosten durch die Verwaltung hat anhand von Vergleichsobjekten ergeben, dass die Kosten belastbar sind.

Folgende Vorteile würden sich bei einem Ersatzneubau ergeben:

- Der Ersatzbau kann mit der geplanten Erweiterung funktional als Gesamtbaumaßnahme ausgeschrieben werden, was für die Durchführung in Bezug auf die Anbausituation deutlich einfacher ist und zu einer Ersparnis bei dem Budget für die Erweiterung von ca. 500.000,- € führt.
- Eine Angebotserstellung für Turnhalle und Erweiterung ist wesentlich attraktiver für die Bieter, da es keine zwei Baufelder gibt und nicht an eine bestehende sanierungsbedürftige

ge Turnhalle angebaut werden muss. Die Ausschreibung in Merten hat gezeigt, dass für kleine Baumaßnahmen am Bestand kein Markt vorhanden ist.

- Der Ersatzbau kann alle energetische Anforderungen erfüllen und dadurch zu einer deutlichen Senkung der Energiekosten führen.
- Bei einem Ersatzneubau können die aktuellen organisatorischen Anforderungen (z.B. Abschlussveranstaltungen, Ausbildungsplatzbörse, unterschiedliche Sportveranstaltungen ggf. mit Bewirtung) in die Planungen einbezogen werden.
- Schnittstellen werden minimiert was zu einem reibungsloseren Ablauf führt, der günstige Auswirkungen auf die Bauzeit und die Planungskosten hat.
- Die Kostensicherheit ist bei der Errichtung eines Ersatzneubaus größer als bei einer Sanierung.
- Die Gebäude (Turnhalle und Schulerweiterungsbau) können hinsichtlich technischer und funktionaler Zusammenhänge freier als bisher konzeptioniert werden.
- Konzeptionelle Mängel im Bestand können beseitigt werden.
- Das Risiko einer unvollständigen Mängelhaftung entfällt bei einem Ersatzneubau.

Die Bauzeit der Gesamtmaßnahme, Erweiterungsbau und Ersatzbau Turnhalle, wäre in der gleichen Zeit zu realisieren wie die Sanierung. Geschätzt wird, dass für ca. 1-1,5 Jahre die Turnhalle nicht zur Verfügung steht. Der Baubeginn würde sich für den Erweiterungsbau ca. zwei Monate nach hinten verschieben, da die funktionale Ausschreibung für die Turnhalle noch erstellt werden muss.

Nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ist der Ersatzbau in seinen jetzigen Abmessungen auf dem Schulgelände nicht neben der vorhandenen Turnhalle zu realisieren.

Bei den Kosten der Sanierung handelt es sich um investive Auszahlungen. Daneben fällt ein einmaliger Aufwand in Höhe von 300.000 € in Folge der Teilabschreibung des Restbuchwertes an. Die jährlichen Aufwendungen für Abnutzung betragen nach Beendigung der Maßnahme bei einer geschätzten Restnutzungsdauer von 40 Jahren rund 121.000 €/Jahr. Der Bilanzwert wird von 649.389 € auf 4.849.389 € erhöht. Beim Neubau fallen investive Auszahlungen in Höhe von ca. 5 Mio. an. Daneben fällt ein einmaliger Aufwand in Höhe von 649.389 € für die Abschreibung des Restbuchwertes an. Die jährlichen Aufwendungen für die Abnutzung betragen 83.333,33 €/Jahr. Der Bilanzwert erhöht sich von 649.389 € auf ca. 5 Millionen €.

Im Ergebnis führt der Neubau zu einem höheren Bilanzwert und zu geringeren jährlichen Abschreibungsaufwendungen.

Fazit: Der Neubau ist aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen zu bevorzugen.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Realisierung eines Ersatzneubaues.

Erweiterung des Auftrages an die Fa. Schüßler-Plan:

Die Fa. Schüßler-Plan hatte am 13.02.2017 den Auftrag zur Vorbereitung und Durchführung einer Funktionalausschreibung zur Erweiterung der Europaschule Bornheim durch einen Totalunternehmer erhalten. Die Auftragssumme beträgt 42.800 € brutto. Auf die Vorlage 409/2016-6 wird verwiesen.

Am 29.09.2017 hat die Fa. Schüßler-Plan ein Angebot zur Erweiterung des oben genannten Auftrages um den Ersatzbau der Turnhalle der Europaschule Bornheim durch einen Totalunternehmer vorgelegt. Das Angebot lautet auf 24.460,17 € brutto. Bei einer Erweiterung des Auftrages vom 13.02.2017 beträgt die Gesamt-Auftragssumme 67.260,17 € brutto.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Funktionalausschreibung:

bisheriger Auftragswert (Erweiterung der Schule)	42.800,00 €
zusätzlicher Auftragswert (Ersatzbau der Turnhalle)	24.460,17 €
neuer Gesamt-Auftragswert	67.260,17 €

Kosten für die Baumaßnahme:

Ersatzbau incl. Abriss	ca. 5,0 Mio. €
Restwert der vorh. Turnhalle	649.389 €

Einsparpotenzial bei dem Erweiterungsbau	ca. 0,5 Mio. €
------------------------------------------	----------------

Ausschuss für Stadtentwicklung	18.10.2017
Rat	19.10.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	677/2017-7
Stand	18.09.2017

**Betreff Vorhabenbezogener Bebauungsplan De 03 in der Ortschaft Dersdorf;
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, seinen Beschluss vom 06.03.2008 über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans De 03 in der Ortschaft Dersdorf aufzuheben.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 05.09.2006 hatte ein Vorhabenträger bei der Stadt Bornheim einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für einen Bereich zwischen Albert-Magnus-Straße, Spitzwegstraße, Breniger Straße und Dürerstraße gestellt.

Der Rat der Stadt Bornheim fasste am 29.03.2007 den Beschluss, nach Vorlage von drei neuen Bauungsvarianten erneut über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Dersdorf zu beraten und beschloss noch zusätzlich verschiedene Möglichkeiten zu prüfen und dem Vorhabenträger aufzugeben, bei der Erarbeitung der drei neuen Bauungsvarianten diese Möglichkeiten mit zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage der neu erarbeiteten drei Varianten beschloss der Rat am 06.03.2008 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes De 03 in der Ortschaft Dersdorf und beauftragte die Vorbereitung einer vierten Variante mit bestimmten Vorgaben.

Von dem Vorhabenträger wurde danach aber keine Variante vorgelegt, die diese Vorgaben berücksichtigte und es kam zu keiner Fortführung des Verfahrens.

In 2010 hat ein anderer Investor in gleicher Sache vorgeschlagen, hat allerdings auch keine Unterlagen vorgelegt und keine Aussagen getroffen, die den Vorgaben des Rates entsprachen. Deshalb kam es auch nicht zu einer Beratung im Rat. Daher schlägt die Verwaltung vor, den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes De 03 aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Übersichtsplan

Übersichtskarte zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan De 03

in der Ortschaft Dersdorf



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000



Grenze des
Geltungsbereiches

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

Ausschuss für Stadtentwicklung	18.10.2017
Rat	19.10.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	681/2017-7
Stand	19.09.2017

**Betreff Bebauungsplan Bo 10 in der Ortschaft Bornheim; Beschluss zu den
 Stellungnahmen aus der Offenlage, Beschluss zur erneuten Offenlage**

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: s. Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Bo 10 in der Ortschaft Bornheim die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Bo 10 einschließlich der vorliegenden geänderten Begründung gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (3) BauGB für die Dauer von zwei Wochen erneut öffentlich auszulegen. Stellungnahmen können innerhalb dieser Frist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

Sachverhalt

Am 17.11.2011 wurde vom Rat die Weiterführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 10 und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen (s. Vorlage 152/2011-7). Der Bebauungsplan liegt im Innenbereich zwischen Königstraße, Kallenbergstraße, Steinchen und Mühlenstraße.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 16.04.2012 bis 14.05.2012 und im Rahmen dieser auch eine Einwohnerversammlung am 17.04.2012 statt.

Am 07.04.2017 wurde vom Rat neben der Offenlage der Planung die Verkleinerung des Plangebietes sowie die Überleitung des Verfahrens in ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde deshalb nicht durchgeführt. Die Umweltbelange wurden in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange dennoch berücksichtigt.

Ebenfalls wurde vom Rat beschlossen, dass die Erschließungsanlage durch die Grundstückseigentümer im Plangebiet finanziert wird (s. Vorlage 192/2016-7).

Die Offenlage fand vom 19.05.2016 bis 20.06.2016 statt. Über die eingegangenen Stellungnahmen soll mit dieser Vorlage beraten und beschlossen werden.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I), welche zur Offenlage der Planung erstellt wurde, hat ergeben, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bei 4 Arten (3 Vogelarten und eine Schmetterlingsart) nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Kartierung dieser Arten und damit Ausschluss einer Betroffenheit wurde vom Gutachter empfohlen. Diese wurde im Rahmen einer ergänzenden artenschutzrechtlichen Untersuchung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben als artenschutzrechtlich zulässig bewertet wird.

Bisher wurden zum Schutz potenziell vorkommender Arten Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt, welche nun nicht mehr erforderlich sind. Der Plan wurde deshalb nochmals geändert: Die zeichnerische Festsetzung für Maßnahmen für den Artenschutz wurde geändert in eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Gestaltungsfestsetzung). Die textlichen Festsetzungen für den Artenschutz wurden auf Minderungsmaßnahmen (Rodungsarbeiten und Gebäudeabriss) beschränkt, welche als Vorsorgemaßnahmen anzusehen und gemäß BNatSchG in jedem Baugebiet einzuhalten sind. Das Baugebiet Bo 10 ist artenschutzrechtlich zulässig.

Die Änderungen in den textlichen Festsetzungen wurden in 2 separaten Dokumenten dargestellt (s. Anlage).

Auf Grund dieser Änderungen soll die Planung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer von 2 Wochen erneut offengelegt werden. Stellungnahmen sollen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

Finanzielle Auswirkungen

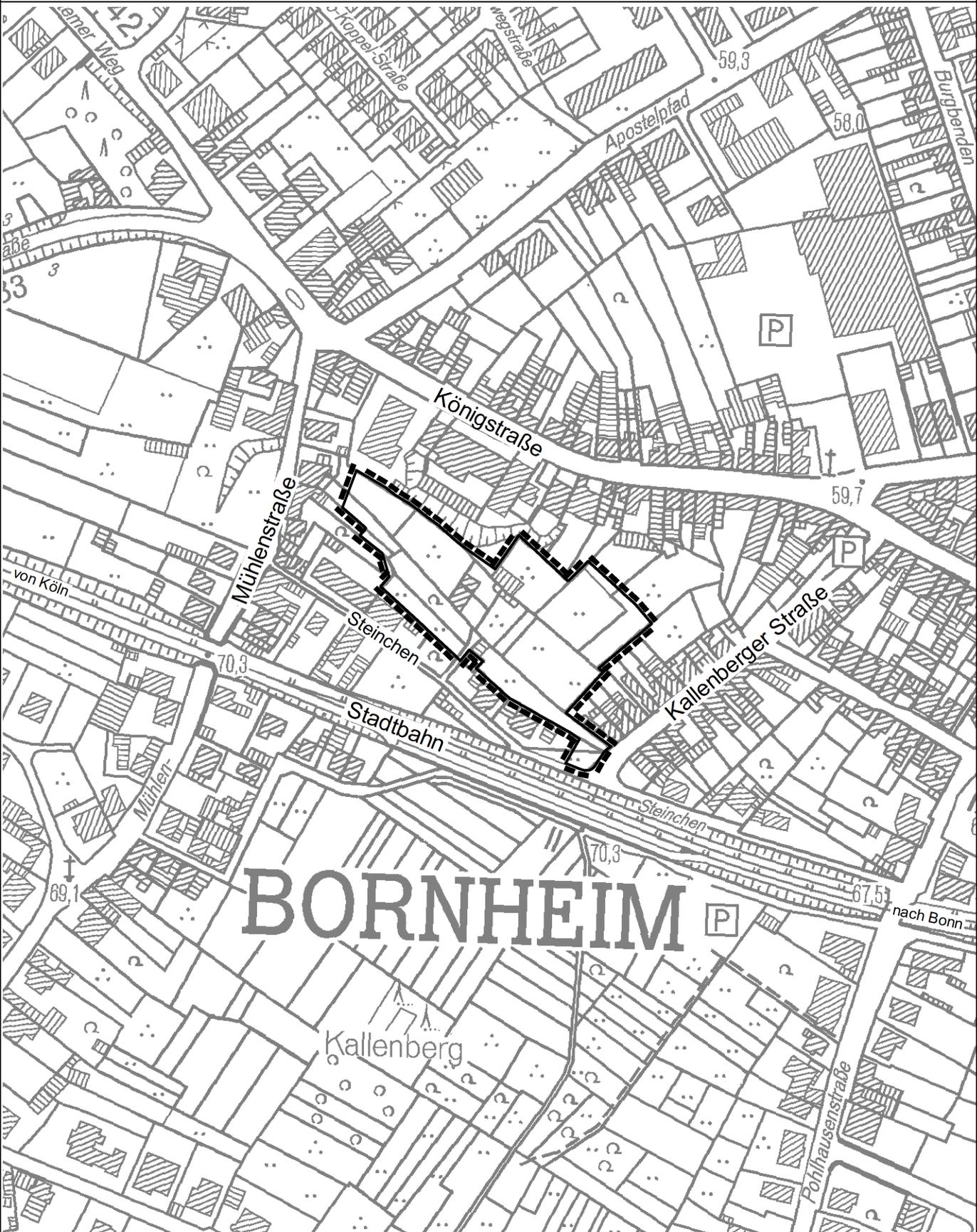
500 Euro

Anlagen zum Sachverhalt

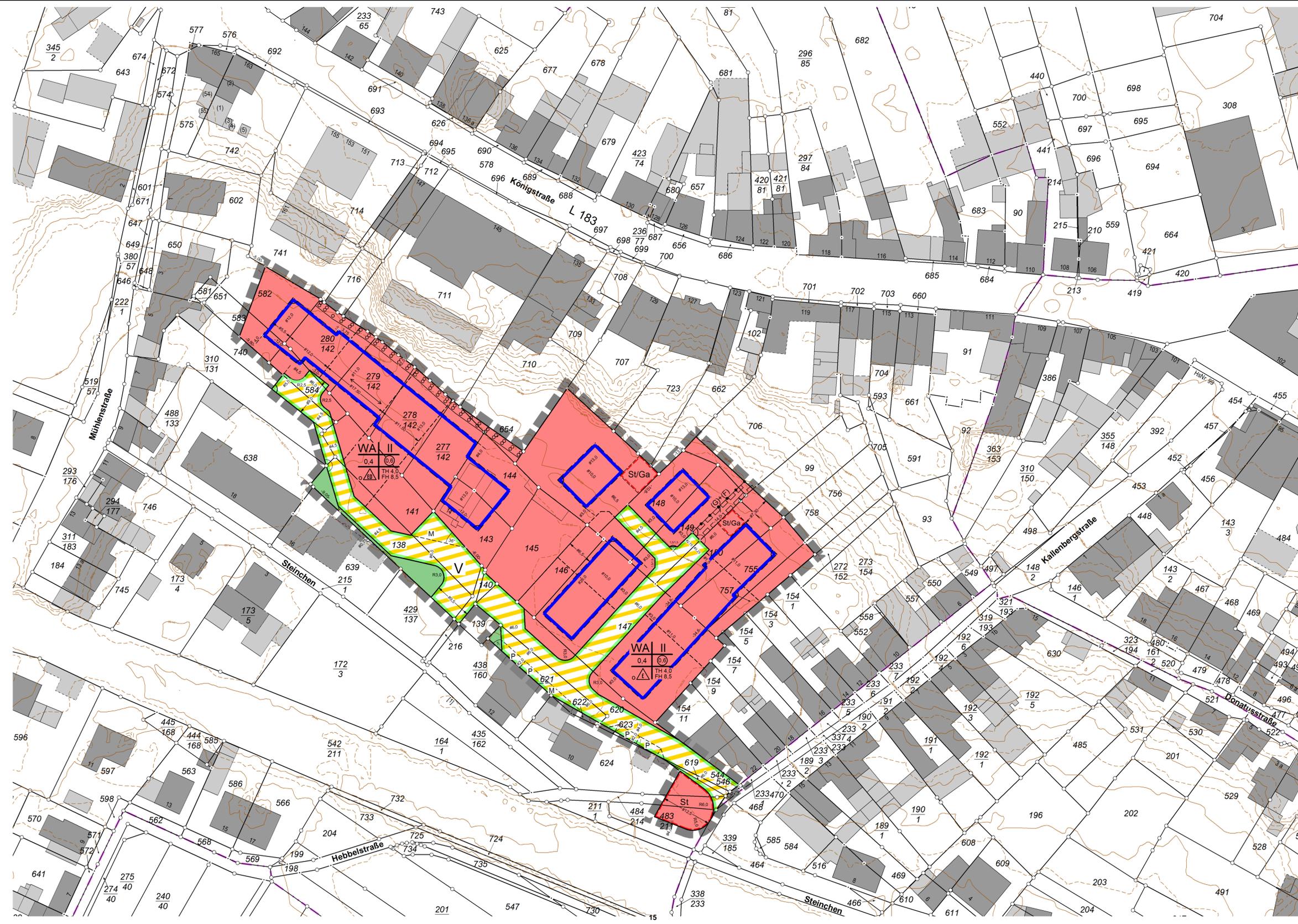
1. Übersichtskarte
2. Bebauungsplan
3. Textliche Festsetzungen
4. Begründung
5. Abwägung Stellungnahmen Öffentlichkeit
6. Abwägung Stellungnahmen Behörden
7. Stellungnahmen Öffentlichkeit
8. Stellungnahmen Behörden
9. Übersicht über die Änderungen
10. (nicht abgedruckt) Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Nov. 15)
11. (nicht abgedruckt) Ergänzende artenschutzrechtliche Prüfung (Sep. 17)

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo 10

Ö 6
in der Ortschaft Bornheim



<p>Der Rat der Stadt Bornheim hat am gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Am hat der Rat der Stadt Bornheim beschlossen, das Aufstellungsverfahren in ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch überzuleiten. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Bornheim, den</p> <p>In Vertretung Erster Beigeordneter</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.</p> <p>Bornheim, den</p> <p>Bürgermeister</p>
<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Bornheim, den</p> <p>Vertretung Erster Beigeordneter</p>	<p>Der Rat der Stadt Bornheim hat am die erneute öffentliche Auslegung des Planes gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch beschlossen.</p> <p>Bornheim, den</p> <p>Bürgermeister</p>
<p>Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Bornheim, den</p> <p>In Vertretung Erster Beigeordneter</p>	<p>Dieser Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Der Plan ist hiermit ausgefertigt.</p> <p>Bornheim, den</p> <p>Bürgermeister</p>
<p>Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Dieser Plan ist damit in Kraft getreten.</p> <p>Bornheim, den</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Hinweis: Zu diesem Bebauungsplan gehört gehört ein Textteil und eine Begründung.</p> <p>Bornheim, den</p> <p>Arbeitsleiter</p>
<p>Für den Planentwurf</p>	
<p>Dezernat II Bornheim, den</p> <p>In Vertretung Erster Beigeordneter</p>	<p>Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt Bornheim, den</p> <p>Arbeitsleiter</p>



Nutzung • Bauweise • Begrenzungslinien

	Geltungsbereich		öffentliche Grünfläche
	Allgemeines Wohngebiet		Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)	Zweckbestimmung:	
	Geschossflächenzahl (GFZ)	St	Stellplätze
II	max. zwei Vollgeschosse	Ga	Garagen
	offene Bauweise		Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	nur Einzelhäuser zulässig		Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		
TH 4,0	max. Traufhöhe, siehe Textteil		
	Baugrenze		
	Hauptfirstrichtung		
	Straßenbegrenzungslinie		
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung		
V	Verkehrsberuhigter Bereich		
M	Mülltonnensammelplatz		
P	öffentlicher Stellplatz		

Nachrichtliche Übernahme

	Höhenlinie in Bezug zu NHN (abgel. aus DGM1 NRW mit einer Genauigkeit von +/- 2dm)
--	------------------------------------------------------------------------------------

Allgemeine Darstellung

	Gemarkungsgrenze	Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage Januar 2016) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.
	Flurgrenze	
	Flurstücksgrenze	
	vorhandene Bebauung, den
#	parallele Gerade

Bebauungsplan Bo 10

-2. Entwurf-

in der Ortschaft Bornheim

Gemarkung: Bornheim-Brenig · Flur: 31

Maßstab 1:500

Stand: 14.09.2017



Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),
Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Bebauungsplan Bo 10 in der Ortschaft Bornheim

Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) (gemäß § 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes), Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 BauGB)

- WA
- II Vollgeschosse
- GRZ 0,4; GFZ 0,6 (als Höchstmaß)
- TH 4,00, FH 8,50 (gemessen ab Erdgeschossfußboden)
- Satteldach (SD), Walmdach (WD),

2.1 Höhe baulicher Anlagen

Im Allgemeinen Wohngebiet ist die Trauf-/und Firsthöhe der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt.

Die Unterkante von Öffnungen in Gebäuden und die Oberkante von Gebäudeteilen (wie bspw. Hauseingänge, Kelleraußentreppen, -fenster) müssen mindestens 0,2 m über dem geplanten Gelände liegen.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf max. 0,5 über der Höhe der Achse der erschlossenen Verkehrsfläche, gemessen lotrecht zur Gebäudemitte, liegen. Mindestens jedoch 0,20m über dem natürlichen Gelände an seinen Gebäudeecken. Die Höhe der Verkehrsfläche wird über einen Erschließungsvertrag (Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB) geregelt.

Im Plangebiet dürfen die festgesetzten maximalen Traufhöhen durch äußere Umwehungen (Brüstungen, Geländer o.ä.) von Dachterrassen, Balkonen und Loggien um maximal 1,10 m überschritten werden.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Im Plangebiet ist ausschließlich die offene Bauweise festgesetzt. Es ist nur die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern zulässig.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird gemäß § 23 (3) BauNVO im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt.

Eine Überschreitung der festgesetzten rückwärtigen Baugrenze durch eingeschossige Gebäudeteile wie z.B. Garagen, Wintergärten und überdachte Terrassen ist bis zu einer Tiefe von maximal 2,0 m zulässig. Für Terrassen ist eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze bis zu 4,0 m zulässig.

Die Baugrenzen dürfen durch einen Anbau an maximal 1 Seite um bis zu 1,00 m überschritten werden, durch Balkone und Vordächer an maximal 2 Seiten um bis zu 1,50m.

4. Größe der Baugrundstücke (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

Für die Baugrundstücke werden folgende Mindestgrößen festgesetzt:

- Baugrundstück für ein Einzelhaus = mind. 400 m²
- Baugrundstück für eine Doppelhaushälfte = mind. 300 m²

Im Einzelfall sind Abweichungen von max. 10% zulässig.

5. Nebenanlagen, Garagen, offene und überdachte Stellplätze

(§ 9 Abs. (1) Nr. 4 BauGB)

5.1 Nebenanlagen

Die Errichtung untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO ist grundsätzlich zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen darf jedoch je Baugrundstück nur eine Nebenanlage bis max. 30 cbm Bruttorauminhalt errichtet werden. Hiervon ausgenommen sind Einhausungen von Mülltonnen und Fahrräder bis zu einer Höhe von max. 1,50 m.

5.2 Stellplätze, Carports, Garagen und Tiefgaragen

Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA) sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO Stellplätze, Carports, Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und deren geradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze und innerhalb der festgesetzten Flächen zulässig.

Vor den Garageneinfahrten ist ein Stauraum von mindestens 5 m – gemessen ab der angrenzenden Straßenbegrenzungslinie - freizuhalten.

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA), in denen ausschließlich Einzel- oder Doppelhäuser zulässig sind, ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf zwei je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte begrenzt.

7. Gestalterische Festsetzungen (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

7.1 Dachform und Dachneigung

Baulich zusammenhängende Hauptbaukörper sind mit der gleichen Dachneigung, Trauf- und Firsthöhe zu errichten. Wird an ein bestehendes Wohngebäude angebaut, so sind dessen Dachform und -neigung zu übernehmen. Nebeneinander liegende Garagen und Carports sind mit einem Flachdach in gleicher Traufhöhe auszuführen. Bei Errichtung von Gebäuden mit geneigten Dächern sind zur Optimierung des Einsatzes regenerativer Energien nur Dachneigungen von mindestens 30° und maximal 40° zulässig. Anbauten sind mit einem Flachdach auszuführen.

7.2 Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind ausschließlich Farbspektren von Hellgrau bis Dunkelgrau oder hellrot bis dunkelrot zulässig. Ausnahmen können für die Nutzung regenerativer Energien zugelassen werden.

7.3 Dachaufbauten, Zerchhäuser und Anbauten

Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen insgesamt 50% der jeweiligen Außenwand nicht überschreiten und müssen von dem Ortgang mindestens 1,50 m und von dem Dachfirst mindestens 1,50 m Abstand einhalten. Brüstungen von Gauben sind in den Dachschrägen unterzubringen. Dachaufbauten im ausgebauten Spitzboden/Studio sind unzulässig. Zwerchhäuser und Anbauten dürfen insgesamt 60% der Gebäudebreite nicht überschreiten.

7.4 Vorgärten

Vorgartenflächen sind unversiegelt anzulegen und gärtnerisch zu gestalten. Davon ausgenommen sind die notwendigen Zuwegungen und Zufahrten. Diese sind in wasserdurchlässigem Material zu gestalten. Befestigte Flächen dürfen insgesamt 60 % (bei 5,0 m und mehr Tiefe) bzw. 65 % (bei 3-4 m Tiefe) der Vorgartenfläche nicht überschreiten.

7.5 Einfriedungen

Einfriedungen sind als standortgerechte, freiwachsende oder geschnittene einheimische Hecken zulässig. In den Vorgartenbereichen (= Bereich zwischen der straßenzugewandten Fassade und der Straßenbegrenzungslinie) sind darüber hinaus offene gestaltete Zäune bis zu 0,60 m Höhe und an den restlichen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Bei seitlich entlang der Hausgärten angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen als Zaun bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Von diesen Festsetzungen sind Einfriedungen von Terrassen, die unmittelbar an die Wohngebäude anschließen, bis zu einer Tiefe von 3,0 m ausgenommen.

8 Grünordnerische Festsetzungen und Festsetzungen für den Artenschutz (§ 9 (1) Nr. 20 - 25a BauGB)

- Die nicht überbauten und befestigten Grundstücksflächen sind spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als Grünflächen zu unterhalten. Dabei ist spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten je angefangene 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum als Hochstamm, 3 x v. mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu pflanzen. Dabei sind die Arten gemäß der Gruppe I a) und 1 b) der nachstehenden Pflanzliste zu verwenden.

Je angefangene 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche sind zusätzlich jeweils mindestens zwei Solitärsträucher in der Mindestqualität 3 x v., m. B., 125-150 cm zu pflanzen. Dabei sind die Arten gemäß Gruppe II der nachstehenden Pflanzliste zu verwenden.

- Zeitraum Rodungsarbeiten: Durch die Nutzungsaufnahme im Plangebiet kommt es zur Entfernung von Gehölzen (Gebüsch und wenigen Bäume) und zur Bearbeitung des Oberbodens. Um eine Zerstörung von Nestern und Eiern zu vermeiden und so einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden, sind die beeinträchtigten Strukturen außerhalb der Vogelbrutzeit zu entfernen. Die Rodungsarbeiten sollten dem entsprechend zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Die Entfernung des Gebüsch- und Gehölzbestandes ist dabei auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Dadurch wird ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 b der Vogelschutzrichtlinie vermieden.
- Beseitigung bestehender Gebäude: Eine gelegentliche Nutzung der im PG befindlichen Gebäude (Schuppen, Gartenhaus etc.) durch kleine Fledermausarten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Rückbaus könnten zu jeder Jahreszeit in Ritzen oder Spalten Quartiere gebäudebewohnender Fledermausarten zerstört und zumindest einzelne Individuen getötet werden. Um eine Beeinträchtigung von Fledermäusen im Winterquartier sowie in Einzelquartieren zu vermeiden, und so das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, bei der potentielle Fledermausquartiere auf Vorkommen kontrolliert und gegebenenfalls zeitlich geschont werden.

B Hinweise

1. Archäologische Funde

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

2. Kampfmittel

Bei Kampfmittelfunden und / oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst

NRW – Rheinland abzustimmen. Weiterhin wird auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ verwiesen.

3. Bodenschutz und Altlasten

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) und industriellen Prozessen (z.B. LD- Schlacke, Elektroofenschlacke u.a.) im Straßen- und Erdbau bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Ebenso ist mit Ausnahmen für Versickerungsanlagen kleiner 200 m² angeschlossene Fläche eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

5. Baumschutz

Bei Arbeiten im Kronentrauf- und Wurzelbereich von Gehölzen ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten.

6. Tierschutz

Die Rodung von Gehölzen ist gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Gehölzrodungen sind generell auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

7. Leitungsschutz

Im Bereich von Leitungstrassen sind im Rahmen von Pflanzmaßnahmen die Vorgaben des Merkblattes „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

8. Kriminalprävention

Zum Schutz vor Einbrüchen wird bei der Planung von Hochbaumaßnahmen empfohlen, alle Gebäude und Nebenanlagen in Form von Gebäuden an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit einbruchhemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizei-

lichen Beratungsstellen auszustatten. Die Polizeidienststellen bieten dazu kostenfreie Beratungsmöglichkeiten an. Ein Kontakt ist telefonisch unter der Rufnummer 0228/157676 oder per E-mail unter KKKPO.Bonn@polizei.nrw.de möglich. Zudem werden ergänzende und über die Festsetzungen des Bebauungsplans hinausgehende sowie durch die Bauleitplanung teilweise nicht erfassbare Maßnahmen zur städtebaulichen Kriminalprävention in Form einer Checkliste empfohlen. Die Checkliste mit Hinweisen zur gefahrenvorbeugenden Gestaltung u. a. von Freibereichen, Stellplätzen, Tiefgaragen und Parkhäusern ist über die Polizeidienststellen erhältlich.

9. Fachgutachten

Büro für Faunistik & Freilandforschung: Artenschutzrechtliche Vorprüfung Stufe I, November 2015

Büro für Faunistik & Freilandforschung: Ergänzende artenschutzrechtliche Untersuchung der Brutvögel und des Nachkerzenschwärmers im Bebauungsplangebiet Bo 10 in Bornheim, September 2017

C Pflanzliste

I a. Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Alnus glutinosa (Roterle)
Castanea sativa (Edelkastanie, Esskastanie) - – alteingebürgerte Kulturart
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Populus alba (Silberpappel)
Populus nigra (Schwarzpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Pyrus communis (Kulturbirne)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Salix alba (Silberweide)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus laevis (Flatterulme)

I b. Bäume 2. Ordnung

Acer campestre (Feldahorn)
Betula pendula (Sandbirke)
Betula pubescens (Moorbirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Malus communis = sylvestris (Wild- oder Holzapfel)
Populus tremula (Espe)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Salix caprea Salweide)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling) – alteingebürgerte Kulturart
Ulmus carpiniifolia = minor (Feldulme)

II. Sträucher

Amelanchier ovalis (Felsenbirne)
Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Corylus avellana (Haselnuß)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Cytisus scoparius (Besenginster)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Genista germanica (Deutscher Ginster)
Genista tinctoria (Färberginster)
Hippophae rhamnoides (Sanddorn)
Ilex aquifolium (Stechpalme)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Prunus mahaleb (Steinweichsel)
Prunus spinosa (Schlehe)
Taxus baccata (Eibe)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)
Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
Rosa arvensis (Feldrose)
Rosa canina (Heckenrose)
Rosa rubiginosa (Schottische Zaunrose)
Rosa rugosa (Apfelrose)
Rubus idaeus (Himbeere)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Aschweide)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix viminalis (Korbweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Alle im Rheinland heimischen alten hochstämmigen Obstsorten (Listen bei der unteren Landschaftsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis), dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Bornheim)

Rank- und Kletterpflanzen

Hedera helix (gemeiner Efeu)
Lonicera periclymenum (Geißblatt)
Clematis vitalba (gemeine Waldrebe)
Vitis vinifera (echter Wein)

STADT BORNHEIM

Bebauungsplan Bo 10

in der Ortschaft Bornheim

Begründung

gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

1. Ausgangssituation

1.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 0,7 ha große Plangebiet liegt in der Ortschaft Bornheim zwischen Königstraße, Kallenbergstraße, Stadtbahnlinie 18 und Mühlenstraße. Es liegt unmittelbar südlich des Hauptversorgungszentrums entlang der Königstraße, das durch Einzelhandels-, Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen geprägt ist. In ca. 250 m Entfernung ist die Haltestelle „Bornheim“ der Stadtbahnlinie 18 erreichbar.

1.2 Anlass der Planaufstellung

Aus städtebaulicher Sicht ist die Errichtung einer Wohnbebauung im Innenstadtbereich mit allen notwendigen Einkaufs- und Dienstleistungsangeboten sowie der Nähe des Standortes zum Stadtbahnhaltepunkt und der auf der Königstraße verkehrenden Buslinien positiv zu beurteilen. Mit der vorgesehenen Innenentwicklung brachliegender Flächen kann die Versiegelung von Freiflächen im Außenbereich reduziert werden.

1.3 Grundlagen und Verfahrensablauf

1998 wurde bereits der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Bo 10 gefasst. 1999 eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt. 2000 hat der Rat der Stadt Bornheim jedoch beschlossen, dass Verfahren nicht weiterzuführen.

Im Juli 2011 wurde in einer Eigentümerversammlung das Interesse an einer Weiterführung des Bebauungsplans erfragt. Die Eigentümer der nicht bebauten Grundstücke, die bei der Versammlung anwesend waren, haben alle Interesse an einer Bebauung.

Dies war ein weiterer Anlass, das Bebauungsplanverfahren Bo 10 mit einem neuen Zuschnitt des Plangebiets weiterzuführen.

Am 17.11.2011 hat der Rat beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 10 in der Ortschaft Bornheim weiterzuführen und den Planbereich um die bebauten Flächen an der Königstraße zu reduzieren.

In gleicher Sitzung hat der Rat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 16.04.2012 bis 14.05.2012.

Das Plangebiet soll auf Grund des Ergebnisses der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung reduziert werden. Die Straße Steinchen sowie der kleine Stichweg parallel zur Königstraße wird aus dem Geltungsbereich genommen.

Da es sich bei der Bebauung um eine Nachverdichtung eines Innenbereiches handelt, soll das Verfahren im beschleunigten Verfahren weitergeführt und von einer Umweltprüfung/ einem Umweltbericht gemäß § 13 Abs. 3 abgesehen werden.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung (Nov. 15) welche zur Offenlage der Planung erstellt wurde hat ergeben, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bei 4 Arten (3 Vogelarten und eine Schmetterlingsart) nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Kartierung und damit Ausschluss einer Betroffenheit wurde vom Gutachter empfohlen, welche im Rahmen einer ergänzenden artenschutzrechtlichen Untersuchung (Sep. 17) durchgeführt wurde. Diese konnte nun eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausschließen.

Bisher wurden zum Schutz potenziell vorkommender Arten Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt, welche nun nicht mehr erforderlich sind. Der Plan wurde deshalb nochmals geändert: Die zeichnerische Festsetzung für Maßnahmen für den Artenschutz wurde geändert in eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Gestaltungsfestsetzung). Die Textlichen Festsetzungen für den Artenschutz wurden auf Minderungsmaßnahmen (Rodungsarbeiten und Gebäudeabriss) beschränkt, welche als Vorsorgemaßnahmen anzusehen und gemäß BNatSchG in jedem Baugebiet einzuhalten sind. Das Baugebiet Bo 10 ist artenschutzrechtlich zulässig.

Auf Grund dieser Änderungen wird die Planung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer von 2 Wochen erneut offengelegt.

2. Übergeordnete Planungen und verbindliche Bauleitpläne

In dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg aus dem Jahr 2003 ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet eine gemischte Baufläche dar.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt für das Plangebiet nicht vor. Es besteht jedoch ein Aufstellungsbeschluss von 1999.

3. Bestand und Städtebauliche Situation

Die Zugänglichkeit des Plangebietes ist durch seine umliegende Bebauung und eines starken Höhenunterschieds im Plangebiet stark eingeschränkt.

Das Plangebiet soll über die einzige Freifläche an der Kallenbergstraße erschlossen werden.

In der Mitte des Gebietes befindet sich ein einzelnes Haus, welches bisher nur über einen Fußweg an die Straße Steinchen angebunden ist.

Die übrigen Flächen im Plangebiet werden als Nutz- und Ziergärten, oder Ackerflächen genutzt.

Die unmittelbar angrenzende Baustruktur an der Königstraße, der Kallenbergstraße, am Steinchen und an der Mühlenstraße stellt sich als eine heterogene Straßenrandbebauung mit einer überwiegend zwei- bis teilweise dreigeschossigen (Königstraße), dichten Wohn- bzw. gemischten Bebauung an der Königstraße dar.

4. Ziel und Zweck der Planung

4.1 Städtebauliche Ziele

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Einklang mit den übergeordneten Planungen zu gewährleisten.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohn- und Gewerbegebäuden. Die ausgewiesenen Bauflächen sollen insbesondere der Deckung des kurz- bis mittelfristigen Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen. Dabei werden die Voraussetzungen für die Errichtung einer an den heutigen Bedürfnissen orientierten Bebauung unter Berücksichtigung ökologischer Belange geschaffen. Dazu gehört auch die Schaffung der städtebaulichen Rahmenbedingungen für die Nutzung erneuerbarer Energien. Die Nutzung von Solarenergie soll durch die Festsetzung der Dachform und Dachneigung optimiert werden.

4.2 Städtebauliches Konzept

Im Übergang von der umgrenzenden dichteren Bebauung soll das neu entstehende Baugebiet im Innenbereich eine offene, weniger dichte Bebauung erhalten. Hier sollen Einzel- und Doppelhäuser in maximal 2-geschossiger, offener Bauweise entstehen.

Es werden Mindestgrundstücksgrößen von 400 m² für ein Einzelhaus und 300m² für eine Doppelhaushälfte festgesetzt.

Neben dem Bestandsgebäude werden ca. 7 neue Einzelhäuser und 4 Doppelhaushälften entstehen mit 11 bis 22 neuen Wohneinheiten.

Für das Bestandsgebäude im Plangebiet besteht die Möglichkeit des Anbaus bzw. des Neubaus bei Abriss des Bestandsgebäudes. Ein weiteres Gebäude soll auf Wunsch des Eigentümers auf dem Flurstück Nr. 145 nicht entstehen. Dies trägt städtebaulich zu einer aufgelockerten Baustruktur bei.

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Kallenbergstraße, welche bisher im Teilbereich zwischen Donatusstraße und Königsstraße Einbahnstraße in Richtung Bahnlinie ist. Das straßenverkehrsrechtliche Anhörungsverfahren hat ergeben, dass die Kallenbergstraße zukünftig in beide Richtungen geöffnet werden kann. Dadurch würde verhindert, dass auf Grund des neuen Wohngebietes zusätzlicher Verkehr über die Donatusstraße in Richtung Königstraße abfließt.

Es ist eine 6 m breite Stichstraße als Hauptzufahrt ins Plangebiet mit Abzweigung einer weiteren 6 m breiten Stichstraße ins nördliche Plangebiet vorgesehen. Mindestens 4 Besucherstellplätze können in der Straßenverkehrsfläche hergestellt werden.

In der Mitte der Hauptstichstraße befindet sich ein Wendehammer für Müllwagen. Dadurch, dass der Müllwagen aufgrund der fehlenden Wendemöglichkeit (Platzmangel) an den Enden der beiden Stichstraßen viele Häuser nicht direkt anfahren kann, gibt es zwei Müllsammelplätze im Gebiet, auf die die Mülltonnen am Abfuhrtag gebracht werden müssen. Sie sind in einer Entfernung von maximal ca. 50 m zu erreichen.

Der Hauptstichweg verzweigt sich hinter dem Wendehammer für die Müllfahrzeuge auf 4,5 m Breite zum Anliegerweg. An ihn werden nur 4 Häuser angeschlossen. Am Ende ist eine Wendeanlage für Pkw geplant. Auch auf der nördlichen Stichstraße ist das Wenden nur für Pkw möglich. Das letzte Stück des Stichwegs erschließt mit 4,50 m Breite nur zwei Häuser.

Die Verkehrsflächen werden als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt.

5. Planinhalt und Festsetzungen

Die vorliegende Planung setzt „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) fest. Der Bebauungsplan ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt, weshalb der Flächennutzungsplan nachträglich berichtigt und zukünftig anstatt gemischter Baufläche Wohnbaufläche darstellen soll.

Da es sich bei der Planung um die Nachverdichtung eines kleinen Innenbereiches handelt, wurden Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen. Auch die Höhe der Gebäude wurde deshalb begrenzt. Dies gewährleistet eine Einfügung der Bebauung in die Nachbarbebauung des Plangebiets sowie eine ausreichende Belichtung der Baukörper. Die Festsetzung der 2-Geschossigkeit beeinträchtigt auf Grund dieser Höhenbegrenzung die umliegende Bebauung optisch nicht, ermöglicht den Bauherren jedoch den Bau eines zweiten Vollgeschosses.

Folgende Maße wurden festgesetzt:

- Max. 2-geschossig
- Firsthöhe = 8,50 m,
- Traufhöhe = 4,0 m.

Da ein aufgelockertes Wohnbaugebiet entstehen soll, wurden nur Einzel- und Doppelhäuser mit max. zwei Wohnungen je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte festgesetzt. Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ist eine Versiegelung des Grundstücks von 40% möglich. Die Summe der Geschossfläche darf 60 % der Grundstücksfläche betragen (Geschossflächenzahl GFZ = 0,6).

Auch die Mindestgrundstücksgrößen tragen zur aufgelockerten Bebauung bei. Ein Grundstück für eine Einzelhaus muss mindestens 400 m² und für eine Doppelhaushälfte 300m² groß sein. Im Einzelfall sind Abweichungen von 10 % zulässig. Die Grundstücksaufteilung ist in der Planzeichnung nur als Vorschlag dargestellt.

Weitere Festsetzungen wurden u.a. zur Höhe von Gebäudeöffnungen und des Erdgeschossfußbodens sowie eine mögliche Überschreitung der Baugrenzen durch Anbauten, Balkone, Terrassen, Wintergärten etc. getroffen.

Die verbleibenden Handlungsspielräume für die Bauvorhaben sind insgesamt groß genug, um noch ausreichend differenzierte Gestaltungsmöglichkeiten offen zu lassen.

Garagen, Carports und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, deren gradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksfläche oder in den dafür festgesetzten Flächen zu positionieren. Stellplätze dürfen auch zwischen der straßenseitigen Baugrenze und der Verkehrsfläche (Vorgarten) angelegt werden, sofern sie zusammen mit der weiteren Versiegelung nicht mehr als bis zu 65 % erreichen.

Die Einschränkungen bezüglich Umfang, Anordnung und Gestaltung von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen dienen dem Erhalt eines gewissen Anteils an nicht überbauten (Vor-)Garten- und Freiflächen, einer ausreichenden Aufstellfläche vor der Garageneinfahrt und einem ansprechenderen Erscheinungsbild des Straßenraumes.

Um ein harmonisches städtebauliche Erscheinungsbild dieser Innenbereichsbebauung zu erreichen wurden noch weitere gestalterische Festsetzungen zur Dachform /-neigung, Dacheindeckung, Dachaufbauten, Zwerchhäuser, Anbauten, Vorgärten und Einfriedungen getroffen.

6. Grünordnerische Festsetzungen

Zur landschaftspflegerischen Einbindung des Vorhabens werden Bepflanzungsmaßnahmen für die Hausgärten festgesetzt

Auf Grund der Anwendung des § 13a BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen. Die Umweltbelange (s. Kap. 9 Umweltbelange) werden aber dennoch in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt

Wegen des Ergebnisses der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Nov 15) sowie der ergänzenden artenschutzrechtlichen Untersuchung (Sep. 17) des Büros für Faunistik & Freilandforschung, wurden nur 2 Minimierungsmaßnahmen textlich festgesetzt, welche als Vorsorgemaßnahmen anzusehen und gemäß BNatSchG in jedem Baugebiet einzuhalten sind.

7. Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung

Die Ver- und Entsorgung (mit Wasser, Strom, Telekommunikation, Kanalisation,..) ist durch Anschluss an die bereits vorhandenen Anlagen in der Kallenbergstraße bzw. neu zu verlegende, ergänzende Leitungsstränge grundsätzlich gewährleistet.

Für die Müllentsorgung besteht eine Wendemöglichkeit im Plangebiet. In der Planzeichnung sind des Weiteren zwei Flächen für die Aufstellung von Müllbehältnissen am Abholtag der Verkehrsfläche dargestellt.

Das Plangebiet ist in der aktuellen Entwässerungsplanung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Bornheim berücksichtigt.

Das Niederschlagswasser der bebauten und befestigten Flächen der neuen Baugrundstücke kann entweder dezentral versickert werden (technischer Nachweis erforderlich) oder dem Mischwasserkanal zugeführt werden.

Das im Plangebiet anfallende Schutzwasser wird in den vorhandenen Mischwasserkanal in der Kallenbergstraße eingeleitet. Die Detailregelungen für den späteren Ausbau erfolgen dann im Rahmen der tiefbautechnischen Fach- und Genehmigungsplanung mit dem Stadtbetrieb Bornheim.

8. Bodenordnung, Kosten

Es ist beabsichtigt, die Bodenordnung im Rahmen einer Baulandumlegung durchzuführen.

Der Bau der Erschließungsstraße soll von den Eigentümern im Plangebiet privat durchgeführt und finanziert werden, damit fallen keine Kosten für an das Plangebiet grenzende Bestandsgebäude an.

Die Planungskosten werden von der Stadt Bornheim getragen, welche selbst Eigentümerin im Plangebiet ist und auf Grund der guten Lage des Plangebietes ein städtebaulich hohes Interesse an der Entwicklung des Gebietes hat.

9. Umweltbelange

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung, die im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden, gilt, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2a abgesehen werden kann.

Im vorliegenden Fall ist insofern die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und damit einhergehend die Erarbeitung eines Umweltberichtes formell nicht erforderlich. Nachfolgend erfolgt eine Zusammenstellung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter:

Schutzgut Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch die ergänzende artenschutzrechtliche Untersuchung (Sep. 2017) konnte die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Baugebiets nachgewiesen werden, wenn die Minderungsmaßnahmen (zeitlich begrenzte Rodungsarbeiten, Gebäudeabriss) eingehalten werden. Diese wurden textlich festgesetzt. Weiterhin werden gestalterische Pflanzmaßnahmen festgesetzt, welche auch den Tieren und dem Landschaftsbild dienen.

Die Flächen innerhalb des Plangebietes haben derzeit aufgrund der nicht bestehenden öffentlichen Zugänglichkeit nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erholungsfunktion. Da die Flächen innerhalb des Plangebietes derzeit kaum einsehbar sind und nur eine maximal zweigeschossige Wohnbebauung geplant ist, ist mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu rechnen.

Schutzgut Boden

Konkrete Hinweise auf Bodenbelastungen liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vor.

Die Böden sind gering bis mäßig anthropogen überprägt (Grünland, Acker, Gärten). Die zukünftige Bodenversiegelung soll eingeschränkt werden.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer festgesetzten Wasserschutzzone.

Gemäß § 51a Landeswassergesetz (LWG) besteht für Grundstücke, die ab dem 01.01.1996 erstmals bebaut bzw. befestigt worden sind, grundsätzlich eine Verpflichtung zur Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers oder der ortsnahen Einleitung in ein Gewässer, soweit dieses schadlos möglich ist. Ob eine dezentrale Versickerung des Regenwassers auf Grund der Bodenverhältnisse möglich ist, ist im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen. Ansonsten ist eine Einleitung des Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal möglich.

Schutzgut Klima und Luft

Aufgrund der bereits vorhanden umgrenzenden Bebauung werden durch die Nachverdichtung keine wesentlichen Auswirkungen auf die lufthygienischen und die klimatischen Verhältnisse erwartet. Die Kaltluftentstehung wird durch die Versiedlung verringert, was aber durch die Festsetzungen von Begrünung kompensiert werden soll.

Schutzgut Mensch

Umweltbelastungen, die in direkter Weise auf den menschlichen Organismus oder die menschliche Psyche wirken, gehen in erster Linie von den Schutzgütern Klima und Luft (Luftschadstoffe/ Geruchsbelastung), Boden (Schadstoffbelastung, Altlasten, Altstandorte)

sowie Geräuschemissionen (Lärmbelastung) aus. Auch die übrigen Schutzgüter können alleine oder in Kombination (Wechselwirkung) die menschliche Gesundheit beeinflussen (z. B. Nahrung, Trinkwasser).

Das Plangebiet wird vom Verkehrslärm der Königstraße sowie dem Lärm der Stadtbahnlinie durch die vorgelagerte Bebauung größtenteils abgeschirmt. Hier sind keine Überschreitungen der Orientierungswerte zu erwarten.

Es sind keine weiteren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet gibt es keine Hinweise auf Bodendenkmäler. Baudenkmäler sind nicht vorhanden.

Erneuerbare Energien

Die Festsetzung einer bestimmten Energieversorgungsart kann im Bebauungsplan nicht getroffen werden. Eine freiwillige Nutzung regenerativer Energieformen bleibt den möglichen Bauherren unbenommen.



Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

In der Zeit vom 19.05.2016 bis 20.06.2016 wurde die Öffentlichkeit beteiligt. Es wurden die in der Anlage beigefügten Stellungnahmen abgegeben:

1. Schreiben vom 12.05.2016

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Tiefe der Baumasse von 11 m wird aus städtebaulichen Gründen beibehalten, damit der Gartenbereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Bebauung nicht weiter verkleinert wird.

Beschlussentwurf:

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

2. Schreiben vom 24.05.2016

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Im Bebauungsplan kann das mögliche Verhalten der Menschen nicht geregelt werden.

Der Bebauungsplan setzt eine maximale 2-geschossige Bauweise fest. Da die neuen Häuser jedoch maximal 8,5 m hoch mit 4 m Traufhöhe sein dürfen, liegt ein mögliches zweites Vollgeschoss im Dachgeschoss. Zusätzlich wurde die Frischrichtung parallel zur Hangkante festgesetzt, damit tritt ein 2. Vollgeschoss als solches nicht in Erscheinung.

Die Einsehbarkeit von benachbarten Grundstücken ist im innerstädtischen Bereich ortsüblich. Eine Wertminderung kann daher nicht nachgewiesen werden.

Beschlussentwurf:

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

3. Schreiben vom 08.06.2016

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wurden nie Zusagen zur Schaffung von Stellplätzen bzw. einer Zufahrt zu Stellplätzen für Ladenlokale an der Königstraße im Plangebiet gemacht. Das Plangebiet wurde als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt und festgesetzte Stellplätze sollen somit auch der Wohnnutzung dienen. Für Nutzungen außerhalb des Plangebiets sollen keine Stellplätze ausgewiesen werden. Auch eine Zufahrt im Plangebiet zu Stellplätzen außerhalb des Plangebiets ist nicht denkbar. Diese würde zusätzlichen Verkehr ins Gebiet ziehen, welcher das Wohngebiet aber nicht als Ziel hat.

Beschlussentwurf:

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

4. Schreiben vom 19.06.2016

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Straßeninstandhaltung ist Aufgabe der Stadt. Sie trägt die Kosten hierfür.

Aus städtebaulicher Sicht ist die Errichtung einer Wohnbebauung im Innenstadtbereich mit allen notwendigen Einkaufs- und Dienstleistungsangeboten sowie der Nähe des Standortes zum Stadtbahnhaltepunkt und der auf der Königstraße verkehrenden Buslinien positiv zu beurteilen. Mit der vorgesehenen Innenentwicklung brachliegender Flächen kann die Versiegelung von Freiflächen im Außenbereich reduziert werden. Der Vorrang der Innenentwicklung und Nachverdichtung ist gesetzlich vorgeschrieben (s. § 1a Abs. 2 BauGB).

Neben dem Bestandsgebäude werden ca. 7 neue Einzelhäuser und 4 Doppelhaushälften entstehen ca. 11 (mit Stellplatznachweis max. 22) neue Wohneinheiten. Eine erhebliche Minderung der Wohnqualität ist nicht begründbar. Das Wohl der Allgemeinheit und die o.g. Zielvorgaben des Baugesetzbuches werden berücksichtigt.

Die Feuerwehr wurde im Verfahren beteiligt.

Die Entwässerung des Gebietes wurde berechnet und geprüft.

Pro Einzelhaus/Doppelhaushälfte ist die Herstellung von mindestens 2 Stellplätzen möglich. Besucherstellplätze werden in der öffentlichen Verkehrsfläche hergestellt. Die Bestandsituation an der Kallenbergstraße ist nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans und kann durch diesen nicht verändert werden.

Bei der Firsthöhe handelt es sich um eine klassische Höhe für ein Einfamilienhaus mit 1 bis 2 Vollgeschossen. Eine erhebliche Minderung der Wohnqualität durch die Höhe der Gebäude ist nicht erkennbar. Auch durch Pflanzmaßnahmen im Nachbargarten ist diese nicht begründbar. Generell sind Pflanzmaßnahmen, wenn sie einen ausreichenden Abstand zur Grundstücksgrenze einhalten, rechtlich zulässig.

Es wurden zum Schutz der heimischen Flora nur standortheimische Bäume festgesetzt. Jeder Eigentümer soll aus der Pflanzliste eigenverantwortlich seine Wahl treffen dürfen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Nov. 15) sowie eine ergänzende artenschutzrechtliche Untersuchung (Sep. 17) durchgeführt. Im Ergebnis werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht berührt. Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde bestätigt.

Beschlussentwurf:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5. Schreiben vom 20.06.2016

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Der Rat hat die private Erschließung des Plangebietes beschlossen. Die Eigentümer der neuen Baugrundstücke werden einen Erschließungsvertrag (städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB) mit der Stadt zur Erschließung des Plangebietes abschließen. Der Eigentümer des Bestandgrundstückes wird sich nicht an den Kosten beteiligen.

Das im Plangebiet bereits bestehende Haus einschließlich seiner Nebenanlagen genießt Bestandsschutz. Da es im Plangebiet liegt, gelten für das Grundstück bei Anbau/Neubau die Festsetzungen des Bebauungsplans

Die Entwässerung wurde mit dem Stadtbetrieb abgestimmt. Sowohl aus hydraulischer Sicht als auch vor dem Hintergrund der Hochwasservorsorge sind keine kritischen Betriebszustände zu erwarten.

Die Erschließung des genehmigten Bestandsgebäudes ist über einen Fußweg über die Straße Steinchen gesichert, welche nicht im Plangebiet ist. Die Erschließung des restlichen Plangebiets wird privat via Vertrag mit den Eigentümern der neuen Baugrundstücke, ohne die Bestandseigentümer, abgewickelt (s.o.). Ob im Falle eines Straßenausbaus Steinchen Erschließungskosten für den Bestandseigentümer anfallen, kann im Bebauungsplanverfahren Bo 10 nicht geklärt werden.

Beschlussentwurf:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6. Schreiben vom 04.04.2016 und 14.06.2017

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Der Rat hat die private Erschließung des Plangebietes beschlossen. Die Eigentümer der neuen Baugrundstücke werden einen Erschließungsvertrag (städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB) mit der Stadt zur Erschließung des Plangebietes abschließen. Der Satzungs-

beschluss wird erst erfolgen, wenn der unterschriebene Vertrag vorliegt. Er wird mit Satzungsbeschluss vom Rat beschlossen. Im Anschluss des Satzungsbeschlusses soll eine amtliche Baulandumlegung durchgeführt werden.

Aus städtebaulicher Sicht ist die Errichtung einer Wohnbebauung im Innenstadtbereich mit allen notwendigen Einkaufs- und Dienstleistungsangeboten sowie der Nähe des Standortes zum Stadtbahnhaltepunkt und der auf der Königstraße verkehrenden Buslinien positiv zu beurteilen. Mit der vorgesehenen Innenentwicklung brachliegender Flächen kann die Versiegelung von Freiflächen im Außenbereich reduziert werden. Der Vorrang der Innenentwicklung und Nachverdichtung ist gesetzlich vorgeschrieben (s. § 1a Abs. 2 BauGB). Neben dem Bestandsgebäude werden ca. 7 neue Einzelhäuser und 4 Doppelhaushälften entstehen ca. 11 (mit Stellplatznachweis max. 22) neue Wohneinheiten. Erhebliche Lärmimmissionen durch den neuen Verkehr bzw. den Baustellenverkehr sind nicht zu erwarten. Eine erhebliche Minderung der Wohnqualität ist nicht begründbar. Das Wohl der Allgemeinheit und die o.g. Zielvorgaben des Baugesetzbuches werden berücksichtigt.

Die Abwicklung der Baustelle ist nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens. Die Straßeninstandhaltung ist Aufgabe der Stadt. Sie trägt die Kosten hierfür.

Die Erschließungsstraße wurde gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) geplant. Durch die lange Strecke einer nur einseitigen Bebauung ist der Flächenverbrauch in diesen Plangebiet höher als in anderen Plangebieten. Eine „autofreie“ Siedlung oder „Integratives und generationsübergreifendes Quartier“ wurde für das Plangebiet Bo 10 nicht beschlossen.

Die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs (durch ca. 11 bis max. 22 Wohneinheiten) in der Kallenbergstraße wurde geprüft und kann über die bestehenden Straßen erfolgen. Die zusätzliche Verkehrsmenge ist so gering, dass die vorhandenen Kapazitäten ausreichen.

Die Zulässigkeit von Gebäuden an der Grenze, die als Garage, Gewächshaus oder zu Abstellzwecken genutzt werden, ist in der Bauordnung NRW geregelt.

Beschlussentwurf:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



6

Ergebnisse der Beteiligung der der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß und § 4 (2) BauGB

In der Zeit vom 10.05.2016 bis 24.06.2016 wurden die Behörden beteiligt. Es wurden die in der Anlage beigefügten Stellungnahmen abgegeben:

1. Stadtbetrieb Bornheim, Donnersbachweg 15, 53332 Bornheim, 15.05.2016 + emails

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme.

2. Landschafts - Schutzverein Vorgebirge e.V., 20.06.2016

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die ergänzende artenschutzrechtliche Untersuchung (Sep. 17) hat die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestätigt.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird stattgegeben.

3. Rhein-Sieg-Kreis, Postfach 1551, 53705, Siegburg, 21.06.2016

Die ergänzende artenschutzrechtliche Untersuchung (Sep. 17) hat die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestätigt.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird stattgegeben.

4. Stadtwerke Köln GmbH, Parkgürtel 24, 50823 Köln, 23.06.2016

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Der geringste Abstand der neuen Bebauung des Bebauungsplans Bo 10 zur Stadtbahntrasse beträgt 35 m.

Gemäß DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) ist zur Stadtbahnlinien ein ungefähr erforderlicher Abstand von 20 m einzuhalten, um den Beurteilungspegel von 45 dB (A) nachts in einem Allgemeinen Wohngebiet einzuhalten. Dies ist hier der Fall. Außerdem werden die neuen Gebäude zusätzlich durch vorgelagerte Gebäude an der Straße Steinchen abgeschirmt.

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme.

5. Deutsche Telekom Technik GmbH, In den Herrenbenden 27- 29, 53879 Euskirchen, 15.06.2016

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Leitungszone ist in der nachfolgenden Ausbauplanung abzustimmen, ebenso die Koordinierung mit dem Straßenbau.

Der Hinweis zum „Merkblatt über Baumstandorte...“ ist bereits aufgenommen.

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme.

6. Netcolgne mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, 18.05.2016

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme.

7. Vodafone GmbH, D2 Park 5, 40878 Ratingen, 21.06.2016

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme.

8. KabelDeutschland GmbH, 17.06.2016

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme.

9. Interroute Germany GmbH, Albert-Einstein-Ring 5, 14532 Kleinmachnow, 13.05.2016

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme.

10. e-regio GmbH & Co.KG, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen, 16.06.2016

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme.

11. Rheinische NETZGesellschaft, Parkgürtel 26, 50826 Köln, 20.06.2016

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme.

12. Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr, Königswinterer Straße 500, 24.06.2016

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 12. Mai 2016 19:30
An: Breuer, Ina
Betreff: BO10
Anlagen: BO10.jpg

Sehr geehrte Frau Breuer,

wie bereits heute besprochen bitte ich die Baugrenze des neuen Flurstückes 279/142 entsprechend der beiliegenden Darstellung abzuändern.

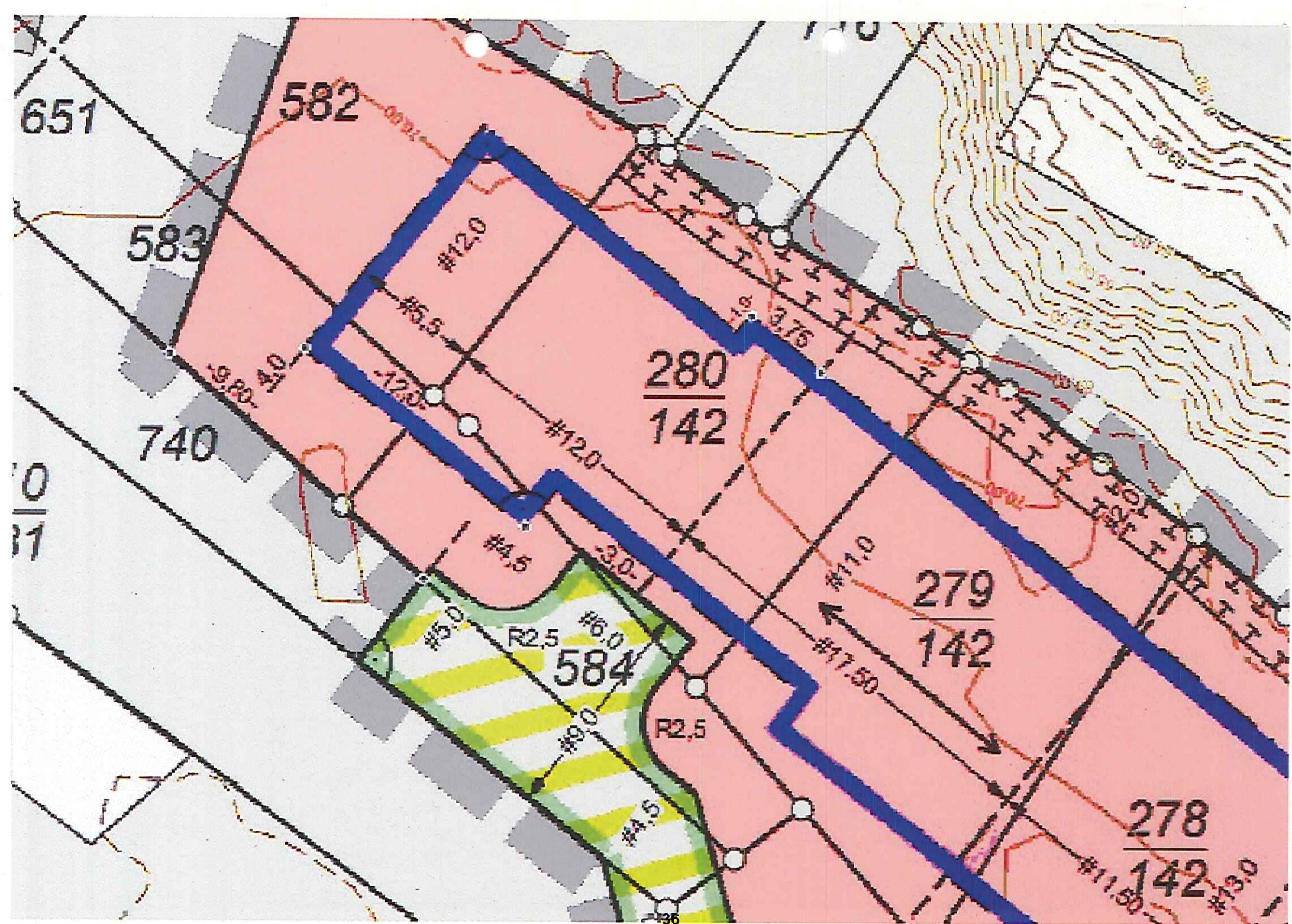
Da wir dieses Grundstück erwerben und bebauen möchten haben wir schon eine Vorplanung zur Bebauung erstellt.

Um diese umsetzen zu können, bitte ich die Baugrenze entsprechend zu ändern.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]

This email has been scanned by BullGuard antivirus protection.
For more info visit www.bullguard.com



2



Stadt Bornheim
30. Mai 2016
Rhein-Sieg-Kreis

Bornheim, den 24.05.16.

[Handwritten signature]

Betr.: Bekanntmachung des Bebauungsplanes B0 10 in Bornheim.

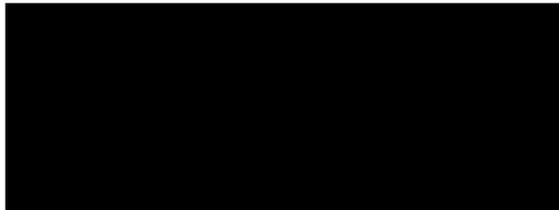
Sehr geehrte Damen und Herren!

In dem Haus Königstrasse 145 besitze ich eine der beiden großen Eigentumswohnungen in der 2. Etage. Es ist ein großes Doppelhaus mit zwei Eingangstüren und 12 Wohneinheiten. Entsprechend lang ist unsere Grenze mit dem Gebiet B 0 10, nämlich etwa 35 Meter, das ist ein langes Stück!

Am 19.05. gegen Mittag habe ich mich ins Rathaus begeben zur Erkundigung des Planes. Bei Frau Breuer erwarb ich einen verkleinerten Originalplan. Das Objekt betreffende Informationsbroschüren gab mir Frau Breues zu lesen. Sie sprach ausschließlich von nur eins-einhalb Geschößbebauung. Ich las in einem Begleitheft folgendes: "Die Käufer der Häuser können wenn sie wollen und wo sie wollen Terrassen anbauen. Und das würde nicht neben der Eingangstür sein sondern in Richtung unserer Grenze. Und von da an geht es ganz tief runter, und unter den Büschen kann Abfall verschwinden. Wozu immer den langen Weg mit der Mülltonne zu deren Sammelplatz gehen? Leider sind die Verhältnisse heute bei uns so, daß man mit allen Eventualitäten rechnen muß. Umgehauen hat mich die Tatsache daß ich beim studieren des Planes das Zeichen für maximal zwei Vollgeschosse fand. Von Gebäuden dieser Größe wären unsere Balkone einsehbar. Das wäre eine gravierende Wertminderung dessen was ich mir mühsam erarbeitet habe. Drahtgitterzaun und oder Mauer über viele 30 Meter würde auch einiges kosten. Wegen dieser wertmindernden Mängel muß ich den Babauungsplan in dieser Form ablehnen.

Das Leben ist schon ein Kampf. Im Rentenbescheid der BfA habe ich 43,9 Jahre, nebenbei war ich Alleinerziehende.

Grüße an alle Angestellten
des Bornheimer Rathauses!



Stellungnahme(n) (Stand: 20.06.2016)

4

Sie betrachten: Bornheim - Bebauungsplan Bo 10
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 19.05.2016 - 20.06.2016

Kontakt:	[REDACTED]
Bürger ID:	[REDACTED]
Stellungnahme:	<p>Erstellt am: 19.06.2016</p> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplan Bo 10</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hinsichtlich des Bebauungsplanes Bo 10 bewegen mich als Anwohnerin (Kallenbergstr. 16) folgende Fragen/Bedenken:</p> <p>Belastungen des Straßenbelages (Kallenbergstraße): Vor allem während der Bauphase muss sichergestellt sein, dass unser Verbundpflaster den anhaltenden Beanspruchungen durch den entstehenden Schwerlastverkehr gewachsen sein wird. Wird die Stadt für die Kosten einer evtl. beschädigten Straße und der darunter liegenden Leitungen aufkommen? Nach meinem Ermessen können hier die Anlieger keinesfalls ein weiteres Mal für die Kosten einer Straßensanierung aufkommen müssen.</p> <p>Einziges Zufahrt: Hinsichtlich der alleinigen Zufahrt zum geplanten Wohngebietes über die Kallenbergstraße möchte ich zu bedenken geben, dass sehr wohl mehr Lärm- und Abgasemissionen für die Anlieger („Schutzgut Mensch“) an der Kallenbergstraße entstehen werden, so dass hier unsere Lebensqualität ein Stück weit leiden wird. Ist dieser Umstand ausreichend bedacht worden?</p> <p>Brand-/Notfall: Auch erfüllt mich mit Sorge, ob diese einzige Zufahrt im Brandfall ausreichen wird, um Feuerwehrfahrzeugen den nötigen Zugang zu allen geplanten Häusern zu bieten. Sollte diese Zufahrt im Brandfall blockiert sein (falsch parkender PK o.ä.), gäbe es keine Möglichkeit für Feuerwehr oder Rettungsfahrzeuge, das Wohngebiet zu erreichen.</p> <p>Versiegelung weiterer Flächen: Gerade im Hinblick auf die derzeitigen massiven Niederschläge bin ich beunruhigt, ob der bestehende Abwasserkanal in der Kallenbergstraße in der Lage sein wird, das zusätzliche Ab- und Niederschlagswasser aufzunehmen. Ist die Kapazität der Wasserableitungsmöglichkeiten ausreichend untersucht worden? Zudem wäre es wünschenswert, die doch recht starke Hanglage im Nordosten des Plangebietes gegen Erosion besonders bei anhaltendem Starkregen zu sichern.</p> <p>Stellplatzsituation PKW: Ich sehe die derzeit schon bestehende angespannte Stellplatzsituation für PKW sich weiter verschärfen. Entstehen netto tatsächlich mehr Stellplätze als derzeit vorhanden sind? Der Bereich, der im Bebauungsplan als Stellplatz markiert worden ist, wird heute schon von den Anwohnern der Kallenbergstraße als Stellfläche für ihre PKW genutzt bzw. mehr als ausgelastet, da auf der Straße selbst nur wenige Parktaschen verfügbar sind und die meisten Grundstücke zu schmal sind, um zusätzlich zum Hauseingang noch ein Fahrzeug abzustellen. Können Sie trotz Wohngebiet eine ausreichende Versorgung mit öffentlichem Parkraum auch für die derzeitigen Anlieger garantieren?</p> <p>Verschattung der anliegenden Grundstücke: Als starken Einschnitt in unsere Lebensqualität (Stichwort: „Schutzgut Mensch“) empfinde ich die zu erwartende Verschattung unserer ohnehin schon kleinen Gärten der Kallenbergstraße (gerade Hausnummern) durch eine zulässige Firsthöhe von bis zu 8,50m. Auch die Auflage auf den Grundstücken zusätzlich Bäume, die bis zu 40m Höhe erreichen können, zu pflanzen, finde ich in diesem Zusammenhang grob fahrlässig und nimmt neben der Lebensqualität sicherlich auch einen Teil des Wertes unserer Grundstücke.</p> <p>Erzwungene Bepflanzung mit Bäumen/Sträuchern: Den Grund, den Bauherren und –frauen die</p>

Pflanzung von bestimmten Bäumen und Sträuchern aufzuerlegen, kann ich durchaus nachvollziehen und finde ich prinzipiell gut. Jedoch frage ich mich, ob dies neben extrem großen Bäumen (Eichen, Buchen, Kastanien u.a.) auch zwingend solche mit allergenen Pollen (vor allem stark allergene Birken und Erlen, aber auch Eichen, Weiden, Pappeln, Kastanien, Hainbuchen, Eschen und Buchen) sein müssen. Als unverantwortlich – gerade in einem Neubaugebiet, das vor allem für junge Familien attraktiv sein wird – empfinde ich die Empfehlung potentiell tödliche Pflanzen (Eibe) zu pflanzen.

Hinsichtlich des Schutzes bedrohter Arten: Trotz der Auflage Bäume/Sträucher zu pflanzen, die frühestens in einem Jahrzehnt in der Lage sein werden, den meisten Vogelarten als Nistplatz zu dienen, wird die derzeitige Landschaft (zumeist extensiv genutzte Wiese) unwiederbringlich verschwinden und intensiv gepflegten Ziergärten weichen. Dies kann kein Ersatz sein für die Tier- und Pflanzenarten, die derzeit auf dem Gelände heimisch sind. Hat die „standardisierte faunistische Kartierung“, von der in der Begründung die Rede ist, stattgefunden und konnten artenschutzrechtliche Bedenken ausgeräumt werden?

Für eine Reaktion auf meine Bedenken/Einwände wäre ich Ihnen dankbar.

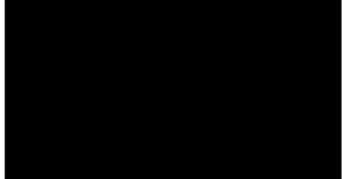
Anhänge: -

5



Vorab per E-Mail:
ina.breuer@stadt-bornheim.de
Stadt Bornheim
Stadtplanungsamt
Frau Ina Breuer
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

22/6



Stadt Bornheim
21. Juni 2016
Rhein-Sieg-Kreis

Bonn, den 20. Juni 2016 Reg.-Nr.: 4401201-11 TPR/ue/1201g_1706

Bebauungsplan Bo 10 in der Ortschaft Bornheim
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (vom 19.05. bis 20.06.2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Breuer,

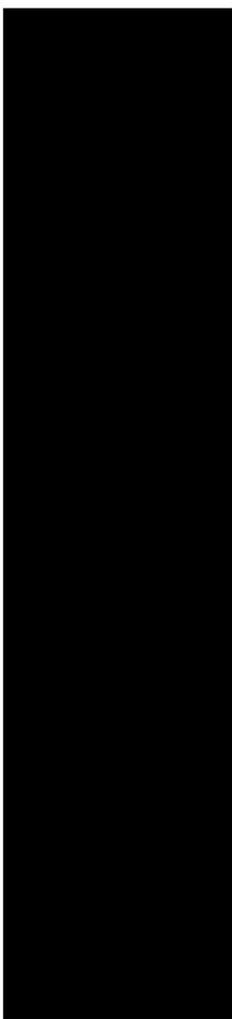
unter anwaltlicher Versicherung unserer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung, die wir seinerzeit bereits mit Schreiben vom 03.05.2011 unter Beifügung einer entsprechenden Vollmacht nachgewiesen haben, nehmen wir namens und in Vollmacht unserer Mandanten,

zum o.a. Bebauungsplan wie nachstehend fristwährend Stellung:

1. Zwar wird für das im Eigentum unserer Mandanten stehende Grundstück in der Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 31, Flurstücke-Nrn. 143, 144 und 145, **Bestandsschutz** festgeschrieben.

Begrüßt wird dabei insbesondere, dass ausweislich der Bebauungsplanbe-
gründung für das Bestandsgebäude im Plangebiet die Möglichkeit des An-
baus bzw. des Neubaus bei Abriss des Bestandsgebäudes besteht.

Jedoch hatten wir uns unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom
22.05.2015 im Rahmen des Umlegungsverfahrens auf die sog. „Nullvari-
ante“ verständigt und sind dabei insbesondere davon ausgegangen, dass der
vorhandene Kanalanschluss unserer Mandantschaft, und zwar so, wie er



der aktenkundigen bestandskräftigen Baugenehmigungslage entspricht, auch weiterhin unverändert erhalten bleibt.

Insbesondere **verwahren** sich unsere Mandanten gegen eine etwaige Beteiligung an Erschließungskosten.

Soweit in der Bebauungsplanbegründung unter der Textziffer 8 anlässlich des Baus der Erschließungsstraße, die von den Eigentümern im Plangebiet privat durchgeführt und finanziert werden soll, ausgeführt wird, dass „damit ... keine Kosten für an das Plangebiet grenzende Bestandsgebäude“ anfallen, **fordern** wir für unsere Mandanten eine klarstellende Formulierung dahingehend, dass diese „Kostenfreiheit“ (selbstverständlich) auch und gerade für das im Eigentum unserer Mandanten stehende Bestandsgebäude Geltung beansprucht.

2. Soweit in der Bebauungsplanurkunde wie auch in der „Artenschutzrechtlichen Vorprüfung“ (aus November 2015) für den sog. „Mittleren Teilbereich 2“ die auf den Grundstücken unserer Mandanten vorhandenen Nebenanlagen zu erkennen sind, so erfasst der für die Grundstückslage unserer Mandanten insgesamt festgeschriebene Bestandsschutz selbstverständlich auch diese Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO. § 14 BauNVO ist gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes. Hiernach sind außer den in den §§ 2 bis 13 BauNVO genannten Anlagen auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO bodenrechtlich relevante bauliche Anlagen, die sowohl in ihrer Funktion als auch räumlich-gegenständlich dem primären Nutzungszweck der in dem Baugebiet liegenden Baugrundstücke oder des Baugebietes selbst sowie der diesem Nutzungszweck entsprechenden Bebauungen dienend zu- und untergeordnet sind; sie stellen einen Annex oder ein Anhängsel der Hauptnutzung dar.

Soweit die dienende Zu- und Unterordnung i.S.d. höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dabei immer (mindestens) voraussetzt, dass die Nebenanlage von dem Vorhandensein (Bestand) der Hauptanlage abhängt, und der Zweck der Hauptnutzung überdies gefördert werden muss, sind diese Kriterien für die auf den Grundstücken unserer Mandanten stehenden Nebenanlagen zweifellos erfüllt.

Insoweit wird **angeregt**, den Bestandsschutz in der Bebauungsplanbegründung nicht nur auf das Bestandsgebäude im Plangebiet festzuschreiben, sondern auch auf die hierzu gehörigen Nebenanlagen zu erstrecken, schon um einen „inhaltlichen Gleichklang“ zwischen Bebauungsplanbegründung und „Artenschutzrechtlicher Vorprüfung“ herzustellen.

3. Was den ausweislich der Bebauungsplanbegründung für das Bestandsgebäude im Plangebiet festgeschriebenen erweiterten Bestandsschutz durch die Möglichkeit eines Anbaus bzw. des Neubaus bei Abriss des Bestandsgebäudes anbelangt, so sollte – als weitere **Anregung** – im Bebauungsplan selbst wie auch in dessen Begründung festgelegt werden, dass die für das gesamte Plangebiet maßgeblichen Vorgaben der textlichen Festsetzungen, insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Höhe der baulichen Anlagen, prinzipiell auch für die Grundstücke unserer Mandanten gelten.

Wir weisen in diesem Kontext darauf hin, dass für alle drei Flurstücke (bauordnungsrechtlich) eine Vereinigungsbaulast eingetragen ist, so dass die textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Höhe baulicher Anlagen auf die Gesamtgrundstückslage, d.h. für alle drei Parzellen, anzuwenden sind.

4. Schließlich wird im Lichte der ohnehin aktuellen Starkregenereignisse zu **bedenken** gegeben, dass die dahingehende – auch in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Ausdruck kommende – Konfliktslage nicht ohne weiteres auf die Ebene der Tiefbauplanung delegiert werden kann.

Vielmehr muss bereits der (verbindlichen) Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen – übrigens auch außerhalb des Plangebiets – keinen Schaden nehmen.

Bekanntermaßen setzen planbedingte Missstände, wie beispielsweise die Gefahr von Kellerüberflutungen, die den Grad der Eigentumsverletzung erreichen, der Bauleitplanung äußerste, im Wege der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eben nicht mehr überwindbare Grenzen; sie machen Vorkehrungen erforderlich, welche die Beeinträchtigungen jedenfalls auf das Maß zurückführen, das die Schutzgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG noch zulässt,

vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urt. v. 21.03.2002 – 4 CN 14.00.

Folglich ist der Umgang mit derartigen Starkregenereignissen bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung abwägungsbeachtlich (Gebot der Konfliktbewältigung). Derartige vorgefundene Konfliktlagen bedürfen der planerischen Konfliktbewältigung jedenfalls so weit, dass keine städtebaulichen Missstände verbleiben.

5. Soweit schlussendlich einmal mehr der Bebauungsplanbegründung in deren Textziffer 3 auf das im Eigentum unserer Mandantschaft stehende „einzelne Haus in der Mitte des Gebietes“ hingewiesen wird, „welches bisher nur über einen Fußweg an die Straße Steinchen angebunden ist“, ist mit erneutem Hinweis auf die auf Seiten der Stadt Bornheim aktenkundige Baugenehmigungslage des Grundstücks unserer Mandanten darauf **hinzuweisen**, dass die Erschließung auch über diese Zuwegung bauordnungsrechtlich hinreichend gesichert ist.

Insoweit **verwahren** sich unsere Mandanten einmal mehr gegen eine spätere Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen oder Straßenausbaubeiträgen.

Dies – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf unsere Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 10.05.2012 – als fristwahrende Stellungnahme unserer Mandanten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, mit der ausdrücklichen Bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung.

6

Breuer, Ina

Von: Breuer, Ina
Gesendet: Montag, 2. Mai 2016 12:59
An: [REDACTED]
Betreff: Weiterführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Bo10, Ausschuss für Stadtentwicklung am 06.04.2016

Sehr [REDACTED]

in einem laufenden Bebauungsplan-Verfahren dürfen Fragen/Stellungnahmen außerhalb des Verfahrens nicht beantwortet werden, sie müssen in die Abwägung aller öffentlichen Belange (Stellungnahmen) einfließen.

Falls ich nichts anderes von Ihnen höre, werde ich Ihre email als Stellungnahme im Rahmen der Offenlage des Bo 10, welche vom 19.05. bis 20.06.16 stattfinden wird, berücksichtigen. Sie wird dann dem Ausschuss für Stadtentwicklung und dem Rat der Stadt Bornheim zusammen mit allen eingegangenen Stellungnahmen zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Über das Ergebnis werden Sie nach Abschluss des Verfahrens unterrichtet.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Breuer

Ina Breuer
Stadt Bornheim - Der Bürgermeister
Abteilungsleiterin
Abteilung 7.1 - Stadtplanung

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Telefon: (02222) 945 - 253
Fax: (02222) 91995 - 261
E-Mail: ina.breuer@Stadt-Bornheim.de
Internet: www.bornheim.de

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 4. April 2016 01:05
An: Schier, Manfred (1. Beigeordneter)
Cc: franzgerihsen@t-online.de; spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de; fraktion-buendnis90-diegruenen@rat.stadt-bornheim.de; uwg-fraktion@rat.stadt-bornheim.de; cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de; fdp-fraktion@rat.stadt-bornheim.de; milebo@web.de
Betreff: Weiterführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Bo10, Ausschuss für Stadtentwicklung am 06.04.2016

Sehr geehrter Herr Schier,

aus dem Ratsinformationssystem haben wir von der Weiterführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Bo10 erfahren.

Zuerst einmal möchten wir uns dafür bedanken, dass die Verwaltung einige wichtige Anregungen aus der damaligen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung übernommen hat. Wir meinen hier ausdrücklich die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets, die Verkleinerung des Plangebiets und die beabsichtigte privatrechtliche Erschließung.

Genau zu dem letzten Punkt haben wir aber, als Anlieger der geplanten Erschließungsstraße, noch Erklärungsbedarf. So kommt uns die Formulierung

„Der Bau der Erschließungsstraße soll von den Eigentümern im Plangebiet privat durchgeführt und finanziert werden ...“ vage und unbestimmt vor.

- Kann hier eine konkretere Formulierung gewählt werden?
- Wird dieses Vorgehen in einem „städtebaulichen Vertrag“ abgesichert?
- Was passiert, wenn der B-Plan so aufgestellt wird, die Eigentümer sich aber nicht (alle) einigen?
- Welchen Einfluss hat das Umlegungsverfahren?

Wir halten es daher für erforderlich die betroffenen (Bestands-)Anlieger über das mögliche Risiko einer Kostenbeteiligung an der Erschließung zu informieren, **bevor** der Plan öffentlich ausgelegt wird. Diese Information wird erhebliche Auswirkungen auf die Art der Stellungnahmen haben.

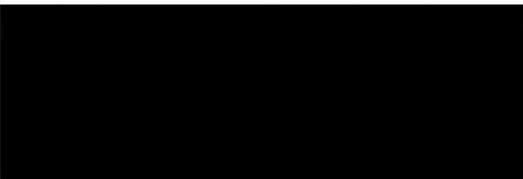
Weitere Bedenken gegen die Planung haben wir nach wie vor:

- Kallenbergstraße und Steinchen sind für den zusätzliche Verkehr nicht geeignet.
- Die Kallenbergstraße hält den zu erwartenden Baustellenverkehr insbesondere im Bereich der Einmündung der Erschließungsstraße aufgrund des scharfen Abzweigs nicht aus. Die Ausfahrt großer Fahrzeuge hat hier bereits früher zu gefährlichen Situationen geführt.
- Die Planung mindert die Wohnqualität unsers Grundstücks erheblich.

Des Weiteren möchten wir auf unsere persönlichen Lebensumstände hinweisen: Wir sind seit 4 Jahren eine sonderpädagogische Fachpflegefamilie. Wir haben ein schwer behindertes Pflegekind auf Dauer in unsere Familie aufgenommen. Unser Sohn reagiert panisch auf Lärm – anerkanntes Symptom einer Traumatisierung. Gemeinsam mit verschiedenen Therapeuten arbeiten wir daran, dieses Trauma zu heilen, damit eine normale gesellschaftliche Teilhabe für unseren Sohn möglich wird. Baustellenlärm, der sich über Monate oder sogar länger hinzieht, ist seiner seelischen Gesundheit nicht zuträglich, ebenso wenig der nach der Baustellenphase zu erwartende zusätzliche Verkehrslärm unmittelbar an unserem Haus und Garten.

Bei der Übernahme der Pflege haben wir gleichzeitig eine gesellschaftlich Aufgabe übernommen, der wir unbedingt gerecht werden wollen. Wir würden es begrüßen, wenn Sie uns im Rahmen Ihrer Möglichkeiten dabei unterstützen, auch und gerade bei der Planung zu Bo10.

Mit freundlichen Grüßen



14. Juni 2016

Stadt Bornheim
Frau Breuer
Amt 7, Abt. Stadtplanung
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
17. Juni 2016
Rhein-Sieg-Kreis

23/6

Stellungnahme zur Offenlage des Bebauungsplan Bo10

Sehr geehrter Frau Breuer,

wir sind die Eigentümer des Grundstücks Kallenbergstr. 22, welches direkt an die Erschließungsstraße des neuen Baugebiets grenzt.

Wir haben uns entschieden, unsere Stellungnahme, die wir bereits zur Ratssitzung eingereicht hatten, noch etwas zu verändern.

Zuerst einmal möchten wir uns dafür bedanken, dass die Verwaltung einige wichtige Anregungen aus der damaligen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung übernommen hat. Wir meinen hier ausdrücklich die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets, die Verkleinerung des Plangebiets und die beabsichtigte privatrechtliche Erschließung.

Jedoch führt das insgesamt nicht dazu, dass wir mit dem Plan einverstanden sind:

1. Der Flächenverbrauch durch die Erschließungsstraße ist zu hoch im Verhältnis zu den angeschlossenen Wohneinheiten. Alternative Erschließungswege oder eine „autofreie“ Siedlung sollen in Betracht gezogen werden.
2. Die Kallenbergstraße muss den entstehenden zusätzlichen Verkehr allein tragen. Diese ist dazu – vor allem während der Bauphase – aus verschiedenen Gründen nicht geeignet:
 - a. Im Bereich der Einmündung der Erschließungsstraße aufgrund des scharfen Abzweigs: Die Ausfahrt großer Fahrzeuge hat hier bereits früher zu gefährlichen Situationen geführt. Außerdem wird der Belag (Betonpflastersteine) dort durch die hohen Lenkkräfte besonders belastet.
 - b. Im Bereich zwischen Donatusstr. und Haus Nr. 22 ist durch direkt an die Straße grenzende Bebauung, die enge Fahrbahn ohne abgesetzten Gehweg (auf der rechten Seite) und die „wellige“ Gestaltung aufgrund der Ausfahrten keine gefahrlose Begegnung größerer Fahrzeuge möglich. Radfahrer und Fußgänger (hier leben inzwischen wieder viele Kinder, aber auch ältere Personen) werden erheblich gefährdet.
 - c. Durch die gepflasterte Ausführung des Straßenbelags ist damit zu rechnen, dass infolge des Baustellenverkehrs eine Instandsetzung der Fahrbahn erfolgen muss. Für die entstehenden Kosten sind die Eigentümer der Bo10 Grundstücke heranzuziehen.
3. Unser Grundstück, wie auch mehrere an die neue Straße angrenzende Grundstücke des „Steinchens“, werden durch Minderung der Wohnqualität aufgrund zusätzlichen

Verkehrslärms unzumutbar belastet. Die Nutzung unseres kleinen Gartens wird durch die direkt angrenzende Straße stark eingeschränkt.

4. Eine Bebauung der Grenze zu den kleinen Gartengrundstücken der Kallenbergstraße mit Garagen oder ähnlichen Nebengebäuden ist zu befürchten. Der Plan muss dies ausschließen.
5. Finanzierung der Erschließung:
Die Formulierung „Der Bau der Erschließungsstraße soll von den Eigentümern im Plangebiet privat durchgeführt und finanziert werden ...“ ist zu vage und unbestimmt. Dieses Ziel muss mit einer rechtlich bindenden Formulierung und einem „städtebaulichen Vertrag“ abgesichert werden.
6. Solange im Rat der Stadt noch das Thema „integratives und generationsübergreifendes Quartier“ (Vorlage 122/2016-INK) in Beratung ist, kann der Bo10 nicht beschlossen werden: Das Gebiet des Bo10 ist wegen der Nähe zur Bahn und zu den Versorgungseinrichtungen eine „besonders geeignete Fläche“ für ein solches Projekt. Der derzeitige Planentwurf sieht jedoch klassische Einfamilienhäuser vor. Eine Nutzung als „integratives und generationsübergreifendes Quartier“ hätte wahrscheinlich deutlich andere Anforderungen. Der Beschluss des aktuellen Bo10 Entwurfs käme somit einer Vorentscheidung gegen ein „integratives und generationsübergreifendes Quartier“ an dieser Stelle gleich.

Des Weiteren möchten wir auf unsere persönlichen Lebensumstände hinweisen: Wir sind seit 4 Jahren eine sonderpädagogische Fachpflegefamilie. Wir haben ein schwer behindertes Pflegekind auf Dauer in unsere Familie aufgenommen. Unser Sohn reagiert panisch auf Lärm – anerkanntes Symptom einer Traumatisierung. Gemeinsam mit verschiedenen Therapeuten arbeiten wir daran, dieses Trauma zu heilen, damit eine normale gesellschaftliche Teilhabe für unseren Sohn möglich wird. Baustellenlärm, der sich über Monate oder sogar länger hinzieht, ist seiner seelischen Gesundung nicht zuträglich, ebenso wenig der nach der Baustellenphase zu erwartende zusätzliche Verkehrslärm unmittelbar an unserem Haus und Garten.

Bei der Übernahme der Pflege haben wir gleichzeitig eine gesellschaftliche Aufgabe übernommen, der wir unbedingt gerecht werden wollen. Wir würden es begrüßen, wenn Sie uns im Rahmen Ihrer Möglichkeiten dabei unterstützen, auch und gerade bei der Planung zu Bo10.

Mit freundlichen Grüßen



StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Fachbereich 9
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Lu

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen/Meine Nachricht vom	Datum
612601 Bo 10 v. 10.05.2016	T-AW-Pü	18.05.2016

Bebauungsplan Bo 10 in der Ortschaft Bornheim
hier: **Stellungnahme zur Wasserver- u. Abwasserentsorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Breuer,

zum o.g. Bebauungsplangebiet bitten wir um Berücksichtigung der Stellungnahme zur Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erschließung des Bebauungsplangebietes Bo 10 solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Eine Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung ist über die Kallenbergstraße möglich.

Sollte in den Straßen beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50 m für Wasser, Strom, Gas und Telekom gerechnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen und privaten Verkehrsraum nach den Hinweisen der DIN 1998 angeordnet werden. Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich **außerhalb** unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt DVGW 125 (Feb 2013) und DVGW 125-B1 (März 2016) Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.

Abwasserentsorgung

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Das Bebauungsplangebiet Bo 10 ist in der aktuellen Entwässerungsplanung berücksichtigt.



Unsere Leistungen für unsere Stadt!

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

sbbmail@sbbonline.de

SACHBEARBEITERIN

Markus Pützer

ZIMMER

3

DURCHWAHL

02227 / 9320 42

E-MAIL

markus.puetzer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE42380601860101010015
BIC: GENODE33
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann über den vorhandenen Mischwasserkanal in der Kallenbergstraße erfolgen.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

a. Zentrale öffentliche Versickerung

Eine zentrale öffentliche Versickerung ist nicht vorgesehen.

b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)

Eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer ist nicht möglich.

Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes

Derzeit ist keine dezentrale Versickerung vorgesehen. Im weiteren Verfahren und unter Berücksichtigung des noch ausstehenden geohydrologischen Gutachtens ist die Möglichkeit der dezentralen Versickerung zu untersuchen.

c. d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist

Nach der Generalentwässerungsplanung soll die Entwässerung des Niederschlagswassers im Mischsystem erfolgen. Die Summe des mittleren Befestigungsgrades der privat befestigten u. der öffentlichen Flächen beträgt max. 40 %.

5. Überflutungsbetrachtung

Der Entwässerungskomfort des Bebauungsplangebietes hängt, insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab. Es ist auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten. Bei Überstau aus der öffentlichen Kanalisation sind besonders Tiefgaragen, Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauenebene) liegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Gabriela Geyer-Hehl)
TL Abwasserwerk


(Markus Pützer)
Abwasserwerk

Pützer, Markus

M. P. 17.09.14

Von: Pützer, Markus
Gesendet: Mittwoch, 17. September 2014 12:13
An: ing-buero-kleinfeld@t-online.de
Betreff: WG: Erschließung des Bebauungsplangebietes Bo 10 in Bornheim Anfrage Überflutungsbetrachtung

Sehr geehrter Herr Sander,

anbei erhalten Sie die Bestätigung zum o.g. B-Plangebiet für Ihre Akte und zur Weiterleitung an die Stadt Bornheim. Bei Rückfragen rufen Sie bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Pützer
StadtBetrieb Bornheim AöR
-Projekt und Betriebsmanagement Wasser und Abwasser- Donnerbachweg 15
33332 Bornheim-Waldorf

Telefon: 02227/93 20 42
Fax. 02227/93 20 33
Email: markus.puetzer@sbbonline.de
Internet: www.stadtbetrieb-bornheim.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Stephan Prien [<mailto:stephan.prien@pecher.de>]
Gesendet: Mittwoch, 17. September 2014 10:01
An: Pützer, Markus
Betreff: AW: Erschließung des Bebauungsplangebietes Bo 10 in Bornheim Anfrage Überflutungsbetrachtung

Guten Tag Herr Pützer,

nach Prüfung der Entwurfsunterlagen zum Erschließungsgebiet Bo 10 gelangen wir zu dem Schluss, die hier dargelegte Entwässerungsvariante zu befürworten. Sowohl aus hydraulischer Sicht als auch vor dem Hintergrund der Hochwasservorsorge sind mit der beschriebenen Lösung keine kritischen Betriebszustände zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Stephan Prien
Fachbereichsleiter Konzeptionelle Entwässerungsplanung

Dr. Pecher AG
Klinkerweg 5
40699 Erkrath

Tel. +49 2104 9396-12
Fax +49 2104 33153
Mobil: +49 173 588 4853
E-Mail: stephan.prien@pecher.de
www.pecher.de

Sitz der Gesellschaft: Erkrath
Registergericht: Wuppertal (HRB 14430)
Aufsichtsratsvorsitzender: Prof. Dr.-Ing. Rolf Pecher
Vorstand: Dr.-Ing. Klaus H. Pecher

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Pützer, Markus [<mailto:Markus.Puetzer@sbbonline.de>]

Gesendet: Mittwoch, 17. September 2014 08:47

An: Stephan Prien

Betreff: Erschließung des Bebauungsplangebietes Bo 10 in Bornheim Anfrage Überflutungsbetrachtung

Guten Morgen Herr Prien,

wie gestern bereits kurz telef. abgestimmt bitte ich Sie zum Bo 10 um eine kurze Einschätzung / Stellungnahme zu den beigegeführten Unterlagen wie auch natürlich zur Überflutungseinschätzung. Gerne können wir uns hierzu vorab telef. abstimmen. Eine Antwort per E-Mail Ihrerseits reicht mir jedenfalls aus.

Vorab vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Pützer
StadtBetrieb Bornheim AöR
-Projekt und Betriebsmanagement Wasser und Abwasser- Donnerbachweg 15
53332 Bornheim-Waldorf

Telefon: 02227/93 20 42

Fax. 02227/93 20 33

Email: markus.puetzer@sbbonline.de

Internet: www.stadtbetrieb-bornheim.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Ingenieur Büro Kleinfeld GmbH [<mailto:Ing-Buero-Kleinfeld@t-online.de>]

Gesendet: Mittwoch, 17. September 2014 08:30

An: Pützer, Markus

Betreff: Erschließung des Bebauungsplangebietes Bo10 in Bornheim

Guten Morgen Herr Pützer,

vielen Dank für das gestrige Gespräch.

Wie vereinbart übersende ich Ihnen den zugehörigen Lageplan und die textlichen Erläuterungen für Ihr Gespräch mit dem Büro Pecher.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Ulrich Sander



LANDSCHAFTS-SCHUTZVEREIN VORGEBIRGE e.V.

LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim-Brenig

Brenig, 20.06.2016

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Herr Manfred Schier

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Rathaus
53332 Bornheim

20.6.16 z.K. BK
L 23/6

Zeichen 61 26 01-Bo 10 (Ihr Schreiben vom 10.05.2016)

Bebauungsplan Bo 10 in der Ortschaft Bornheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu den oben angeführten städtebaulichen Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Michael Pacyna)

Stellungnahme:

Aus städtebaulicher Sicht spricht für die Realisierung dieses Wohngebietes eine Stärkung des Bornheimer Zentrums mit seinen nahegelegenen Einkaufs- und Dienstleistungsangeboten, die insgesamt gute Infrastruktur in der Nachbarschaft und die günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr. Der LSV begrüßt grundsätzlich eine **Innenbereichsverdichtung** anstelle des Verbrauchs weiterer Freiflächen im Außenbereich.

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Bonn Rhein-Sieg, BIC : GENODE1BRS
IBAN : DE78 380 601 86 0211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97
Luise Breuer (Kasse) ☎ 02222 - 37 47

Bedenken hat der LSV jedoch gegen das vorgesehene beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB „ohne Durchführung einer **Umweltprüfung** nach § 2 Abs. 4 BauGB“. Mit dieser Vorgehensweise könnten wir uns einverstanden erklären, wenn nach dem Ergebnis der „Artenschutzrechtlichen Vorprüfung“ im Plangebiet keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zu erwarten seien. Dies ist hier aber eben nicht der Fall.

Die „Artenschutzrechtliche Vorprüfung“ des Königswinterer „Büros für Faunistik & Freilandforschung“ vom November 2015 ergab, dass eine „artenschutzrechtliche Betroffenheit von 4 Arten ... nicht ausgeschlossen werden“ kann. „Damit kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht gänzlich ausgeschlossen werden“ (S. 28 der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung). Das Fachbüro schlägt deshalb eine „standardisierte faunistische Kartierung“ des Plangebietes zur Erfassung des Brutvogel-Vorkommens und zur Erfassung der geschützten Schmetterlingsart „Nachtkerzenschwärmer“ vor (S. 28).

Auf diese soll nun aber verzichtet werden. In der Begründung der Stadt zum Bebauungsplan B 10 wird die Empfehlung des Fachbüros unter Punkt „9 Umweltbelange“ durchaus erwähnt, jedoch darauf verwiesen, dass eine solche Erfassung „erst im Frühjahr/Sommer [also in der Fortpflanzungszeit] durchgeführt werden kann.“ Offensichtlich, um diesen Zeitverlust zu vermeiden, schlägt die Stadtverwaltung vor, „zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Bauflächen ... ergänzende Erhebungen durchzuführen.“ Sollten dabei geschützte Arten festgestellt werden, „sind evtl. weitere Maßnahmen zum Artenschutz durchzuführen bzw. Ersatzlebensräume im Umfeld des Plangebietes nachzuweisen.“

Dem LSV erscheint dieses Vorgehen bedenklich. Es ist kaum anzunehmen, dass der Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Bauflächen immer in der Fortpflanzungszeit der im Baugebiet laut „Artenschutzrechtlicher Vorprüfung“ zu vermuteten geschützten Arten liegen wird. Eine Erfassung von Brutten der hier laut Vorprüfung vermutlich vorkommenden Klappergrasmücke, des Bluthänflings und der Waldohreule sind außerhalb der jeweiligen Brutzeiten gar nicht möglich, ebenso wie der Nachweis von Raupen des Nachtkerzenschwärmers.

Die Stadtverwaltung führt zudem nicht aus, wer denn die „ergänzenden Erhebungen“ - u.a. der Begutachtung von Schuppen und Gartenhäusern „auf den möglichen Besatz durch Fledermäuse ... vor Beginn der Abrissarbeiten“ - durchführen soll, faunistisch unkundige Bauleiter oder Fachbiologen? Es stellt sich auch die Frage, wie in einem rechtskräftigen Baugebiet mit seinen Festlegungen dann bei Nachweis planungsrelevanter Arten möglicherweise erforderliche „weitere Maßnahmen zum Artenschutz“ realisiert werden können. Ebenso bleibt unklar, was zu tun ist, wenn erforderliche „Ersatzlebensräume im Umfeld des Plangebietes“ nicht existieren.

Deshalb sollte der Empfehlung des Fachbüros in seiner „Artenschutzrechtlichen Vorprüfung“ trotz der zeitlichen Verzögerung gefolgt werden, eine standardisierte faunistische Kartierung im Planungsraum vorzunehmen, damit bei Verabschiedung des Bebauungsplanes möglicherweise notwendige artenschutzrechtliche Maßnahmen auf sicherer Grundlage verbindlich festgeschrieben werden können.

Die Bedeutung des Plangebietes für die **Erholung** ist nach Auffassung des LSV gering. Der LSV verfolgt im Baugebiet keine eigenen Planungen, die für die Entwicklung des Bereiches von Bedeutung wären. Der Entwicklung dieses Baugebietes stehen wir positiv gegenüber.

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



**Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
-Raumplanung und Regionalentwicklung-**
Frau Fischer
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
10.05.2016; 612601-Bo 10

Mein Zeichen
61.2-Fi

Datum
21.06.2016

Bebauungsplan Bo 10 in der Ortschaft Bornheim
Beteiligung gem. §4 (2) BauGB i.V. mit §13a BauGB

Sehr geehrte Frau Breuer,
sehr geehrte Damen und Herren,

im unter Bezug genannten Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Gegen die beabsichtigte Planung bestehen unter Berücksichtigung der vorliegenden Verfahrensunterlagen keine Bedenken.

Insbesondere die in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung aufgezeigten Maßnahmen V1 und V2 sind zwingend einzuhalten.

Das Ergebnis der standardisierten Brutvogelerfassung sowie die Erfassung der Nachtkerzenschwärmer ist der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises vorzulegen. Ggf. sind weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich, die im Bebauungsplan festgesetzt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

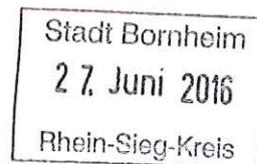
Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451



Stadt Bornheim
Fachbereich 7.1 – Stadtplanung
Frau Breuer
Rathausstr. 2
53332 Bornheim



627/6

Postanschrift:

Parkgürtel 24
50823 Köln

Postfach 10 15 43
50455 Köln

Tel. 0221.178-0

Fax 0221.178-22 22

Immobilienmanagement
und Wohnungswirtschaft
SWK 61 – 117/Bo 01/12

Herr Siebrecht
s.siebrecht@stadtwerkekoeln.de

☎ 178 / 28 23
☎ 178 / 8 28 23

Köln,
23.06.2016

Geschäftsführung:

Dr. Dieter Steinkamp, Sprecher
Jürgen Fenske
Horst Leonhardt

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:

Martin Börschel

Bebauungsplan Bo 10 in der Ortsteil Bornheim

Sehr geehrte Frau Breuer,

namens und im Auftrag unserer Konzerngesellschaften, der Häfen und Güterverkehr Köln AG und der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, teilen wir Ihnen mit, dass gegen den o. g. Bauungsplan-Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Zu dem Verfahren hatten wir bereits am 14.05.2011 eine Stellungnahme abgegeben. Grundsätzlich haben die damals gemachten Anmerkungen weiterhin Gültigkeit, auch wenn die im Eigentum der Häfen und Güterverkehr Köln AG stehende Gleistrasse der Stadtbahnlinie 18 nicht mehr unmittelbar an das Plangebiet angrenzt. Insbesondere da sich die Gleistrasse in diesem Abschnitt in Hochlage befindet, ist mit erhöhten Lärmemissionen zu rechnen.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Plangebiet von dem Lärm der Stadtbahnlinie durch die vorgelagerte Bebauung größtenteils abgeschirmt wird. Dennoch kann es durch die in der Nähe des Planungsraumes liegende Stadtbahntrasse zu Erschütterungen und Lärmemissionen kommen. Daher muss ein ausreichender Abstand der Bebauung zur Stadtbahntrasse eingehalten bzw. Vorkehrungen zum Schutz vor diesen Emissionen getroffen werden, da wir betriebliche Einschränkungen durch eventuelle spätere Forderungen der Bewohner nicht tolerieren werden.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Köln GmbH
ppa.

i. A.

Preuss

Siebrecht

Sitz der Gesellschaft:

Köln

Amtsgericht Köln

HR B 21 15

Bankverbindung:

Sparkasse KölnBonn

BLZ 370 501 98

Nr. 1 122 951

IBAN:

DE51 3705 0198 0001 1229 51

SWIFT-BIC: COLSDE33

USt.-ID.Nr. DE 122 804 750

St.-Nr. 217 5785 0020

Besucheranschrift:

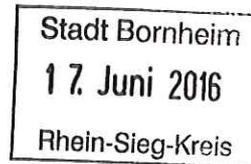
Parkgürtel / Osterather Straße
50823 Köln (Ehrenfeld)

Sie erreichen uns mit
der Linie 13,
Haltestelle Escher Straße



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
In den Herrenbenden 27-29, 53879 Euskirchen

Stadt Bornheim
Postfach 1140
53308 Bornheim



C 17/6

REFERENZEN 61 26 01-Bo 10
ANSPRECHPARTNER Frank Bädorf
TELEFONNUMMER 02251 9561120
DATUM 15.06.2016
BETRIFFT BBPL Bo 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Zur Versorgung des Gebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: In den Herrenbenden 27 - 29, 53879 Euskirchen | Besucheradresse: : In den Herrenbenden 27 - 29, 53879 Euskirchen
Postanschrift: : In den Herrenbenden 27 - 29, 53879 Euskirchen | Pakete: : In den Herrenbenden 27 - 29, 53879 Euskirchen
Telefon: +49 241-919 5500 | Telefax: +49 391 580142335 | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | UStIdNr. DE 814645262



DATUM 01.04.2016
EMPFÄNGER
SEITE 2

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.

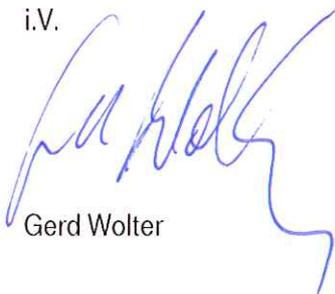
Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant.

Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.



Gerd Wolter

i.A.



Frank Bädorf

Breuer, Ina

Von: netzbau-anfrage@netcologne.de
Gesendet: Mittwoch, 18. Mai 2016 08:31
An: Breuer, Ina
Betreff: [netcologne.de #454540] Stadt Bornheim, 53332 Bornheim, Bebauungsplan Bo 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich.

Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde.

Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL <https://planauskunft.netcologne.de/> und stellen Sie Ihre Anfragen über diese.

Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Kleist

--
Daniel Kleist
NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Am Coloneum 9 | 50829 Köln

Geschäftsführer: Jost Hermanns, Mario Wilhelm Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Andreas Cerbe HRB 25580, AG Köln

59

Breuer, Ina

Von: Reese, Renate, Vodafone DE <Renate.Reese02@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 21. Juni 2016 09:16
An: Breuer, Ina
Betreff: Trassenauskunft Bebauungsplan BO 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre schriftliche Anfrage vom 10.05.2016; Bebauungsplan Bo 10 in der Ortschaft Bornheim.

wir bedanken uns für Ihre Leitungsanfrage.

In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:

☐ Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG)

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone GmbH

i. A. Stefan Begall

i. A. Renate Reese

Ihre Ansprechpartnerin:

E-Mail: trassenauskunft-west@vodafone.com

Web: www.vodafone.de

Vodafone GmbH

Adresse: D2-Park, 40878 Ratingen

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Renate Reese

Netzdokumentation/TLPT-W

Vodafone GmbH

D2 Park 5

40878 Ratingen

Tel.: 02102/98-6628

Fax: 02102/98-9451

Breuer, Ina

Von: koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2016 16:12
An: Breuer, Ina
Betreff: Stellungnahme S00270361, Stadt Bornheim, 61 26 01-Bo 10, Bebauungsplan BO 10 in der Ortschaft Bornheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.05.2016.

Ihre Anfrage liegt außerhalb des Kabel Deutschlands Versorgungsgebiets.

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Breuer, Ina

Von: leitungsauskunft@interoute.com
Gesendet: Freitag, 13. Mai 2016 13:06
An: Breuer, Ina
Betreff: König-, Kallenberg-, Mühlenstraße 119, 53332 Bornheim Trasse nicht betroffen: 73947

Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Interoute Germany GmbH
Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.: +4930254310
Fax: +4930254311729
Email: leitungsauskunft@interoute.com
Web: <http://www.interoute.com/>

Interoute Germany GmbH

Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen.

Ihre Anfrage vom: 13/05/2016

Lage der Baustelle: König-, Kallenberg-, Mühlenstraße 119, 53332 Bornheim

Ihre Bearbeitungsnummer: 61 26 01 - Bo 10

Unsere Bearbeitungsnummer: 73947

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH betroffen.

Allgemeiner Hinweis:

Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten.

Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne, wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lehmann

Breuer, Ina

Von: Grünefeld Rolf <Rolf.Gruenefeld@e-regio.de>
Gesendet: Donnerstag, 16. Juni 2016 11:30
An: Breuer, Ina; Bürgerdialog Stadt Bornheim
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Bornheim, hier: Bebauungsplan Bo 10

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Breuer,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 10.05.2016, Az.: 61 26 01-Bo 10 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden.

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von der bestehenden Versorgungsanlage in der Kallenbergstraße aus, erweitert werden.

Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen:

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.

Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, die Pflanzliste (Anlage C der textlichen Festsetzungen) entsprechend anzupassen.

Freundliche Grüße
Rolf Ingo Grünefeld

Leiter Projektmanagement Netze

**Regionalgas
wird**



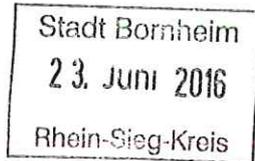
Regionalenergie für Sie.

e-regio GmbH & Co. KG _ Rheinbacher Weg 10 _ 53881 Euskirchen
Telefon 0 22 51 / 708-184
Telefax 0 22 51 / 708-573

Mobil 0 171 / 225 32 86
rolf.gruenefeld@e-regio.de
www.e-regio.de

e-regio GmbH & Co. KG, Telefon: 0 22 51 / 708-0, Fax: 0 22 51 / 708-163, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Friedl, Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Christian Metze,
Amtsgericht Bonn HRA 5884, Persönlich haftende Gesellschafterin: e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Amtsgericht Bonn HRB 12691

Stadt Bornheim
7.1 - Stadtplanung
Frau Breuer
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



24/6

Netzplanung (RNG-P)
Björn Lohwasser
Telefon 0221 4746-236
Telefax 0221 4746-8236
b.lohwasser@rng.de

20. Juni 2016

Stellungnahme zum Bebauungsplan Bo 10 in der Ortschaft Bornheim

Ihr Zeichen: 61 26 01 - Bo 10

Sehr geehrte Frau Breuer,

gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen aus Sicht der öffentlichen Stromversorgung keine Bedenken. Die geplante Bebauung kann durch Netzerweiterung bestehender Anlagen erfolgen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen unter o.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Groß
Dr. Großwendt

Björn Lohwasser
Lohwasser

65

Breuer, Ina

Von: Ellenberger, Ludger <Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de>
Gesendet: Freitag, 24. Juni 2016 16:37
An: Breuer, Ina
Betreff: Bebauungsplan Bo 10

Polizeipräsidium Bonn
Direktion Verkehr / FüSt
- Verkehrsplanung -

Bonn, 24.06.2016

Bebauungsplan Bo 10 in der Ortschaft Bornheim

Ihr Schreiben vom 10.05.2016

Sehr geehrte Frau Breuer,

aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ludger Ellenberger

Polizeihauptkommissar

Direktion Verkehr/Führungsstelle

Örtliche VU-Auswertung/Verkehrslenkung

Königswinterer Straße 500

53227 Bonn-Ramersdorf

Tel.: 0228-15-6023

Fax: 0228 / 15-1204

mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de

mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de

Internet: <http://www.polizei-bonn.de>



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Bonn

Übersicht über die Änderungen/Ergänzungen zur erneuten Offenlage Bebauungsplan Bo 10

Die vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen in den Textlichen Festsetzungen sowie der Begründung zum Bebauungsplans Bo 10 wurden durch *farbliche Hinterlegung* kenntlich gemacht. Überholte bzw. nicht mehr benötigte Textpassagen sind als *durchgestrichen* dargestellt.

Textliche Festsetzungen:

8 Grünordnerische Festsetzungen und Festsetzungen für den Artenschutz (§ 9 (1) Nr. 20 - 25a BauGB)

~~8.1 Grünordnerische Festsetzungen~~

- Die nicht überbauten und befestigten Grundstücksflächen sind spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als Grünflächen zu unterhalten. Dabei ist spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten je angefangene 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum als Hochstamm, 3 x v. mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu pflanzen. Dabei sind die Arten gemäß der Gruppe I a) und 1 b) der nachstehenden Pflanzliste zu verwenden.

Je angefangene 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche sind zusätzlich jeweils mindestens zwei Solitärsträucher in der Mindestqualität 3 x v., m. B., 125-150 cm zu pflanzen. Dabei sind die Arten gemäß Gruppe II der nachstehenden Pflanzliste zu verwenden.

- Zeitraum Rodungsarbeiten: Durch die Nutzungsaufnahme im Plangebiet kommt es zur Entfernung von Gehölzen (Gebüsch und wenigen Bäume) und zur Bearbeitung des Oberbodens. Um eine Zerstörung von Nestern und Eiern zu vermeiden und so einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden, sind die beeinträchtigten Strukturen außerhalb der Vogelbrutzeit zu entfernen. Die Rodungsarbeiten sollten dem entsprechend zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Die Entfernung des Gebüsch- und Gehölzbestandes ist dabei auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Dadurch wird ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 b der Vogelschutzrichtlinie vermieden.
- Beseitigung bestehender Gebäude: Eine gelegentliche Nutzung der im PG befindlichen Gebäude (Schuppen, Gartenhaus etc.) durch kleine Fledermausarten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Rückbaus könnten zu jeder Jahreszeit in Ritzen oder Spalten Quartiere gebäudebewohnender Fledermausarten zerstört und zumindest einzelne Individuen getötet werden. Um eine Beeinträchtigung von Fledermäusen im Winterquartier sowie in Einzelquartieren zu vermeiden, und so das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, bei der potentielle Fledermausquartiere auf Vorkommen kontrolliert und gegebenenfalls zeitlich geschont werden.

~~8.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)~~

~~Auf Grund des Ergebnisses der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Büros für Faunistik & Freilandforschung, Stand November 2015, werden nachfolgend artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt:~~

- ~~— Unmittelbar vor Beginn von Abrissarbeiten von Schuppen und Gartenhäusern muss eine Begutachtung auf den möglichen Besatz durch Fledermäuse erfolgen.~~
- ~~— Eine Rodung der vorhandenen Gehölze ist nicht im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. September eines jeden Jahres zulässig.~~
- ~~— Zum Schutz des potenziellen Vorkommens des Nachkerzenschwärmers sind beeinträchtigte Strukturen (nordöstlicher Teil des Plangebietes) außerhalb der Entwicklungszeit der Raupen (September bis April/Mai), zu entfernen bzw. zu bearbeiten. Alternativ kann ein Schutzzaun vor der Entwicklungsphase der Raupen aufgestellt werden, welche verhindert, dass sich die Tiere zur Entwicklung ins Plangebiet ziehen.~~
- ~~— Zum Schutz potenziell vorkommender geschützter Vogelarten (Bluthänfling, Klappergrasmücke, Waldohreule) sollen die Sträucher innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erhalten bleiben, sie bilden zusammen mit dem begrünten Hang außerhalb des Plangebietes weiterhin einen Lebensraum für diese Arten. Rodungsmaßnahmen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen auf ein Minimum zu beschränken. Die Rodung einzelner Elemente ist zulässig, sofern der Charakter der vorhandenen Vegetation insgesamt erhalten wird.
Der Nadelbaum (Kiefer) auf dem Flurstück 279/142 an der Grenze zum Flurstück 711 (Flur 31) darf nur entfernt werden, wenn der Nachweis (Kartierung) vorliegt, dass er für keine geschützte Art (hier: Waldohreule) eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist. Falls die Waldohreule nachgewiesen wird, darf der Baum nur mit Genehmigung entfernt werden, wenn entsprechende Ersatzmaßnahmen zum Erhalt dieser Art durchgeführt wurden.~~

B Hinweise

9. Fachgutachten

Büro für Faunistik & Freilandforschung: Artenschutzrechtliche Vorprüfung Stufe I, November 2015

Büro für Faunistik & Freilandforschung: Ergänzende artenschutzrechtliche Untersuchung der Brutvögel und des Nachkerzenschwärmers im Bebauungsplangebiet Bo 10 in Bornheim, September 2017

Begründung:

1.3 Grundlagen und Verfahrensablauf

1998 wurde bereits der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Bo 10 gefasst. 1999 eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt. 2000 hat der Rat der Stadt Bornheim jedoch beschlossen, dass Verfahren nicht weiterzuführen.

Im Juli 2011 wurde in einer Eigentümerversammlung das Interesse an einer Weiterführung des Bebauungsplans erfragt. Die Eigentümer der nicht bebauten Grundstücke, die bei der Versammlung anwesend waren, haben alle Interesse an einer Bebauung.

Dies war ein weiterer Anlass, das Bebauungsplanverfahren Bo 10 mit einem neuen Zuschnitt des Plangebiets weiterzuführen.

Am 17.11.2011 hat der Rat beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 10 in der Ortschaft Bornheim weiterzuführen und den Planbereich um die bebauten Flächen an der Königstraße zu reduzieren.

In gleicher Sitzung hat der Rat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 16.04.2012 bis 14.05.2012.

Das Plangebiet soll auf Grund des Ergebnisses der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung reduziert werden. Die Straße Steinchen sowie der kleine Stichweg parallel zur Königstraße wird aus dem Geltungsbereich genommen.

Da es sich bei der Bebauung um eine Nachverdichtung eines Innenbereiches handelt, soll das Verfahren im beschleunigten Verfahren weitergeführt und von einer Umweltprüfung/ einem Umweltbericht gemäß § 13 Abs. 3 abgesehen werden.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung (Nov. 15) welche zur Offenlage der Planung erstellt wurde hat ergeben, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bei 4 Arten (3 Vogelarten und eine Schmetterlingsart) nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Kartierung und damit Ausschluss einer Betroffenheit wurde vom Gutachter empfohlen, welche im Rahmen einer ergänzenden artenschutzrechtlichen Untersuchung (Sep. 17) durchgeführt wurde. Diese konnte nun eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausschließen.

Bisher wurden zum Schutz potenziell vorkommender Arten Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt, welche nun nicht mehr erforderlich sind. Der Plan wurde deshalb nochmals geändert: Die zeichnerische Festsetzung für Maßnahmen für den Artenschutz wurde geändert in eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Gestaltungsfestsetzung). Die Textlichen Festsetzungen für den Artenschutz wurden auf Minderungsmaßnahmen (Rodungsarbeiten und Gebäudeabriss) beschränkt, welche als Vorsorgemaßnahmen anzusehen und gemäß BNatSchG in jedem Baugebiet einzuhalten sind. Das Baugebiet Bo 10 ist artenschutzrechtlich zulässig.

Auf Grund dieser Änderungen wird die Planung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer von 2 Wochen erneut offengelegt.

6. Grünordnerische Festsetzungen und Festsetzungen für den Artenschutz

Zur landschaftspflegerischen Einbindung des Vorhabens werden Bepflanzungsmaßnahmen für die Hausgärten festgesetzt

Auf Grund der Anwendung des § 13a BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen. Die Umweltbelange (s. Kap. 9 Umweltbelange) werden aber dennoch in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt

Wegen des Ergebnisses der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Nov 15) sowie der ergänzenden artenschutzrechtlichen Untersuchung (Sep. 17) des Büros für Faunistik & Freilandforschung, ~~wurden artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen wie u.a. der Erhalt der Grünstruktur an der nord-/westlichen Hangkante festgesetzt.~~

wurden nur 2 Minimierungsmaßnahmen textlich festgesetzt, welche als Vorsorgemaßnahmen anzusehen und gemäß BNatSchG in jedem Baugebiet einzuhalten sind.

Schutzgut Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

~~Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von 3 Vogelarten (Klappergrasmücke, Bluthänfling, Waldohreule) und einer Schmetterlingsart, Nachtkerzenschwärmer, die im Plangebiet potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für zumindest Einzeltiere besitzen, kann nicht ausgeschlossen werden. Damit kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht gänzlich ausgeschlossen werden.~~

~~Ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potentiell auftretenden Arten im Plangebiet tatsächlich existieren, kann nur im Rahmen einer standardisierten faunistischen Kartierung festgestellt werden, welche zeitlich jedoch erst im Frühjahr / Sommer durchgeführt werden kann.~~

~~Zum Schutz potenziell vorkommender Arten werden Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt: Erhalt von Grünstrukturen, Verbot der Veränderung zu einer bestimmten Jahreszeit, Schutzzaun, etc..~~

~~Bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Bauflächen sind ergänzende Erhebungen durchzuführen. Werden dann geschützte Arten festgestellt, sind evtl. weitere Maßnahmen zum Artenschutz durchzuführen bzw. Ersatzlebensräume im Umfeld des Plangebietes nachzuweisen.~~

Durch die ergänzende artenschutzrechtliche Untersuchung (Sep. 2017) konnte die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Baugebiets nachgewiesen werden, wenn die Minderungsmaßnahmen (zeitlich begrenzte Rodungsarbeiten, Gebäudeabriss) eingehalten werden. Diese wurden textlich festgesetzt. Weiterhin werden gestalterische Pflanzmaßnahmen festgesetzt, welche auch den Tieren und dem Landschaftsbild dienen.

Die Flächen innerhalb des Plangebietes haben derzeit aufgrund der nicht bestehenden öffentlichen Zugänglichkeit nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erholungsfunktion. Da die Flächen innerhalb des Plangebietes derzeit kaum einsehbar sind und nur eine maximal zweigeschossige Wohnbebauung geplant ist, ist mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu rechnen.

Büro für Faunistik & Freilandforschung

Artenschutzrechtliche Vorprüfung Bebauungsplan Bo-10 in der Ortschaft Bornheim

Im Auftrag von:



Stadt Bornheim
Amt 7 –Stadtplanung und Liegenschaften
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Projektnehmer:

Büro für Faunistik & Freilandforschung
Dipl.-Biol. Jens Trasberger
Lauterbachstraße 68
53639 Königswinter
Tel: 02244 / 91 860 25
info@freilandforschung.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Jens Trasberger

Königswinter, November 2015

Inhalt

1 Anlass.....	2
2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des.....	3
3 Lebensraumsituation im Plangebiet	5
4 Artenschutzrechtlich relevante Strukturen.....	13
5 Vorgehensweise und Methodik	14
5.1 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	14
5.2 Datengrundlagen.....	15
6 Vorkommen rechtlich relevanter Arten	16
6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	16
6.1.1 Säugetiere.....	16
6.1.2 Amphibien & Reptilien	17
6.1.3 Schmetterlinge	18
6.2 Wildlebende Vogelarten	19
7 Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	21
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung & Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen	21
7.2 Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten.....	23
7.3 Artenschutzrechtliche Betroffenheiten	26
8 Fazit	28
9 Literatur.....	29

1 Anlass

Die Stadt Bornheim plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bo-10) zu Errichtung von Wohnbebauung in Bornheim

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung sollen potentielle und bekannte Artvorkommen betrachtet werden, und der Untersuchungsrahmen für eventuell erforderliche faunistische Untersuchungen festgelegt werden. Dabei soll der notwendige Erhebungsaufwand auf Grundlage der örtlichen Lebensraumausstattung, der möglichen Projektwirkungen und dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn definiert werden.

Durch das geplante Vorhaben könnte es dazu kommen, dass streng geschützte Arten, die im Plangebiet (PG) oder im näheren Umfeld vorkommen, ihren Lebensraum verlieren oder durch bau- und betriebsbedingte Störungen erheblich gestört werden. Während nur ein Teil der heimischen Tier- und Pflanzenarten durch die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder durch die europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) geschützt ist, sind alle Vogelarten durch das BNatSchG bzw. aufgrund der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Einige Arten wie z.B. alle Greife und Eulen sind zudem streng geschützt. Durch die Auflistung in Anhang IV der FFH-Richtlinie sind außerdem alle Fledermausarten, einige Amphibien- und Reptilienarten sowie verschiedene Wirbellose streng geschützt. Im Falle eines Eingriffs sind dementsprechend alle Vogelarten sowie zahlreiche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Planungen zu berücksichtigen.

Durch die notwendige Rodung von Gehölzen, sowie die Bearbeitung des Oberbodens sind zudem neben Störungen auch direkte Tötungen von Tieren vorstellbar. Diese möglichen Auswirkungen des können artenschutzrechtliche Betroffenheiten auslösen, indem Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Artenschutzrecht) eintreten. Deshalb ist eine potentielle Beeinträchtigung der auftretenden Arten zu überprüfen. Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erfolgt in diesem Fachbeitrag eine Abschätzung des Lebensraumpotentials für die europäischen Vogelarten und für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie eine Bewertung und Betrachtung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Die folgenden Fragestellungen stehen dabei im Vordergrund:

- Welche artenschutzrechtlich relevanten Arten können im Gebiet auftreten und welche potentielle Funktion haben die bedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen als Lebensraum für die Arten?
- Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Auftreten gesetzlich geschützter Arten für die Planung und Durchführung des ?
- Ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht rechtmäßig und somit durchführbar, sind weitere Untersuchungen zur Überprüfung von potentiell vorkommenden Arten, Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen?

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des

Die folgenden Ausführungen geben den Planungsstand laut dem Entwurf der Offenlage vom 15.04.2015 (Übersichtsplan Stadt Bornheim) wieder.

Das Plangebiet (PG) soll auf einem derzeit von Wiesenflächen und Gartenanlagen geprägten Gelände, inmitten von Bornheim entstehen. Das Plangebiet ist bereits von bestehender Bebauung umgeben (siehe auch Abb. 1 & 2).

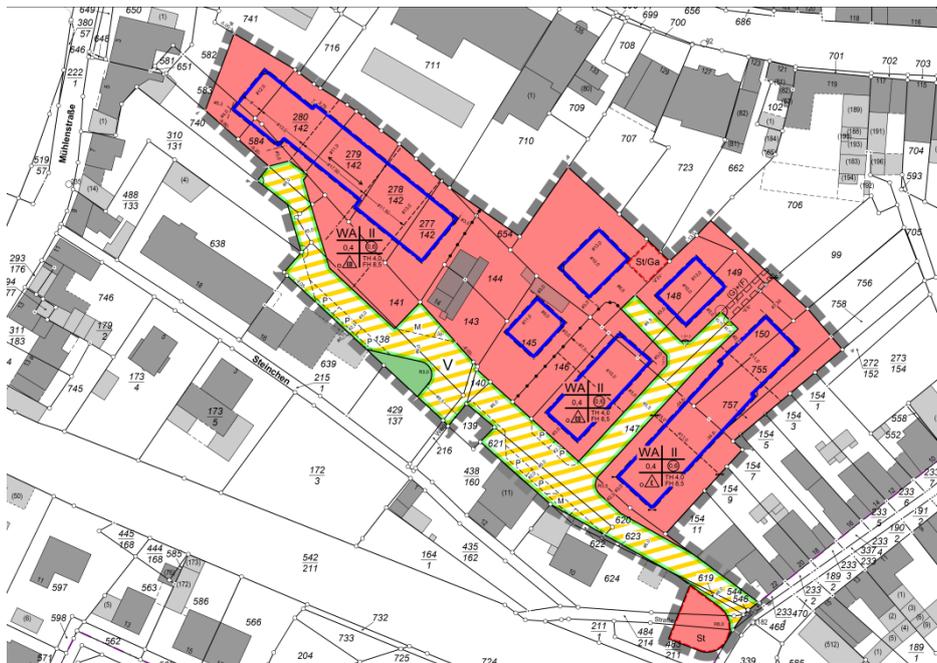


Abbildung 1: Lageplan des Untersuchungsgebietes (Das Plangebiet ist farbig gekennzeichnet und grau gestrichelt umrandet) Planungsstand: 15.04.2014.

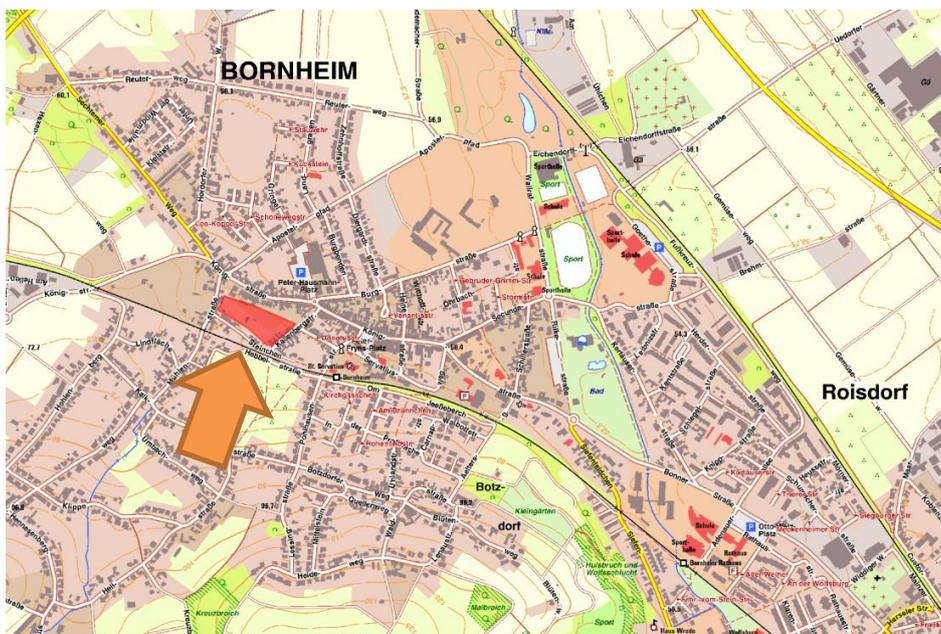


Abbildung 2: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes. Der Orange-Pfeil kennzeichnet die Lage in Bornheim.

Folgende Wirkfaktoren könnten theoretisch mit Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten verbunden sein:

Flächeninanspruchnahme (bau-, anlagebedingt)

Bau- und anlagebedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen. Diese können mit Verlusten von Lebensräumen bzw. Teillebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten einhergehen. Im vorliegenden Fall betreffen bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen insbesondere die Wiesenflächen, sowie deren Randstreifen, Saumvegetation, Gehölzstreifen und den Bereich der Gartengrundstücke.

Tötungsrisiko (baubedingt)

Die Flächeninanspruchnahmen im Zuge von Baumaßnahmen, z.B. Rodung von Baum- und Strauchbeständen, Räumung von Vegetation und Oberboden, Nutzung als Lagerflächen, Befahren durch Baumaschinen, sind mit einer Gefährdung von Tierindividuen bzw. Entwicklungsstadien verbunden, die in den betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen können (z.B. Jungvögel oder Eier in Nestern, Fledermäuse in Quartieren, Amphibien in Landverstecken, aber auch Überwinterungsstadien z.B. bei Insekten).

Optische und akustische Störungen (baubedingt)

In der Bauphase entstehen durch Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb und Baupersonal optische und akustische Störungen auf die Umgebung der Baustellen bzw. Erschließungen und hier evtl. vorkommende empfindliche Arten. Diese Wirkungen sind zeitlich befristet.

3 Lebensraumsituation im Plangebiet

Das Lebensraumpotential, sowie die vorhandenen Biotopstrukturen und wichtigen Habitatelemente wurden im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung im November 2015 aufgenommen.

Das Plangebiet wird folgend in 3 Teilbereiche gegliedert.



Abbildung 3: Übersicht des Gebietes und Gliederung in Teilbereiche; rot- Grenze Plangebiet; blau-Grenze Teilbereich

Im Süden befindet sich unweit der Straßenbahnlinie ein Zugang zu der Fläche. Die südliche Teilfläche ❶ ist durch eine große Wiesenfläche geprägt, die von entsprechenden Saumstrukturen im Übergang zu den Gärten der Wohnbebauung geprägt ist. Im Nordosten dieses Teilbereiches befindet sich an das Plangebiet anschließend eine Sonderstruktur in Form terrassenartig angelegter Beete, die nicht mehr bewirtschaftet werden und zum Zeitpunkt der Begehung mit einem Bestand von Nachtkerzen bestanden waren. Ebenfalls im Nordosten grenzt eine alte Obstwiese an das Plangebiet an, die sich aber gänzlich außerhalb befindet. Am östlichen Rand ist ein Ackerstreifen angelegt.



Abbildung 4: Übersicht über den Teilbereich 1 mit Blick nach Norden.



Abbildung 5: Ansicht Teilbereich 1 mit Blick nach Westen.



Abbildung 6: Unmittelbar an das PG im Nordosten angrenzender Bestand der gemeinen Nachtkerze (*Oenothera biennis*).



Abbildung 7: Blick nach Süden über den Teilbereich 1. Im Bild sind auffliegende Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) zu sehen.

Im Mittleren Teilbereich ② befinden sich ein Haus mit zugehörigem Garten, sowie ein Gartengrundstück mit einem Schuppen, einem Pavillon und einem künstlichen Teich. Randlich stehen Gebüschstrukturen, sowie junge Gehölze. An das Wohnhaus angrenzend befindet sich ein weiterer kleiner verfallener Schuppen, der von dichtem Gebüsch umgeben ist.



Abbildung 8: Blick auf das Gartengrundstück mit Gartenhaus und Pavillon mit dem Teich im Vordergrund.



Abbildung 9: Künstl. angelegter Gartenteich (nach 2009) auf dem Gartengrundstück.



Abbildung 10: Gebüschbestand am Rand des Gartengrundstücks im Übergang zum Teilbereich 1. Links beginnt das Grundstück des Wohnhauses, welches sich im Zentrum befindet.



Abbildung 11: Gebüsch und Unterstellplatz im Übergang von Teilbereich 1 zu 2.



Abbildung 12: Verfallener Schuppen, angrenzend an das Wohnhaus.



Abbildung 13: Gehölzbestand am Schuppen.

Im Übergang zum nördlichen Teilbereich ③ stocken am nordöstlichen Rand der Planfläche junge Gehölze und Büsche. Zudem finden sich hier die einzigen Bäume im Plangebiet. Ansonsten handelt es sich weitgehend um eine Rasenfläche die den angrenzenden Häusern als Gartenfläche dient.



Abbildung 14: Blick nach Nordwesten über den Teilbereich 3.



Abbildung 15: Gehölze am Nordrand des Teilbereichs 3.



Abbildung 16: Größere Gehölze am Nordrand.



Abbildung 17: Kiefer und alte Obstbäume am Nordrand.

4 Artenschutzrechtlich relevante Strukturen

Bei der Vor-Ort-Begehung zur Erfassung der Lebensraumsituation wurde vor allem auf artenschutzrechtlich relevante Biotopstrukturen, sowie Artnachweise geachtet.

a) Baumhöhlen

Baumhöhlen sind potentielle Quartierstandorte für Fledermäuse und potentielle Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten (z.B. Spechte, Eulen), auch Baumspalten (z.B. Stammrisse, Bruchstellen, Spalten unter abplatzender Borke) können genutzt werden.

Im Plangebiet (PG) sind vorwiegend junge Bäume, die kaum abgehende Hochstämme oder stehendes Totholz aufweisen, welches zur Bildung von Baumhöhlen und Spalten in Form von z.B. abplatzender Borke notwendig ist. Im Teilbereich 3 im Nordwesten der Fläche stocken vor allem junge Gehölze, mit nur geringen Stammdurchmessern. Für Baumhöhlen relevant sind lediglich 2 Bäume in denen jedoch keine Hinweise auf Baumhöhlen entdeckt werden konnten.

b) Greifvogelhorste & Vogelnester

Horste und Nester stellen direkte Fortpflanzungsstätten dar. Sie sind in mehrerlei Hinsicht relevant. Zum einen kann es sich um Brutstätten planungsrelevanter Arten handeln, zum anderen sind alle Brutvögel geschützt.

Es wurden keine Greifvogelhorste im vorhandenen Baumbestand gefunden. Da jedoch im Umfeld ein größerer Trupp Saatkrähen in den Bäumen oder auch später auf der Fläche verweilte und in den umliegenden Bäumen außerhalb der Planfläche Nester vorhanden waren, kann ein einzelnes Nest im dichten Geäst des Nadelbaumes (Kiefer) am Rande der Planfläche nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich der dichten Gebüschbestände sind Nester von Kleinvögeln anzunehmen.

c) Gewässer als potentielle Laichgewässer planungsrelevanter Amphibien

Im mittleren Abschnitt 2 befindet sich am nördlichen Rand der Planfläche ein künstlicher Gartenteich, der naturnah gestaltet ist und als potentielle Lebensstätte für Amphibien dienen kann.

e) Saumstrukturen:

Reptilien wie die Zauneidechse bevorzugen reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren, darunter fallen auch Straßenböschungen. Die im Abschnitt 1 befindlichen Saumstrukturen sind kaum ausgeprägt und nur spärlich auf einem sehr schmalen Streifen vorhanden. Im Teilbereich 3 sind es vor allem die Randlagen zu den Gebüschbeständen. Eine mosaikartige Ausprägung ist nicht vorhanden.

f) Sonderstrukturen:

Als Sonderstruktur ist vor allem die terrassenartige Beetfläche im Nordosten knapp außerhalb des Plangebietes zu nennen. Hier befindet sich ein Bestand der Nachtkerze (*Oenothera biennis*) die eine der Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*), einer planungsrelevanten Insektenart, darstellt.

5 Vorgehensweise und Methodik

5.1 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Das prüfrelevante Artenspektrum bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft (im Sinne von § 15 und § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG) beschränkt sich auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten sowie Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands (§ 44 Abs. 5).

Um die Beurteilung des Eingriffs in einem methodisch, arbeitsökonomisch und finanziell zumutbaren bzw. angemessenen Rahmen zu halten und somit das Genehmigungsverfahren sachgerecht zu vereinfachen werden nach Kiel (2005) nur solche europäischen Vogelarten vertiefend geprüft, die:

- streng geschützt sind oder
- zum Anhang I der VS-RL oder Artikel 4 (2) der VS-RL gehören oder
- auf der landesweiten Roten Liste mindestens als gefährdet (Kategorie 0, 1, R, 2, 3 oder I) gelten oder
- Koloniebrüter sind.

Im Rahmen dieses Gutachtens werden die nach MUNLV (2008) und KIEL (2005) als planungsrelevant bezeichneten Arten berücksichtigt.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Amsel (*Turdus merula*) wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese ubiquitären Arten werden deshalb zwar insgesamt formal mitbetrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

Der Auswahl von KIEL (2005) bzw. dem MUNLV (2008) wird aufgrund des Erscheinens der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2008) nur bedingt gefolgt. Wegen ihrer Hochstufung in der Roten Liste sind nun einige weitere Arten zu betrachten, die vorher nicht als planungsrelevant galten. Zudem werden im Folgenden auch Arten betrachtet, die lediglich im Naturraum „Eifel/Siebengebirge“ als gefährdet gelten, landesweit aber ungefährdet sind oder nur auf der Vorwarnliste geführt werden. Zu den jetzt auch als planungsrelevant zu betrachtenden Vogelarten gehören z. B. Klappergrasmücke und Bluthänfling.

5.2 Datengrundlagen

Um eine Einschätzung des Lebensraumpotentials sowie möglicher vorkommender Arten vorzunehmen, wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Übersichtserfassung von Biotop- und Nutzungstypen sowie von Strukturen mit möglicher Relevanz als Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten im Plangebiets und Umgebung (Ortsbegehung im November 2015).
- Eigene Daten faunistischer Erhebungen für die Stadt Bornheim im MTB 5207.
- Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für das Messtischblatt 5207 (LANUV 2015) Viertelquadrant 2.

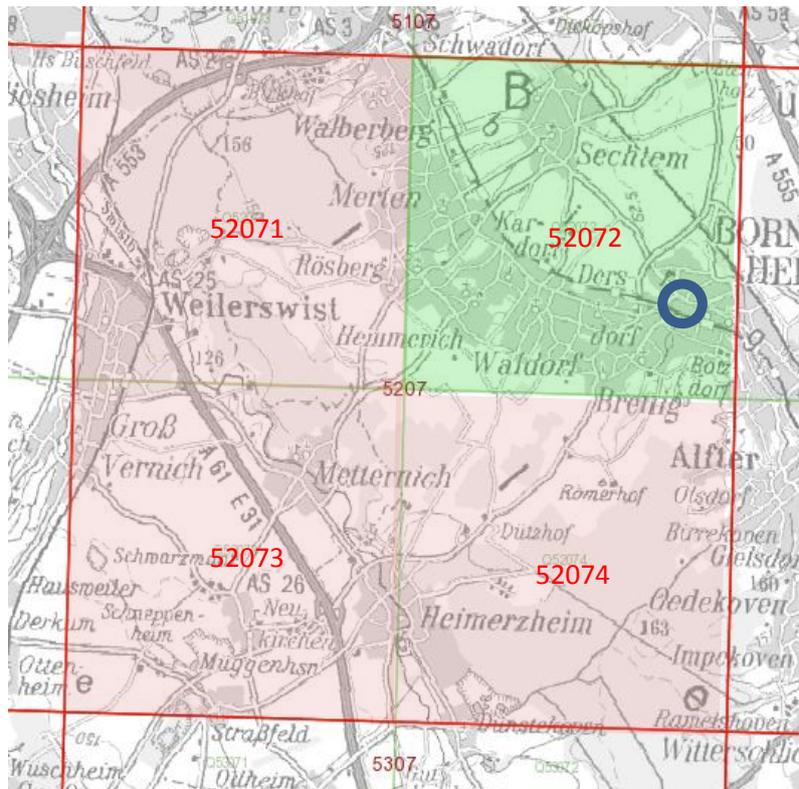


Abbildung 18: Lage des PG (blauer Kreis) innerhalb des Messtischblattes 5207 (Bornheim). Sowie der auszuwertende Viertelquadranten 5207-2 (grün hinterlegt).

- Daten zur Brutvogelverbreitung in Nordrhein-Westfalen aus GRÜNBERG et al. 2013.
- Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2008).
- Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens (HACHTEL et al. 2011).

6 Vorkommen rechtlich relevanter Arten

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im MTB 5207 (Bornheim, Quadrant 2) wird nach Datenauswertung das Vorkommen der im Folgenden gelisteten Arten angenommen. Zusätzlich werden weitere Arten wie z.B. eine potentiell auftretende Schmetterlingsart mitbetrachtet.

Im Folgenden werden die Arten aufgelistet, und untersucht ob ein Vorkommen dieser Arten im PG möglich oder wahrscheinlich ist. Zudem werden mögliche Betroffenheiten aufgezeigt.

6.1.1 Säugetiere

Für das Messtischblatt 5207 (Quadrant 2) Bornheim ist das Vorkommen von insgesamt 7 Säugetierarten anzunehmen. **Tabelle 1** zeigt die im betreffenden Messtischblatt potentiell auftretenden planungsrelevanten Arten und gibt eine Prognose zur Tauglichkeit als potentieller Lebensraum. Die Einschätzung der Lebensraumeignung erfolgt nach den Angaben von DIETZ et al. (2007).

Tab. 1: Potentiell vorkommende Säugetierarten im Plangebiet:

EZ: Erhaltungszustand Kontinentale Region NRW: G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht.
RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen nach MEINIG et al. (2010) & **RL D:** Rote Liste Deutschland: nach MEINIG et al. (2009): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	S	2	2	Nein: Die Art bevorzugt strukturreiche Waldbestände, oder Obstwiesen. Kein Lebensraumpotential vorhanden.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	R/V	V	Ja: Auftreten als Nahrungsgast nur im hohem Luftraum über dem Gebiet; Quartiere auszuschließen, da Bäume zu jung sind (bevorzugen große Baumhöhlen).
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	U	2	V	Nein: kein geeignetes Jagd- und Quartierhabitat (Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht).
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	U			Nein: Die Art bewohnt bevorzugt strukturreiche Waldgebiete. Alte Baumhöhlen, dienen als Quartier. Kein Lebensraumpotential vorhanden.
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	R/*	*	Ja: Auftreten als Nahrungsgast im Luftraum möglich, Quartiere an Gebäuden möglich.
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	G	G	G	Nein: kein geeignetes Jagd- und Quartierhabitat vorhanden, da keine geeigneten Gewässer in der Nähe.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	*	*	Ja: Auftreten als Nahrungsgast möglich, Einzelquartiere z.B. an Gebäuden möglich.

Von den 7 potentiell vorkommenden Fledermausarten bietet das Plangebiet zwei Fledermausarten mögliche Quartiere. Außerdem kann eine Nutzung des PG durch Fledermäuse als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden.

6.1.2 Amphibien & Reptilien

Nach Datenauswertung ist mit dem Auftreten von 2 Amphibienarten im betreffenden Messtischblattquadranten zu rechnen.

Tabelle 2 listet die im Messtischblattquadranten auftretenden Arten und erläutert, ob sie auch im Plangebiet potentiell einen (Teil-)Lebensraum finden.

Tab. 2: Potentiell vorkommende Amphibien- und Reptilienarten im Plangebiet:

EZ: Erhaltungszustand Kontinentale Region NRW: G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht.
RL NRW: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach SCHLÜPPMANN et al. (2011 a, b) & RL D: Rote Liste Deutschland: nach KÜHNEL et al. (2008 a, b): **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Vorwarnliste.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Amphibien				
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	U	2	2	Nein: Pionierart die v.a. Rohbodenlandschaften besiedelt. Keine potentielle Eignung als Teillebensraum. Weder der auf dem Gelände befindliche Teich, noch die umgebenden Grasflächen stellen relevante Teilhabitate dieser Art dar. Ein Vorkommen dieser Art kann weitgehend ausgeschlossen werden.
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	U	3	3	Nein: Pionierart die vor allem Abgrabungsflächen und Brachen besiedelt. Keine potentielle Eignung als Teillebensraum: Weder der auf dem Gelände befindliche Teich, noch die umgebenden Grasflächen stellen relevante Teilhabitate dieser Art dar. Ein Vorkommen dieser Art kann weitgehend ausgeschlossen werden.
Reptilien				
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	G	2	V	Nein: Keine ausreichend vorhandenen Teillebensräume. Das Plangebiet dienen allenfalls als Ausbreitungs- oder Residualfläche. Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten, können weitgehend ausgeschlossen werden.

Im direkten Umfeld des konnte zwar ein künstl. Gewässer (Gartenteich nach 2009 angelegt nach Luftbildanalyse) identifiziert werden, dieser bietet jedoch den gelisteten planungsrelevanten Arten keine geeignete Lebensstätte. Das Untersuchungsgebiet stellt zudem aufgrund seiner Habitateigenschaften keinen geeigneten Landlebensraum für die im betreffenden Viertelquadranten gelisteten planungsrelevanten Amphibien dar.

Mit einem Auftreten von besonders geschützten Arten wie der Erdkröte (*Bufo bufo*), dem Grasfrosch (*Rana temporaria*), sowie der Molcharten Teich- (*Lissotriton vulgaris*) oder Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*) muss jedoch gerechnet werden, sie sollten im Zuge der Planung angemessen berücksichtigt werden.

Die potentiell im Plangebiet auftretende Reptilienart findet im Plangebiet keine geeigneten Teilhabitate in ausreichender Zahl (keine mosaikartige Saumstrukturen). Wegen der Ansprüche an ihren Lebensraum, vor allem an einzelne Habitatrequisiten (vgl. BLANKE 2004, ELBING et al. 1996, ELLWANGER 2004), kann ein Vorkommen der Zauneidechse weitgehend ausgeschlossen werden.

Ein Auftreten von Amphibien oder Reptilien, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, kann dem zu Folge im Wirkraum des aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatrequisiten oder Teillebensräumen ausgeschlossen werden.

6.1.3 Schmetterlinge

Im MTB 5207-2 (Bornheim) sind aktuell nach LANUV (2015 a, b keine Schmetterlingsarten gelistet. Aus dem benachbarten Quadranten 5207-1 liegen eigene Nachweise dieser Art vor. Da die Nachweise dieser unstenen Art teilweise recht schwierig sind, wird die Art mitbetrachtet um eine hinreichende Planungssicherheit zu erlangen.

Tabelle 3 zeigt den potentiell auftretenden Schmetterling und untersucht ob er im Plangebiet möglicherweise einen (Teil-)Lebensraum findet.

Tab. 3: Potentiell vorkommende Schmetterlingsarten im Plangebiet:

EZ: Erhaltungszustand Kontinentale Region NRW: G günstig, **RL NRW:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach SCHUMACHER et al. (2010): **R** = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, **V** = Vorwarnliste

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	G	R	V	Ja: Vorkommen von Futterpflanzen (Nachtkerzen) unmittelbar an der Grenze des PG. Mögliches Überwinterungshabitat im Randbereich.

Ein Auftreten des Nachtkerzenschwärmers, kann im Wirkraum des aufgrund eines ausgedehnten Vorkommens von Wirtspflanzen nicht ausgeschlossen werden.

6.2 Wildlebende Vogelarten

Sämtliche wildlebende Vogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Die Bundesartenschutzverordnung stuft darüber hinaus einige Arten als streng geschützt ein. Die im MTB 5202-2 bisher gelisteten und nachgewiesenen planungsrelevanten Arten werden im Folgenden aufgeführt und differenziert betrachtet. In **Tabelle 4** wird die Lebensraumeignung des Plangebiets für alle planungsrelevanten Vogelarten abgeschätzt. Die Grundlage dafür bilden die Arbeiten von ANDRETZKE et al. (2005) und BAUER et al. (2005a, b).

Tab. 4: Planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet:

EZ: Erhaltungszustand Kontinentale Region NRW: k.A. keine Angabe, G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht – keine Angaben. **RL NRW:** Rote Liste-Status in Nordrhein- Westfalen nach SUDMANN et al. (2008) & **RL D:** Rote Liste Deutschland: nach SÜDBECK et al. (2007): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = arealbedingt selten, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt N = von Schutzmaßnahmen abhängig, I = gefährdete wandernde Art, II = Durchzügler.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Vogelarten				
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	U	3	3	Nein: Vorkommen aufgrund fehlender Habitatelemente (Halboffene Landschaft, größere Baumgruppen, Gewässer) auszuschließen.
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	k.A.	V	V	Ja: geeignete Bruthabitate in Form der Brombeergebüsche vorhanden. Vorkommen nicht auszuschließen.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U	3	*	Nein: Offenlandart, ein Vorkommen ist aufgrund der zahlreiche Vertikalstrukturen und dem geringen Abstand zur Bebauung auszuschließen.
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	U	3	*	Nein: Art des Offen- und Halboffenlandes, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatstrukturen auszuschließen. Geeignete Brutlebensräume fehlen (gebüschreiches feuchtes Extensivgrünland, deckungsreiche Sukzessionsflächen).
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	3	*	Ja: Kann als Nahrungsgast auftreten Brutvorkommen aufgrund fehlender Baumhöhlen auszuschließen.
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	U	3	2	Nein: Lebensraumansprüche werden aufgrund der Kleinheit des Gebietes nicht erfüllt (offene Grünlandgebiete, extensiv genutzte Weiden/ Wiesen/Ackerland).
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	k.A.	V	*	Ja: geeignete Bruthabitate in Form der Gebüschbestände vorhanden. Vorkommen nicht auszuschließen.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	*	*	Ja: Auftreten als sporadischer Nahrungsgast nicht auszuschließen. Kein geeignetes Bruthabitat (Baumbestand zu jung; Störungsempfindlichkeit der Art).
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	U	3	*	Ja: Potentieller Nahrungsgast im Luftraum des Plangebiets. Vorkommen von Fortpflanzungsstätten im direkten PG auszuschließen.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	U	3	*	Nein: Offen- und Halboffenlandart. Art in diesem innerstädtischen Bereich nicht zu erwarten. Brutvorkommen aufgrund der Fluchtdistanz (30 m) auszuschließen.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U	3	V	Ja: Potentieller Nahrungsgast im Luftraum des Plangebiets. Vorkommen von Fortpflanzungsstätten jedoch auszuschließen.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	S	2 S	2	Nein: Geeignete Lebensraumstrukturen fehlen aufgrund der Kleinheit des Gebietes (Offenland, Agrarlandschaft)
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	* S	*	Ja: Als sporadischer Nahrungsgast möglich. Als Brutvogel im PG nicht zu erwarten.
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	*	*	Nein: Keine geeigneten Lebensräume mit Schilf- oder Röhrlichtbeständen im Plangebiet vorhanden, Vorkommen deshalb auszuschließen.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	V S	*	Ja: Als Nahrungsgast nicht auszuschließen (Wiesenfläche); als Brutvogel auszuschließen (Felsnischen und geeignete Gebäude fehlen im Umkreis).
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	S	2	V	Ja: Als sporadischer Nahrungsgast denkbar. Als Brutvogel aufgrund der Störungsempfindlichkeit und der hohen Fluchtdistanz weitgehend auszuschließen.
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	*	*	Ja: Als Nahrungsgast im Luftraum möglich. Als Brutvogel aufgrund fehlender Altholzbestände mit Höhlen auszuschließen.
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	3	*	Ja: Potentieller Brutbaum (Nadelbaum) und potentielle Jagdlebensräume im Plangebiet vorhanden.

Für das Messtischblatt MTB 5207 (Quadrant 2) (Bornheim), in dem das Plangebiet liegt, sind laut LANUV 16 Vogelarten nachgewiesen worden, die als planungsrelevant zu betrachten sind (LANUV 2015). Hinzu kommen 2 weitere relevante Arten der Vorwarnliste. Für 11 dieser Arten kann ein Vorkommen als zumindest sporadische Nahrungsgäste nicht ausgeschlossen werden, jedoch nur 3 dieser Arten besitzen im Plangebiet potentielle Teillebensräume (vgl. ANDRETTZKE et al. 2005, BAUER et al. 2005a, b), so dass ihr Auftreten als Brutvogel nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Für die übrigen 7 gelisteten Vogelarten finden sich keine geeigneten Habitatelemente zur Nestanlage oder als Brutstätte.

Es wird davon ausgegangen, dass ubiquitäre Vogelarten, wie Kohlmeise, Amsel, Elster etc. in der Lage sind, im Falle eines Eingriffes auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld auszuweichen. Im Umfeld des Plangebietes sind hierfür geeignete Strukturen vorhanden. Allerdings müssen die Entfernung alter Nester, sowie die Rodung geeigneter Strukturen zur Nestanlage außerhalb der Brutzeit erfolgen.

7 Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der obigen Darstellung nachgewiesener oder potentieller Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und der Darstellung der vorhabenbedingten Auswirkungen erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten durch das geplante Vorhaben.

Die Potentialanalyse ergibt, dass ein Vorkommen von 3 Fledermausarten, einer Schmetterlingsart, sowie 11 Vogelarten nicht ausgeschlossen werden kann. Die Arten sind näher zu betrachten

Zunächst werden in Kap. 7.1 Maßnahmen zusammengestellt, mit denen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten vermieden oder soweit gemindert werden kann, dass eine signifikante Betroffenheit in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht mehr eintritt. In Kap. 7.2 werden nur die Arten beschrieben, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Für die restlichen Arten werden dann die verbleibenden Verbotstatbestände in Kap. 7.3 jeweils artbezogen dargestellt.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung & Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie und Artikeln 5, 7 und 9 Vogelschutzrichtlinie zu verhindern. Maßnahmen zur Verminderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten soweit zu reduzieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr geltend gemacht werden können. bedingt können für potentiell im Plangebiet auftretende planungsrelevante Arten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen zu verringern und so ein Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen:

- **Maßnahme V1 - Zeitraum Rodungsarbeiten:** Durch die Nutzungsaufnahme im Plangebiet kommt es zur Entfernung von Gehölzen (Gebüsch und wenigen Bäume) und zur Bearbeitung des Oberbodens. Um eine Zerstörung von Nestern und Eiern zu vermeiden und so einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden, sind die beeinträchtigten Strukturen **außerhalb der Vogelbrutzeit** zu entfernen. Die Rodungsarbeiten sollten dem entsprechend **zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar** durchgeführt werden. Die Entfernung des Gebüsch- und Gehölzbestandes ist dabei auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Dadurch wird ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 b der Vogelschutzrichtlinie vermieden.

- **Maßnahme V2 – Beseitigung bestehender Gebäude:** Eine gelegentliche Nutzung der im PG befindlichen Gebäude (Schuppen, Gartenhaus etc.) durch kleine Fledermausarten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Rückbaus könnten zu jeder Jahreszeit in Ritzen oder Spalten Quartiere gebäudebewohnender Fledermausarten zerstört und zumindest einzelne Individuen getötet werden. Um eine Beeinträchtigung von Fledermäusen im Winterquartier sowie in Einzelquartieren zu vermeiden, und so das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, bei der potentielle Fledermausquartiere auf Vorkommen kontrolliert und gegebenenfalls zeitlich geschont werden. Werden einzelne Fledermäuse aufgefunden, deren Quartier im Rahmen der Baumaßnahmen zerstört wurde, werden diese in einem Fledermauskasten wieder ausgesetzt oder – falls die Tiere beispielsweise Verletzungen aufweisen – in einer Wildtier-Pflegestation bzw. von Experten (z.B. dem Bonner Arbeitskreis Für Fledermausschutz BAFF) gepflegt und anschließend wieder in die Natur entlassen. Durch die Maßnahme kann eine Tötung von Fledermäusen vermindert, aber nicht völlig ausgeschlossen werden.

7.2 Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten

Der Großteil der im Plangebiet potentiell auftretenden Arten sind Nahrungsgäste, sie finden im Plangebiet keine geeigneten Strukturen zur Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. ist das Habitat aufgrund der Störungsempfindlichkeit der Arten ungeeignet zur Reproduktion. Die folgende **Tabelle 5** fasst diese nicht betroffenen Arten zusammen.

Tab. 5: Planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet:

EZ: Erhaltungszustand Kontinentale Region NRW: G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht – keine Angaben. **RL NRW:** Rote Liste-Status in Nordrhein- Westfalen nach SUDMANN et al. (2008) & **RL D:** Rote Liste Deutschland: nach SÜDBECK et al. (2007): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = arealbedingt selten, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt N = von Schutzmaßnahmen abhängig, I = gefährdete wandernde Art, II = Durchzügler.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	R/V	V	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Plangebiet (keine Baumhöhlen): Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Plangebiet und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	3	*	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des : Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Plangebiet und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	*	*	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des : Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Plangebiet und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	U	3	*	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des : Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Laufraum des Plangebiets und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast im Luftraum: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U	3	V	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des : Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Laufraum des Plangebiets und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast im Luftraum: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	* S	*	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des : Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Plangebiet und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	V S	*	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des : Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Plangebiet und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	S	2	V	<p>- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des :</p> <p>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</p> <p>- Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Plangebiet und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen:</p> <p>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</p> <p>- Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast:</p> <p>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</p>
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	*	*	<p>- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des :</p> <p>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</p> <p>- Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Plangebiet und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen:</p> <p>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</p> <p>- Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast:</p> <p>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</p>

7.3 Artenschutzrechtliche Betroffenheiten

Obwohl Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Plangebiet durchgeführt werden und dadurch für alle ungefährdeten Vogelarten Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können und diese auch für andere Vogel- wie auch für alle Fledermausarten minimiert werden, können für einige Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG eintreten, da diese Arten im Plangebiet potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen. **Tab. 6** zeigt die möglicherweise eintretenden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG für die verbleibenden Vogelarten, sowie dem Nachtkerzenschwärmer.

Tab. 6: Planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet:

S: Statusangabe laut LANUV NRW (2015 a, b): b sicher brütend, b* Beobachtung zur Brutzeit, d Durchzügler, k. A. keine Angaben, v Art vorhanden, r = rastend, w Wintergast. **EZ:** Erhaltungszustand Kontinentale Region NRW: G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht – keine Angaben. **RL NRW:** Rote Liste-Status in Nordrhein- Westfalen nach SUDMANN et al. (2008) & **RL D:** Rote Liste Deutschland: nach SÜDBECK et al. (2007): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = arealbedingt selten, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt N = von Schutzmaßnahmen abhängig, I = gefährdete wandernde Art, II = Durchzügler.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Schmetterlinge				
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	G	R	V	- Mögliche Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, durch Bearbeitung des Oberbodens: Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld und geringer Störintensität bei betrieblicher Nutzung: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Mögliche Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten (Überwinterungshabitat), da potentiell in Frage kommende Flächen bearbeitet werden müssen, die geeignete Überwinterungshabitate darstellen können: Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG
Brutvögel				
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	k.A.	V	V	- Keine Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme (V1) durchgeführt wird: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld und geringer Störintensität bei betrieblicher Nutzung: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Mögliche Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten, da einzelne Gehölzstrukturen gerodet werden müssen, die geeignete Brutstätten darstellen: Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
<p>Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i></p>	k.A.	V	V	<p>- Keine Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme (V1) durchgeführt wird: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</p> <p>- Keine erhebliche Störung von Tieren aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld und geringer Störintensität bei betrieblicher Nutzung: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</p> <p>- Mögliche Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten, da einzelne Gehölzstrukturen gerodet werden müssen, die geeignete Brutstätten darstellen: Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG</p>
<p>Waldohreule <i>Asio otus</i></p>	U	3	*	<p>- Keine Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme (V1) durchgeführt wird: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</p> <p>- Keine erhebliche Störung von Tieren aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld und geringer Störintensität bei betrieblicher Nutzung: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</p> <p>- Mögliche Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- & Ruhestätten, da ein potentieller Brutbaum gerodet werden muss: Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG</p>

8 Fazit

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von 4 Arten (3 Vogelarten und eine Schmetterlingsart), die im Plangebiet potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für zumindest Einzeltiere besitzen, kann nicht ausgeschlossen werden. Damit kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potentiell auftretenden Arten im Plangebiet tatsächlich existieren, kann nur im Rahmen einer standardisierten faunistischen Kartierung festgestellt werden.

Daher wird im vorliegenden Fall eine standardisierte Erfassung folgender Tierarten empfohlen:

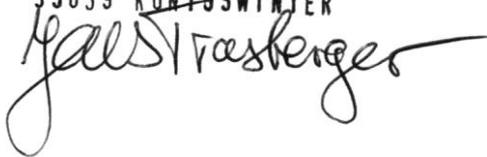
- **Brutvogelerfassung**
- **Erfassung des Nachtkerzenschwärmers**

Alternativ ist eine detaillierte artspezifische Ausgleichsplanung zu erstellen.

Für die Richtigkeit:

Königswinter, 23.11.2015

BÜRO FÜR FAUNISTIK &
FREILANDFORSCHUNG
JENS TRASBERGER
LAUTERBACHSTRASSE 68
53639 KÖNIGSWINTER



9 Literatur

- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. – Laurenti, Bielefeld: 160 S.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Franckh-Kosmos, Stuttgart: 399 S.
- ELBING, R., GÜNTHER, R. & U. RAHMEL (1996): Zauneidechse - *Lacerta agilis*. – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer, Jena: 535-557.
- ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 90-97.
- GRÜNBERG, C., S. R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ u. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO u. LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- HACHTEL, M., M. SCHLÜPPMANN, K. WEDDELING, B. THIESMEYER, A. GEIGER & C. WILLIGALLA (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Band 1 Laurenti-Verlag.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KÜHNEL, K.-D., GIEGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPPMANN (2008) a: Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. In: Naturschutz und Biol. Vielfalt 70 (1), „Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band1: Wirbeltiere“ Bonn-Bad Godesberg: 231-256.
- KÜHNEL, K.-D., GIEGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPPMANN (2008) b: Rote Liste und Gesamtartenliste der Luche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. In: Naturschutz und Biol. Vielfalt 70 (1), „Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band1: Wirbeltiere“ Bonn-Bad Godesberg: 231-256.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52072>, Stand: 19.11.2015.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.

- MEINIG, H., VIERHAUS H., TRAPPMANN C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung Stand November 2010 – Online vorab Veröffentlichung auf : <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste/> Stand: 23.11.2015
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- SCHLÜPMANN, M., GEIGER, A., KRONSHAGE, A. & T. MUTZ unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien in NRW (2011) a: Rote Liste und Artenverzeichnis der der Lurche – Amphibia; 4. Fassung Stand September 2011 – Online vorab Veröffentlichung auf : <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste/> Stand: 23.11.2015
- SCHLÜPMANN, M., GEIGER, A., KRONSHAGE, A. & T. MUTZ unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien in NRW (2011) b: Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere -Reptilia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung Stand September 2011 – Online vorab Veröffentlichung auf : <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste/> Stand: 23.11.2015
- SCHUMACHER, H. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge - Lepidoptera – Spinner und Schwärmer (Bombyces et Sphinges) in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung Stand April 2010 – <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste/> Stand: 23.11.2015
- SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassg. – Charadrius 44, Heft 4: 137-230.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz, Heft 44: 23-81.

Büro für Faunistik & Freilandforschung

Ergänzende artenschutzrechtliche Untersuchung der Brutvögel und des Nachtkerzenschwärmers im Bebauungsplan Gebiet Bo-10 in Bornheim

Im Auftrag von:



Stadt Bornheim
Amt 7 –Stadtplanung und Liegenschaften
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Projektnehmer:



Büro für Faunistik &
Freilandforschung

Dipl.-Biol. Jens Trasberger
Lauterbachstraße 68
53639 Königswinter
Tel: 02244 / 91 860 25
info@freilandforschung.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Jens Trasberger
Dipl.-Biol. Sven Nekum
Dipl.-Ing.agr. Anja Koglin

Königswinter, September 2017

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bornheim plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bo-10) zur Errichtung von Wohnbebauung in Bornheim.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (TRASBERGER 2015¹) wurden potentielle und bekannte Artvorkommen im Untersuchungsraum betrachtet. Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe I kam zu dem Schluss, dass für 3 Vogelarten und eine Schmetterlingsart artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ohne vertiefende Untersuchung nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnten. Daher wurden ergänzende artenschutzrechtliche Untersuchungen dieser Artengruppen in Auftrag gegeben.

Die folgenden Abbildungen geben den Planungsstand laut dem Entwurf der Offenlage vom 15.04.2015 (Übersichtsplan Stadt Bornheim) wieder.

Das Plangebiet (PG) soll auf einem derzeit von Wiesenflächen und Gartenanlagen geprägten Gelände inmitten von Bornheim entstehen, und ist bereits von bestehender Bebauung umgeben (siehe auch Abb. 1 & 2).

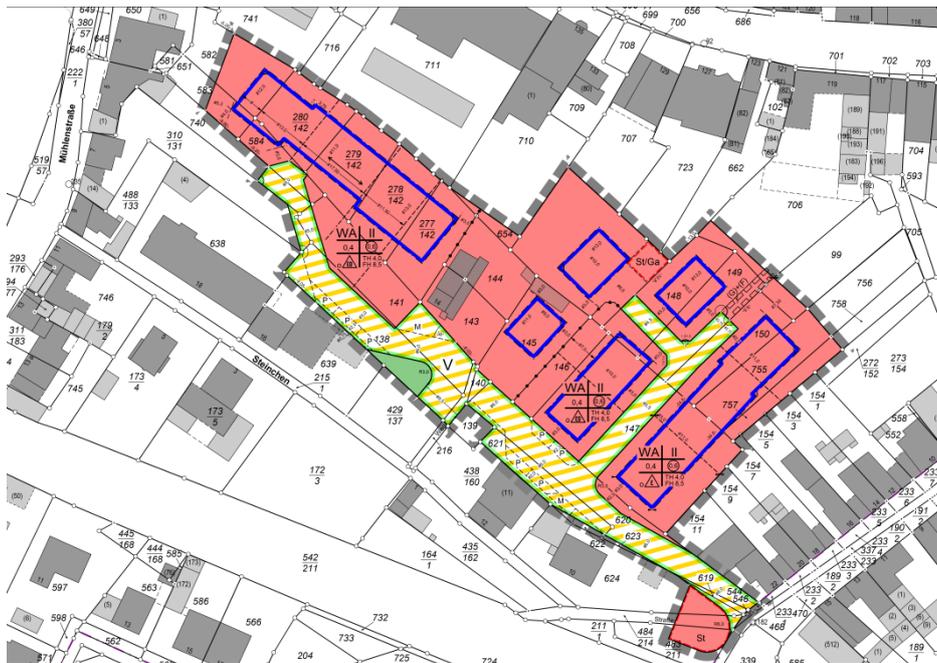


Abbildung 1: Lageplan des Untersuchungsgebietes (das Plangebiet ist farblich gekennzeichnet und grau gestrichelt umrandet) Planungsstand: 15.04.2014.

¹ TRASBERGER J. (2015). Büro für Faunistik & Freilandforschung – Artenschutzrechtliche Vorprüfung Bebauungsplan Bo-10 in der Ortschaft Bornheim- unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Bornheim.

Ergänzende artenschutzrechtliche Untersuchung der Brutvögel und des Nachtkerzenschwärmers
im Bebauungsplan Gebiet Bo-10 in Bornheim

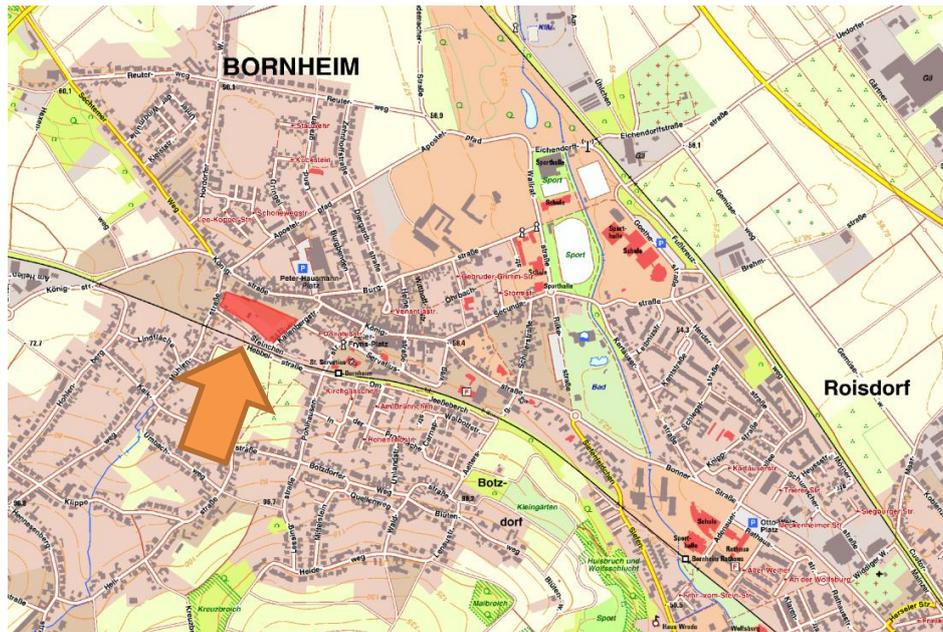


Abbildung 2: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes. Der Orange-Pfeil kennzeichnet die Lage in Bornheim.

Die Wirkfaktoren wurden in der ASP Stufe I näher beleuchtet, auf die hiermit verwiesen wird.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) wird folgend in 3 Teilbereiche gegliedert.

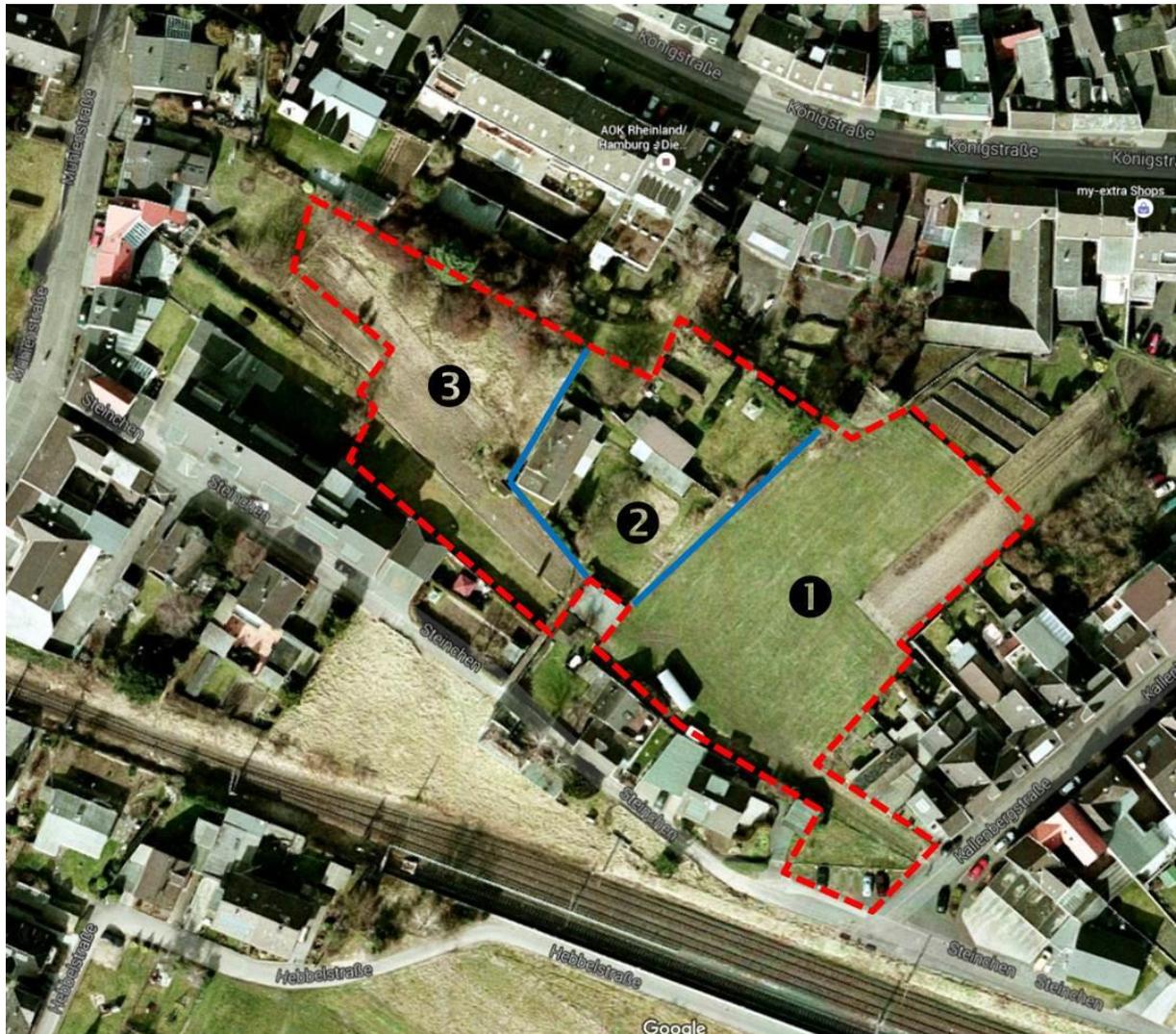


Abbildung 3: Übersicht des Gebietes und Gliederung in Teilbereiche; rot = Grenze Plangebiet; blau = Grenze Teilbereich

Im Süden befindet sich unweit der Straßenbahnlinie ein Zugang zu der Fläche. Die südliche Teilfläche **1** ist durch eine große Wiesenfläche geprägt, die von entsprechenden Saumstrukturen im Übergang zu den Gärten der Wohnbebauung geprägt ist. Im Nordosten dieses Teilbereiches befindet sich an das Plangebiet anschließend eine Sonderstruktur in Form terrassenartig angelegter Beete vermutlich einer alten Gärtnerei. Ebenfalls im Nordosten grenzt eine alte Obstwiese an das Plangebiet an, die sich aber gänzlich außerhalb befindet. Am östlichen Rand ist ein Ackerstreifen angelegt.

Im mittleren Teilbereich **2** befinden sich ein Haus mit zugehörigem Garten, sowie ein Gartengrundstück mit einem Schuppen, einem Pavillon und einem künstlichen Teich. Randlich stehen Gebüschstrukturen, sowie junge Gehölze. An das Wohnhaus angrenzend befindet sich ein weiterer kleiner verfallener Schuppen, der von dichtem Gebüsch umgeben ist.

Im Übergang zum nördlichen Teilbereich ③ stocken am nordöstlichen Rand der Planfläche junge Gehölze und Büsche. Zudem finden sich hier die einzigen Bäume im Plangebiet. Ansonsten handelt es sich weitgehend um eine Rasenfläche die den angrenzenden Häusern als Gartenfläche dient.

3 Untersuchungsumfang

3.1 Brutvögel

Die Brutvogelkartierung fand in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) statt. Insgesamt wurde das Gebiet an 6 Terminen begangen. 5 Termine zur Erfassung der Brutvögel mit besonderem Augenmerk auf die Klappergrasmücke und den Bluthänfling und eine abendliche Kontrolle auf eventuell vorhandene Nestlinge der Waldohreule.

Zielarten:

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Rote Liste Deutschland (2016): Kategorie 3 – gefährdet

Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2008): Kategorie V - Vorwarnliste

Erhaltungszustand NRW (ATL/KON): günstig / günstig

Der Bluthänfling ist eine Vogelart aus der Familie der Finken. Er besiedelt als typischer Kulturfolger Busch- und Heckenlandschaften im Tiefland. Der Bluthänfling ernährt sich von Sämereien aller Reifestadien verschiedenster krautiger Pflanzen, aber auch Bäumen.

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Rote Liste Deutschland (2016): Kategorie * – ungefährdet

Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2008): Kategorie V - Vorwarnliste

Erhaltungszustand NRW (ATL/KON): günstig / günstig

Die Klappergrasmücke oder auch Zaungrasmücke genannte Vogelart ist ein Singvogel der Gattung der Grasmücken. Sie ist in ganz Europa verbreitet und die kleinste einheimische Grasmücke mit etwa 11 bis 13 cm. Die Klappergrasmücke lebt in Gärten, Parks, Gebirgen und offenen Waldgebieten. Klappergrasmücken ernähren sich von Spinnen, Weichtieren, Beeren, Insekten und Larven.

Waldohreule (*Asio otus*)

Rote Liste Deutschland (2016): Kategorie * – ungefährdet

Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2008): Kategorie 3 - gefährdet

Erhaltungszustand NRW (ATL/KON): ungünstig / ungünstig

Die Waldohreule ist die häufigste Eulenart Mitteleuropas, Mit einer Flügelspannweite von etwa 95 cm und einer Körperlänge von ca. 36 cm hat sie etwa die Größe eines Waldkauzes. Namensgebend sind die auffallenden Federohren. Die Waldohreule benötigt vor allem offenes Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs. In Mitteleuropa ist sie daher ein Vogel der offenen Kulturlandschaft. Sie ist vor allem in Gebieten mit einem hohen Anteil an Dauergrünflächen zu finden.

3.2 Nachtkerzenschwärmer

Potentiell vorkommender „planungsrelevanter“ Falter ist der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Dieser ist für das betreffende Messtischblatt (Bornheim 5207) gemeldet (vgl. LANUV, Geschützte Arten in NRW) und ist generell in Deutschland weit verbreitet (Hermann et al. 2011). Zur qualitativen Erfassung des Vorkommens werden die Futterpflanzen der Raupen (v.a. Gattungen *Epilobium*, *Fuchsia*, *Oenothera*) in der Fläche erfasst und von Juni bis August dreimalig auf Besatz und Fraßspuren geprüft.

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Rote Liste Deutschland (2016): Kategorie * – ungefährdet

Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2008): Kategorie 3 - gefährdet

Erhaltungszustand NRW (ATL/KON): ungünstig / ungünstig

Der Nachtkerzenschwärmer ist ein mittelgroßer Schmetterling. Es handelt sich um einen dämmerungs- und nachtaktiven Schwärmer. Die Wärme liebenden Raupen des Nachtkerzenschwärmers sind in Mitteleuropa nur an klimatisch begünstigten Stellen zu finden, die gleichzeitig luftfeucht sind. Sie leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen (*Oenothera*) und Weidenröschen (*Epilobium*).

4 Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse

4.1 Brutvögel

Bluthänfling

Die Art konnte im Verlauf der Untersuchung im Jahr 2017 mehrfach im UG (dort meist Überflüge; einmalig bei Nahrungssuche beobachtet) und im nahen Umfeld des UG (hier auch Revierverhalten festgestellt) nachgewiesen werden. Ein Revierzentrum konnte im Bereich der südlich verlaufenden Gleisanlagen ermittelt werden (siehe violetter Kreis auf Karte). Das zu überplanende Gelände dient damit in erster Linie als Transitfläche und wird gelegentlich zur Nahrungssuche aufgesucht. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art konnten innerhalb des UG nicht nachgewiesen werden. Erhebliche Störungen der Art sind durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten (siehe Erhaltungszustand).

Klappergrasmücke

Die Art konnte nur einmalig als Durchzügler außerhalb des UG am 20.04.2017 nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit ist daher auszuschließen.

Waldohreule

Die Art konnte einmalig in Form von drei rufenden Jungvögeln am 21.06.2017 außerhalb des UG im Bereich zwischen Königsstraße und Apostelpfad nachgewiesen werden. Das Vorhandensein einer Fortpflanzungsstätte im UG konnte anhand einer Kontrolle (30.09.2016) mit Hilfe eines Baumkletterers ausgeschlossen werden. Das Vorhandensein einer Ruhestätte (Schlafbaum) ist unwahrscheinlich, kann aber auf Grund unbekannter Verhältnisse in den Winter- und Frühjahrsmonaten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des UG als Nahrungshabitat erscheint möglich, ist aber auf Grund diverser geeigneter Flächen in der näheren Umgebung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht als essenziell anzusehen.

Eine Zusammenfassung der Nachweise findet sich in Anlage 1 im Anhang.

4.2 Nachtkerzenschwärmer

Nachtkerzenschwärmer

Im Rahmen der Futterpflanzenerfassung in 2017 konnte lediglich ein kleiner Bestand mit Nachtkerzen im Bereich der Gartenfläche (Teilbereich 2) identifiziert werden. Der im Rahmen der Potentialkartierung in 2015 noch vorhandene Bestand im Bereich der Beetanlage außerhalb des UG war in 2017 nicht mehr vorhanden.

Die vorhandenen Strukturen, sowie die Randstrukturen des Feldes wurden daraufhin dreimalig kontrolliert, es konnten jedoch keine Fraßspuren oder Raupen, sowie sonstige Hinweise die auf ein Vorhandensein dieser Art schließen lassen gefunden werden.

5 Analyse einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Auf Grundlage der obigen Darstellung nachgewiesener artenschutzrechtlich relevanter Arten erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten durch das geplante Vorhaben.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	Schutz	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Brutvögel				
Bluthänfling <i>(Linaria cannabina)</i>	3	V	§	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren aufgrund bestehender Vorbelastungen, geringer Störintensität bei späterer Nutzung und der ausschließlichen Funktion als Nahrungsraum: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da nur Nahrungsgast im UG: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.

Ergänzende artenschutzrechtliche Untersuchung der Brutvögel und des Nachtkerzenschwärmers
im Bebauungsplan Gebiet Bo-10 in Bornheim

<p>Klappergrasmücke <i>(Sylvia curruca)</i></p>	<p>*</p>	<p>V</p>	<p>§</p>	<p>- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</p> <p>- Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs potentieller Brutvogel und geringe Fluchtdistanz (FLADE 1994), so dass die Art wenig sensibel auf Störungen reagiert.: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</p> <p>- Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur Nahrungsgast im UG: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</p>
<p>Waldohreule <i>(Asio otus)</i></p>	<p>*</p>	<p>3</p>	<p>§</p>	<p>- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</p> <p>- Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur im näheren nordöstlichen Umfeld des Vorhabensbereichs potentieller Brutvogel und geringe Fluchtdistanz (FLADE 1994), so dass die Art wenig sensibel auf Störungen reagiert. An potentiellen Brutplätzen sind zudem die hohen Vorbelastungen und die Durchführung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu betrachten: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</p> <p>- Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da nur Nahrungsgast im UG: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</p>

Aufgrund der fehlenden Nachweise des Nachtkerzenschwärmers, kann eine Betroffenheit dieser Art ebenfalls ausgeschlossen werden.

6 Fazit

Aus den gewonnenen Erkenntnissen des Untersuchungsjahres 2017 lässt sich ableiten, dass das Untersuchungsgebiet nicht dauerhaft bzw. regelmäßig durch den Nachtkerzenschwärmer besiedelt wird. In 2017 konnten keine Nachweise der Art erbracht werden.

Auch für die vertiefend untersuchten Vogelarten konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachgewiesen werden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergibt sich demnach keine Notwendigkeit vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der Rechtssicherheit bezüglich der ehemals potentiell betroffenen Arten zu ergreifen. Um dennoch möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten vorzubeugen sind die in der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (zeitlich begrenzte Rodungsarbeiten, Gebäudeabriss) einzuhalten.

Werden die genannten Vermeidungsmaßnahmen eingehalten, kommt es für **keine** der nachgewiesenen Arten zu einem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. **Das Vorhaben ist somit artenschutzrechtlich als zulässig zu bewerten.**

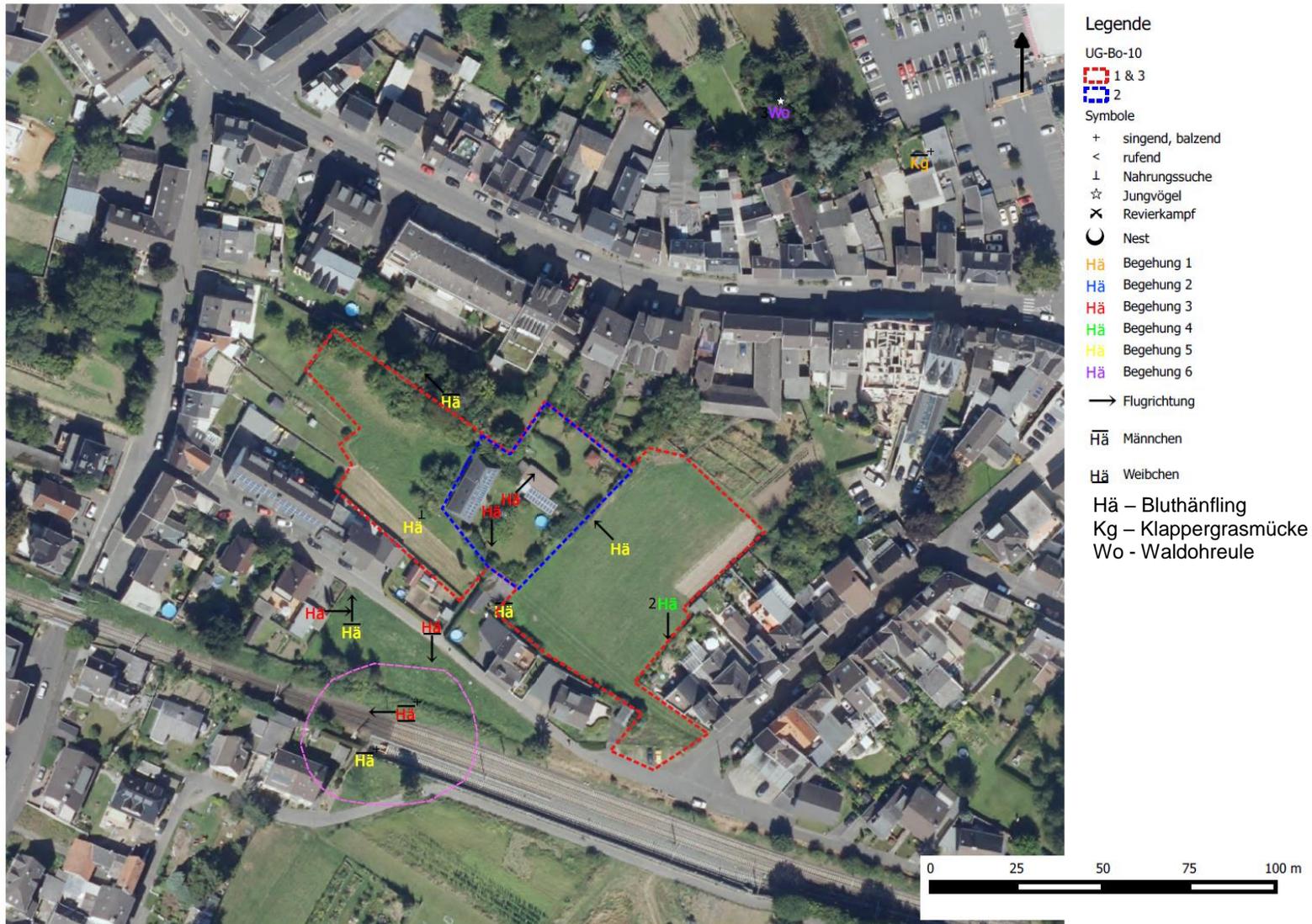
Für die Richtigkeit:
Königswinter, 20.09.2017



The image shows a handwritten signature in black ink that reads 'Jens Trasberger'. The signature is written over a circular green stamp. The stamp contains the text 'Büro für Faunistik & Freilandforschung' around the top edge, 'Dr. phil.-Biologe' and 'Jens' in the center, and 'Trasberger' and '33639 Königswinter' around the bottom edge. In the center of the stamp is a stylized green leaf with a white outline of a bird's head.

Anlage 1 : Zusammenfassung Brutvogelerfassung

Zusammenfassung Brutvogelbegehungen



Rat	19.10.2017
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	634/2017-3
-------------	------------

Stand	31.08.2017
-------	------------

Betreff Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Bornheim III (Hemmerich, Rösberg, Kardorf, Merten, Sechtem, Walberberg)

Beschlussentwurf

Der Rat wählt Herrn/Frau ... zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Schiedsperson im Schiedsamsbezirk Bornheim III für die Amtszeit 2017 bis 2022.

Sachverhalt

Der bisherige Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk Bornheim III, Herr Klaus-Jürgen Ble-
eck, hat sein Amt mit Schreiben vom 13.06.2017 aus gesundheitlichen Gründen mit sofortiger
Wirkung niedergelegt. Der Beschluss des Amtsgerichtes zur Niederlegung liegt vor. Aus
diesem Grund ist eine Neuwahl erforderlich.

Dies wurde am 05.07.2017 im Amtsblatt sowie in der örtlichen Presse bekannt gemacht.

Insgesamt sind innerhalb der Bewerbungsfrist drei Bewerbungen eingegangen. Die Bewer-
bungsfrist endete am 28.07.2017. Unter Beteiligung der Schiedsamsvereinigung Bonn wird
Ende September 2017 eine Vorauswahl getroffen. Ein früherer Termin war aufgrund der
Sommerferienzeit und der Verfügbarkeit der Teilnehmer nicht möglich.

Da die Vorstellungsgespräche erst nach dem Abgabetermin für die Ratsvorlage stattfinden
werden, wird das Ergebnis mittels Ergänzungsvorlage nachgereicht.

Die Übernahme der Funktion könnte - nach Bestätigung durch das Amtsgericht Bonn – zum
01.11.2017 erfolgen.

Eine Präsentation aller Schiedspersonen in den Schiedsamsbezirken der Stadt Bornheim
sowie einer Darstellung der Aufgaben und Funktionen von Schiedspersonen – wie zuletzt
gewünscht – könnte in der Ratssitzung am 07.12.2017 erfolgen.

Rat	19.10.2017
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	673/2017-2
-------------	------------

Stand	15.09.2017
-------	------------

Betreff Entwurf des Gesamtabchlusses 2015**Beschlussentwurf**

Der Rat nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2015 des Konzerns „Stadt Bornheim“ zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Prüfungsausschuss.

Sachverhalt

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde vermittelt.

Ziel des Gesamtabchlusses ist es, den Konzern „Stadt Bornheim“ als wirtschaftliche Einheit aus städtischer Kernverwaltung und verselbstständigten Aufgabenbereichen zusammenzufassen.

Neben der Stadt wurden im Rahmen des Gesamtabchlusses zum 31.12.2015 die folgenden verselbstständigten Aufgabenbereiche voll konsolidiert:

- Stadtbetrieb Bornheim AöR
- Wasserwerk der Stadt Bornheim
- Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG
- Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG.

An der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG ist die Stadt seit dem 01.01.2015 beteiligt.

Das Geschäftsjahr für den Konzern „Stadt Bornheim“ und die konsolidierten Bereiche entspricht dem Kalenderjahr.

Die für den Gesamtabschluss erforderliche Aufbereitung der Einzelabschlüsse und Identifizierung konzerninterner Geschäftsbeziehungen erfolgte in Abstimmung mit den betreffenden Betrieben.

Hierauf basierend wurde im Anschluss die Verrechnung sämtlicher konzerninterner Verflechtungen (Konsolidierung) vorgenommen:

- Kapitalkonsolidierung
Verrechnung der städtischen Beteiligungsbuchwerte mit dem entsprechenden Eigenkapital der Tochterunternehmen
- Schuldenkonsolidierung
Verrechnung der konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten

- Aufwands- und Ertragskonsolidierung
Verrechnung der konzerninternen Aufwendungen und Erträge.

Die mit dem Gesamtabchluss aufbereiteten Informationen bilden die Grundlage für eine Gesamtsteuerung der Stadt und der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden städtischen Unternehmen.

Die Darstellung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung entspricht den Regelungen des § 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 3 und Abs. 4 bzw. § 38 Abs. 1 Satz 3 GemHVO NRW. Die auf vorhergehenden Gesamtab schlüssen basierenden Hinweise der Kommunalaufsicht zur Aufstellung und Erläuterung des Gesamtab schlusses wurden berücksichtigt.

Insgesamt weist die Gesamtergebnisrechnung 2015 einen Fehlbetrag i. H. v. 9.943.016 € auf. Dieser ist vor allem geprägt durch die Verluste der Stadt Bornheim.

Der Entwurf des Gesamtab schlusses 2015 wurde gemäß §116 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt.

Die Prüfung des Gesamtab schlusses obliegt gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser bedient sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung. Die für die Prüfung des Jahresab schlusses einschlägigen Vorschriften der GO NRW finden bei der Prüfung des Gesamtab schlusses entsprechende Anwendung. Im Anschluss wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Gesamtab schluss gemäß §116 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 96 GO NRW durch den Rat per Beschluss bestätigt.

Nach derzeitiger Planung werden die Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss am 29.11.2017 und die Bestätigung durch den Rat am 07.12.2017 erfolgen.

Der Vorlage sind die Eckdaten des Entwurfs des Gesamtab schlusses 2015 des Konzerns „Stadt Bornheim“ in Form

- der Gesamtbilanz zum 31.12.2015
- der Gesamtergebnisrechnung 2015

beigefügt.

Der Gesamtab schluss 2015 wird nach Abschluss des Anzeigeverfahren bei der Kommunalaufsicht gemäß § 116 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW veröffentlicht.

Nach derzeitiger Planung soll die Aufstellung der Entwürfe der Gesamtab schlüsse für die Jahre 2016 und 2017 in der ersten Jahreshälfte 2018 und die Bestätigung im zweiten Halbjahr 2018 erfolgen. Die Rückstände bei den Gesamtab schlussprozessen wären damit aufgearbeitet. Nach einer Umfrage des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zum aktuellen Sachstand der Kommunen hinsichtlich der Aufstellung der Gesamtab schlüsse haben etwa ein Viertel aller Kommunen noch keinen bestätigten Gesamtab schluss für die Jahre 2010 ff. vorliegen. Für das Jahr 2015 wurden bisher etwa ein Drittel aller Gesamtab schlüsse aufgestellt.

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Entwurf Gesamtbilanz zum 31.12.2015
- 2 Entwurf Gesamtergebnisrechnung 2015



8

Gesamt-Bilanz Konzern Stadt Bornheim zum 31.12.2015 - Entwurf -

A K T I V A	31.12.2015	31.12.2014	P A S S I V A	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR		EUR	EUR
1. Anlagevermögen	492.460.972	455.041.670	1. Eigenkapital	120.354.797	110.189.401
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	694.265	343.169	1.1 Allgemeine Rücklage	111.127.385	121.201.470
1.2 Sachanlagen	484.200.245	443.306.624	1.4.1 Gesamtergebnis	-9.943.016	-11.044.967
1.2.1 Unbeb.Grundst. u.grundstücksgl. Rechte	32.635.918	30.971.120	1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	19.170.429	32.898
1.2.1.1 Grünflächen	24.508.932	22.853.352	2. Sonderposten	113.035.635	111.458.662
1.2.1.2 Ackerland	1.480.503	1.431.391	2.1 für Zuwendungen	68.206.567	67.042.307
1.2.1.3 Wald, Forsten	459.580	449.856	2.2 für Beiträge	40.137.058	41.296.339
1.2.1.4 Sonst. unbeb. Grundstücke	6.186.902	6.236.522	2.4 Sonstige Sonderposten	4.692.010	3.120.016
1.2.2 Beb. Grundst. u. grundstücksgl. Rechte	112.588.364	108.930.312	3. Rückstellungen	39.908.788	36.010.434
1.2.2.1 Kinder- u. Jugendeinrichtungen	10.883.626	9.159.060	3.1 Pensionsrückstellungen	33.004.517	31.906.297
1.2.2.2 Schulen	75.304.378	75.852.775	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	2.375.469	2.086.470
1.2.2.3 Wohnbauten	2.196.254	845.404	3.5 Sonstige Rückstellungen	4.528.802	2.017.667
1.2.2.4 Sonst.Dienst-, Geschäfts- u.a. Betr.geb	24.204.105	23.073.073	4. Verbindlichkeiten	236.472.927	207.514.386
1.2.3 Infrastrukturvermögen	323.058.093	290.647.357	4.2 Verbindl. aus Krediten f. Investit.	164.573.322	148.108.856
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrasturktuerm.	37.443.126	37.387.922	4.3 Verbindl. aus Krediten z. Liquid.sich	57.575.000	52.395.000
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	4.961.068	5.045.589	4.5 Verbindl. aus Lief. u. Leistungen	7.947.353	2.939.390
1.2.3.4 Entw.- u. Abwasserbeseitigungsanl.	110.003.012	108.371.149	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	6.377.253	4.071.140
1.2.3.5 Straßenn. mit Wege,Plätze u.Verkehrsl	101.384.559	102.203.064	5. Passive Rechnungsabgrenzung	7.823.499	5.489.755
1.2.3.6 Sonst. Bauten des Infrastrukturverm.	1.040.561	1.084.935			
1.2.3.7 Wasserversorgungsanlagen	22.325.530	22.672.458			
1.2.3.8 Aufgedeckte Stille Reserve Infrastrukturvermögen	13.426.277	13.882.240			
1.2.3.9 Stromversorgungsanlagen	12.487.072	0			
1.2.3.10 Gasversorgungsanlagen	19.986.888	0			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	388.633	22.759			
1.2.6 Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	2.903.798	2.969.925			
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	2.520.436	1.765.986			
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10.105.004	7.999.165			
1.3 Finanzanlagen	7.566.462	11.391.878			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	3.223.568	7.047.867			
1.3.3 Übrige Beteiligungen	3.896.331	3.896.331			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	363.737	363.737			
1.3.5 Ausleihungen	82.825	83.942			
2. Umlaufvermögen	23.310.094	13.850.824			
2.1 Vorräte	309.676	284.936			
2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	309.676	284.936			
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensg.	12.757.584	9.990.705			
2.2.1 Forderungen	8.851.727	9.949.273			
2.2.2 Sonst. Vermögensgegenstände	3.905.856	41.432			
2.4 Liquide Mittel	10.242.834	3.575.183			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.824.580	1.770.144			
BILANZSUMME:	517.595.646	470.662.638	BILANZSUMME:	517.595.646	470.662.638

Ertrags- und Aufwandsarten		Gesamt- Ergebnis- rechnung 2015 EUR	Gesamt- Ergebnis- rechnung 2014 EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	52.161.605	46.200.219
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.401.336	18.696.705
3	+ Sonstige Transfererträge	292.898	348.413
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.543.640	22.254.409
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.612.837	666.165
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.658.732	1.184.636
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.154.161	4.788.317
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	253.161	129.140
9	+/- Bestandsveränderungen	0	0
10	= Ordentliche Gesamterträge	104.078.369	94.268.003
11	- Personalaufwendungen	25.640.440	25.005.645
12	- Versorgungsaufwendungen	2.046.679	998.623
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.367.046	20.999.021
14	- Bilanzielle Abschreibungen	12.366.392	11.116.005
15	- Transferaufwendungen	38.530.652	35.632.299
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.591.853	4.968.858
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	107.543.062	98.720.451
18	= Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-3.464.692	-4.452.447
19	+ Finanzerträge	397.702	328.389
20	- Finanzaufwendungen	6.876.026	6.920.909
21	= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-6.478.324	-6.592.520
22	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-9.943.016	-11.044.967
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0
26	= Gesamtjahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-9.943.016	-11.044.967
27	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	360.185	-23.452

Rat	19.10.2017
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	534/2017-2
-------------	------------

Stand	19.07.2017
-------	------------

Betreff Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2017

Beschlussentwurf

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW folgenden überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 zu:

1. Für konsumtive Aufwendungen in Höhe von 1.521.000 € in den Produktgruppen 1.01.06 „Zentrale Dienste“, 1.03.07 „Sonstige schulische Aufgaben“, 1.05.03 „Asylleistungen“, 1.11.01/1.11.02 „Elektrizitäts- / Gasversorgung“. Die Deckung ist gewährleistet durch Zinsminderaufwand innerhalb der Produktgruppe 1.16.01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ in Höhe von 449.000 €, durch die Sonderauskehrung des Landschaftsverbandes Rheinland innerhalb der Produktgruppe 1.16.01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ in Höhe von 1.032.000 € sowie durch Transferminderaufwand innerhalb der Produktgruppe 1.06.01 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ in Höhe von 40.000 €.
2. Für investive Auszahlungen in Höhe von 64.900 € in den Produktgruppen 1.01.06 „Zentrale Dienste“ und 1.03.01 „Grundschulen“. Die Deckung ist gewährleistet durch Minderzahlungen bei dem Projekt 5.000159 „Errichtung Wohnraum Festbauweise“.

Sachverhalt

In der Produktgruppe 1.01.06 „Zentrale Dienste“ sind im Doppelhaushalt 2017/2018 für Sach- und Dienstleistungen 101.709 € sowie bei den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen 355.541 € eingeplant. Hiervon stehen insgesamt noch rd. 47.000 € (Stand 22.08.17) zur Verfügung. Diese Mittel reichen nicht aus, um den Mehrbedarf für die Beschaffung von Möbeln, die aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen notwendig sind, zu decken. Die Beschaffung von Büromöbeln erstreckt sich auf Arbeitsplätze des Jugendamtes und des Rathauses. Zudem müssen neue Arbeitsplätze im Rathaus und in der Brunnenallee eingerichtet werden. Der Mehrbedarf beziffert sich auf 80.000 €.

Für die investive Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sind bei dem Projekt 5.000500 „Zentrale Dienste Inventar“ 19.500 € geplant. Hiervon stehen noch rd. 3.400 € (Stand 22.08.17) zur Verfügung. Diese Mittel reichen nicht aus, um den Mehrbedarf für den Erwerb einer neuen Mikrofonanlage für den Ratssaal in Höhe von 30.000 €, sowie den Erwerb von neuen Regalen aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen in Höhe von 1.000 € zu decken. Beim Erwerb der neuen Mikrofonanlage handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung, da es für die bisherige Anlage keine Ersatzteile mehr gibt und die störanfällige Anlage nicht mehr den technischen Erfordernissen entspricht.

Der Mehrbedarf innerhalb der Produktgruppe 1.03.01 „Grundschulen“ entsteht im investiven

Bereich in Höhe von 33.900 €. Durch steigende Schülerzahlen in der Johann-Wallraf-Grundschule Bornheim ist die Mittagsverpflegung der Schüler/innen in der bereits vorhandenen Räumlichkeit nicht mehr möglich, sodass eine Wärmetheke, eine Einbauküche sowie Mobiliar für die Einrichtung einer Mensa benötigt wird.

Der Mehrbedarf innerhalb der Produktgruppe 1.03.07 „Sonstige schulische Aufgaben“ entsteht in Höhe von 151.000 € durch einen neuen Vertragsabschluss zur Sicherstellung eines reibungslosen Schülerspezialverkehrs.

Der Mehrbedarf für die Produktgruppe 1.05.03 „Asylleistungen“ entsteht durch einen nicht vorhersehbaren Anstieg der Personen mit einer Duldung sowie dadurch bedingter höherer Kosten für die Flüchtlingsbetreuung, die Krankenhilfe und die Unterbringung von Asylbewerbern. Der Mehrbedarf beziffert sich auf 1.060.000 €.

Der Mehrbedarf für die Produktgruppen 1.11.01 „Elektrizitätsversorgung“ in Höhe von 30.000 € und 1.11.02 „Gasversorgung“ in Höhe von 200.000 € entsteht auf Grund zeitlich und sachlich unabweisbarer Steueraufwendungen im Rahmen der energiewirtschaftlichen Betriebe gewerblicher Art. Die Steuerpflicht der Stadt Bornheim ergibt sich aus ihrer Beteiligung an den Netzgesellschaften für Strom und Gas sowie der e-regio GmbH & Co KG und den daraus resultierenden Gewinnanteilen, die eine nicht unwesentliche Konsolidierungsfunktion für den kommunalen Haushalt darstellen. Je nach Höhe der Gewinnbeteiligung/Einkünfte variiert das an die Finanzverwaltung zu entrichtende Aufkommen an Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer.

Der über die Planwerte 2017 hinausgehende Bedarf steht insbesondere im Zusammenhang mit der Neugründung/Beteiligung an den beiden Netzgesellschaften für Strom und Gas und den daraus resultierenden fehlenden Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung hinsichtlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Deckung des Steueraufkommens. Es handelt sich konkret um die Versteuerung der Gewinnanteile für die Jahre 2015 und 2016, die erst im laufenden Haushaltsjahr fällig wurden sowie Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2017. Insgesamt wurden für die Jahre 2015 und 2016 durch die Beteiligung an den Netzgesellschaften Gewinnanteile in Höhe von rund 675.000 € vor Steuern an die Stadt erzielt.

Finanzielle Auswirkungen

Sind im Sachverhalt dargestellt.

Rat	19.10.2017
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	656/2017-7
Stand	05.09.2017

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 11.07.2017 (Eingang 04.09.2017) betr. Straßenbenennung im Bornheimer Stadtgebiet zu Ehren von Hans-Dietrich Genscher, Helmut Kohl und Helmut Schmidt

Beschlussentwurf

Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei den nächsten zu erschließenden Baugebieten auf dem Gebiet der Stadt Bornheim die Benennung nach Hans-Dietrich Genscher, Helmut Kohl und Helmut Schmidt und anderen herausragenden Politikerinnen und Politikern mit einzubeziehen.

Sachverhalt

Die Entscheidung zur Straßenbenennung erfolgt bisher aufgrund eines entsprechenden Vorschlages der/des jeweiligen Ortsvorsteher/in/s durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Verwaltung regt an, die Anregungen aus dem Antrag der FDP-Fraktion in die Benennung von künftigen Straßen einzubeziehen. Dabei sollten auch andere herausragende Politikerinnen und Politiker - möglicherweise mit einem Bezug zu Bornheim - mit einbezogen werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

FDP Fraktion Bornheim Servatiusweg 19-23 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Bornheim, 11. Juli 2017

Alexander Schüller
Fraktionsgeschäftsführer

FDP Fraktion Bornheim
Servatiusweg 19-23
Haus C 2. OG
53332 Bornheim

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

T: 0 22 22 99 01 01
F: 0 22 22 99 44 52

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß § 3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Rates der Stadt Bornheim:

Hans- Dietrich Genscher, Helmut Kohl und Helmut Schmidt durch angrenzende Straßenbenennung im Bornheimer Stadtgebiet würdigen

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragt die Verwaltung, drei aneinander angrenzende Straßen in einem der nächsten zu erschließenden Baugebiete auf dem Gebiet der Stadt Bornheim nach den herausragenden Politikern Hans-Dietrich Genscher, Helmut Kohl und Helmut Schmidt zu benennen.

Begründung:

Durch den Tod von Bundeskanzler a.D. Dr. Helmut Kohl verliert Deutschland seinen bisher am längsten regierenden Bundeskanzler und „Kanzler der Einheit“. Bereits im letzten Jahr hat Deutschland Abschied von seinem bisher am längsten regierenden Außenminister Dr. Hans-Dietrich Genscher genommen. Ein weiteres Jahr zuvor verneigte sich Deutschland vor Helmut Schmidt, einem der charismatischsten Bundeskanzler der Geschichte.

Diese herausragenden Politiker der Nachkriegsgeschichte sind in den Geschichtsbüchern und TV-Dokumentationen sowie Zeitungsberichterstattungen häufig zusammen abgebildet. Sie haben lange Zeit gemeinsam die Politik in Deutschland gestaltet und geprägt. Ihr Zusammenwirken und gemeinsames öffentliches Erscheinungsbild

symbolisieren die Wiedervereinigung Deutschlands und das Zusammenwachsen von Europa in herausragenden Maße.

Gerade in Zeiten der aufkommenden Krisen Europas und eines möglichen Auseinanderbrechens Europas ist es wichtig, dass wir uns des Werts Europas als größtes Friedens- und Freiheitsprojektes ständig vergegenwärtigen. Insbesondere die junge Generation nimmt Frieden und Freiheit in einem geeinten Europa zu häufig als selbstverständlich an.

Diese Errungenschaften sind weder selbstverständlich noch für die Ewigkeit festgeschrieben. Eine einander angrenzende Straßenbenennung gibt der Stadt Bornheim die Möglichkeit, diese großen Staatsmänner zu würdigen und in entsprechender Erinnerung zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Matthias Kabon und Fraktion.

Rat	19.10.2017
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	659/2017-1
-------------	------------

Stand	06.09.2017
-------	------------

Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 04.09.2017 betr. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt,

1. im **Ausschuss für Stadtentwicklung** die Anzahl der Ratsmitglieder von bisher 16 RM auf 17 RM zu erhöhen und die Anzahl der sachkundigen Bürger/innen von bisher 7 SKB auf 6 SKB zu vermindern.
2. im **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel** die Anzahl der Ratsmitglieder von bisher 13 RM auf 12 RM zu vermindern und die Anzahl der sachkundigen Bürger/innen von bisher 10 SKB auf 11 SKB zu erhöhen.

Die Ratsmitglieder

3. wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages
 - 3.1 in den **Haupt-und Finanzausschuss** zum Mitglied RM **Günter Knapstein**, Waldorf, CDU-Fraktion, anstelle des als Mitglied ausgeschiedenen RM Helga Bandel,
 - 3.2 in den **Wahlausschuss**
 - 3.2.1 zum Beisitzer RM **Thomas Oster**, Hersel, CDU-Fraktion, anstelle des als Beisitzer ausgeschiedenen RM Helga Bandel,
 - 3.2.2 zum stv. Beisitzer RM **Günter Knapstein**, Waldorf, CDU-Fraktion, als persönlichen Stellvertreter des nunmehr zum Beisitzer gewählten RM Thomas Oster,
 - 3.3 in den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel** zum stv. Mitglied RM **Günter Knapstein**, Waldorf, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion,
 - 3.4 in den **Rechnungsprüfungsausschuss** zum stv. Mitglied RM **Günter Knapstein**, Waldorf, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion,
 - 3.5 in den **Fachausschuss Volkshochschule** zum stv. Mitglied RM **Günter Knapstein**, Waldorf, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion,
 - 3.6 in den **Betriebsausschuss** zum stv. Mitglied RM **Günter Knapstein**, Waldorf, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion,

- 3.7 in den **Sport- und Kulturausschuss**
zum stv. Mitglied RM **Günter Knapstein**, Waldorf, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion,
- 3.8 in den **Ausschuss für Bürgerangelegenheiten**
zum stv. Mitglied RM **Günter Knapstein**, Waldorf, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion,
- 3.9 in den **Umweltausschuss**
zum stv. Mitglied RM **Günter Knapstein**, Waldorf, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion,
- 3.10 nehmen zur Kenntnis, dass das RM Günter Knapstein durch seine Verpflichtung zum Ratsmitglied zukünftig als RM, anstatt als SKB in dem **Ausschuss für Stadtentwicklung** anwesend sein wird,
- 3.11 nehmen zur Kenntnis, dass die SKB Helga Bandel durch ihre Niederlegung des Ratsmandates zukünftig als SKB, anstatt als RM in dem **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel** anwesend sein wird.

Sachverhalt

Die Ergänzungswahlen zu 3 erfolgen auf Antrag der CDU-Fraktion vom 04.09.2017.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien)

Sach- und Personalaufwand fallen u. a. zur Ergänzung des Verzeichnisses Rat und Ausschüsse, der Anwesenheitslisten für die Ausschüsse und des Ratsinformationssystems in nicht näher ermitteltem Umfang an.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Herrn Wolfgang Henseler
Rathausstr. 2

53332 Bornheim



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
Vorsitzende: Petra Heller
Wagnerstraße 3, 53332 Bornheim
Telefon: 02227/81257
Mobil: 01725821182
E-Mail: achim_petra.heller@t-online.de

04.09.2017

Besetzung von Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Henseler,

wir bitten um nachfolgende Veränderung von Ausschüssen in der nächsten Tagesordnung des Rates zu berücksichtigen:

Haupt- und Finanzausschuss

Günter Knapstein rückt für Helga Bandel als Ratsmitglied nach.

Ausschuss für Stadtentwicklung

Günter Knapstein bleibt als Ratsmitglied weiterhin Mitglied des Ausschusses.

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel

Helga Bandel wechselt in den Status als Sachkundiger Bürger und bleibt weiterhin Mitglied des Ausschusses.

Wahlausschuss

Thomas Oster rückt für Helga Bandel nach.

Günter Knapstein wird persönlicher Stellvertreter von Thomas Oster.

gez. Petra Heller

Rat	19.10.2017
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	641/2017-1
-------------	------------

Stand	14.09.2017
-------	------------

Betreff Anfrage der SPD-Fraktion vom 03.09.2017 betr. Pilotprojekt der Deutschen Post AG zur Reduzierung von Zustellungszeiten

Sachverhalt

Die Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 03.09.2017 gem. § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates ist als Anlage beigefügt.

Frage 1: Wurde die Stadt Bornheim oder andere benachbarte Kommunen an diesem Pilotprojekt beteiligt?

Antwort: Grundsätzlich geht die Verwaltung davon aus, dass solche Themen nicht im Einzeldialog geklärt werden, sondern dass die kommunalen Spitzenverbände Ansprechpartner der Deutschen Post AG für den gesamten kommunalen Bereich sind.

Die Verwaltung hat von der Deutschen Post AG bis zum Vorlagenschluss keine Anfrage wegen reduzierter Zustellzeiten erhalten.

Frage 2: Welche Auswirkungen hätte eine offiziell reduzierte Postzustellung für die Stadt Bornheim, z.B. bei der Einhaltung von Fristen, etc.?

Antwort: Die Verwaltung hält eine werktägliche Zustellung montags bis samstags auch aus rechtlichen Gründen für unverzichtbar. Das Versäumen von Fristen durch eine reduzierte Zustellung hätte möglicherweise rechtliche Nachteile für die Verwaltung wie für Bürgerinnen und Bürger. Dies werden die städtischen Vertreter in den Gremien des StGB auch thematisieren.

Grundsätzlich ist aber mit zunehmender Digitalisierung davon auszugehen, dass es künftig auch digitale Zustellungswege geben wird, die die notwendige rechtliche Verbindlichkeit garantieren.

Frage 3: Wie beurteilt die Verwaltung die bei dem Pilotprojekt angesprochene Möglichkeit eine Zustellung der Schriftstücke als Scan auf entsprechende Mailadressen vorzunehmen unter der Prämisse datenschutzrechtlicher Bestimmungen?

Antwort: Um die Frage beantworten zu können, müssten Details zu den technischen und organisatorischen Bedingungen bekannt sein. Zurzeit fehlen sowohl eine Anfrage der Deutschen Post AG als auch nähere Informationen zum Verfahren.

Frage 4: Wie beurteilt die Verwaltung immer wiederkehrende Beobachtungen, dass zumindest in Teilen des Stadtgebietes bereits jetzt zustellungsfreie Tage durch die Post AG praktiziert werden?

Antwort: Nach Kenntnis der Verwaltung gilt die Zusage der Deutschen Post AG, rund 95 % aller Briefsendungen innerhalb Deutschlands schon einen Werktag nach der Einlieferung beim Empfänger zuzustellen.

Ausgenommen ist Dialogpost. Diese wird nach Auskunft der Deutschen Post AG in der Regel innerhalb von vier Werktagen nach dem Einlieferungstag von dienstags bis samstags zugestellt.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage



SPD-Fraktion – Servatiusweg 19-23 – 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 03.09.2017

Pilotprojekt der Deutschen Post AG zur Reduzierung von Zustellungszeiten

Hier: Große Anfrage gem. § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

die Deutsche Post AG hat ein Pilotprojekt gestartet, wonach bei ausgewählten Zustellern für neue Optionen in der Brief- und Paketzustellung geworben werden soll. Ziel dieser Initiative ist offenkundig, die tägliche Zustellung auszuhöhlen bzw. beträchtlich zu reduzieren. Den Testkunden werden dabei verschiedene, reduzierte Zustellungsmodelle angeboten.

In der nächsten Sitzung des Rates bittet die SPD-Fraktion daher um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wurde die Stadt Bornheim oder andere benachbarte Kommunen an diesem Pilotprojekt beteiligt?
2. Welche Auswirkungen hätte eine offiziell reduzierte Postzustellung für die Stadt Bornheim, z.B. bei der Einhaltung von Fristen, etc.?
3. Wie beurteilt die Verwaltung die bei dem Pilotprojekt angesprochene Möglichkeit eine Zustellung der Schriftstücke als Scan auf entsprechende Mailadressen vorzunehmen unter der Prämisse datenschutzrechtlicher Bestimmungen?
4. Wie beurteilt die Verwaltung immer wiederkehrende Beobachtungen, dass zumindest in Teilen des Stadtgebietes bereits jetzt zustellungsfreie Tage durch die Post AG praktiziert werden?

Für die Beantwortung herzlichen Dank
und freundliche Grüße

Wilfried Hanft

Rat	19.10.2017
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	693/2017-1
-------------	------------

Stand	22.09.2017
-------	------------

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung nimmt zu der Frage aus der Sitzung des Rates vom 21.09.2017 wie folgt Stellung:

Anfragen mündlich (TOP 16)

RM Hanft (21.09.2017) betr. geplante Krankenhausumlage für Kommunen (Bornheim 266.000 Euro)

Frage: Wie ist die rechtliche Einschätzung der Verwaltung dazu, was Zeitpunkt und Konnexität betrifft?

Antwort:

Es liegt ein Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2017 vor. Danach ist vorgesehen, den Krankenhäusern noch in diesem Jahr 250 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

Daran sollen die Kommunen nach der bestehenden Finanzierungsregelung mit 40 % (dies entspricht 100 Mio. Euro) beteiligt werden. Die Berechnung der Krankenhausinvestitionsumlage erfolgt nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune. Im Falle der Realisierung würde die Stadt Bornheim mit rd. 266 T€ zusätzlich belastet.

Die sich aus dem Nachtragshaushalt ergebende zusätzliche Belastung für die kommunale Ebene in Höhe von 100 Mio. Euro ist abzulehnen. Die kommunalen Spitzenverbände werden im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf darauf hinweisen, dass die geplante Kostenanhebung - insbesondere vor dem Hintergrund der kommunalen Finanzsituation - alleine vom Land aufgebracht werden muss. Seitens des Städte- und Gemeindebundes wird seit langem darauf hingewiesen, dass der kommunale Pflichtanteil in Höhe von 40 Prozent an den Investitionsfördermitteln nicht sachgerecht sei und daher komplett gestrichen oder zumindest erheblich reduziert werden müsse.